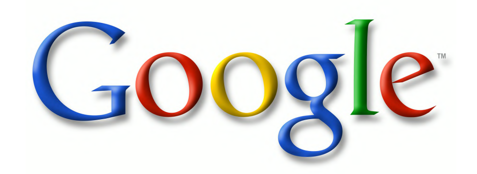
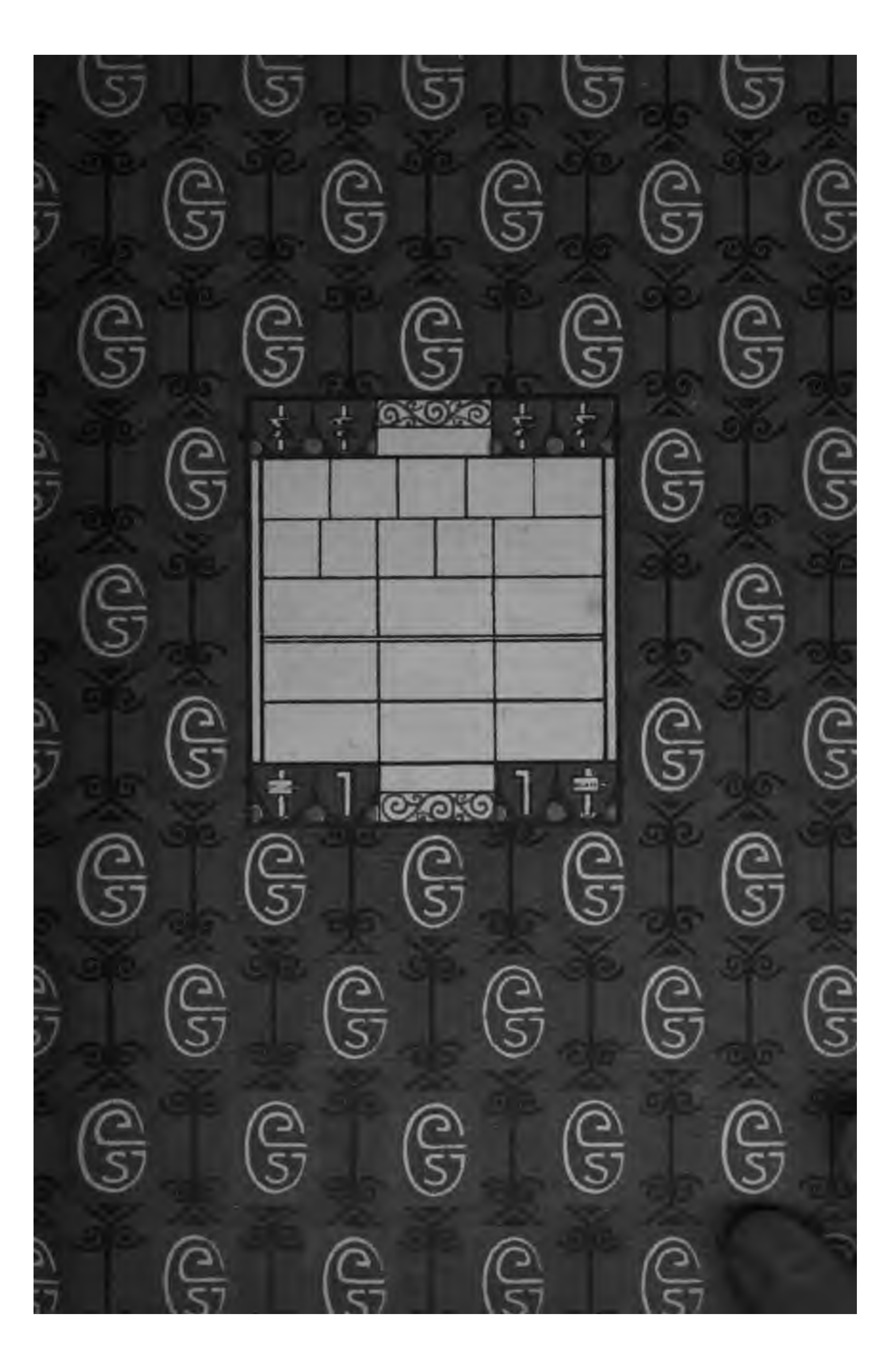
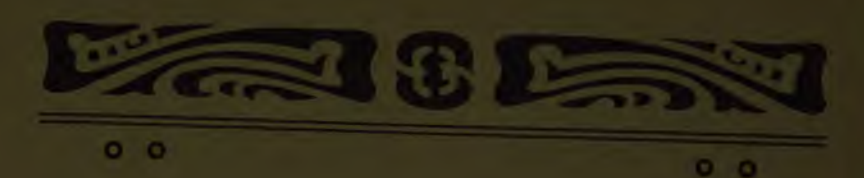





BUCHDRUCKEREI
CARL GEROLD'S SOHN
WIEN
GEGRÜNDET 1775





Von demselben Verfasser erschien im **Verlage von Karl Gerolds Sohn in Wien, I., Barbaragasse 2** und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Der

Nationalitäten- und Sprachenstreit

in

Österreich.

Aufgaben und Ziele

des k. k. Eisenbahnministeriums.

Kritische Betrachtungen über die Eisenbahnen in Österreich.

Mit 2 Tabellen.



Die Duellfrage.

Von

Rudolf Graf Czernin
Vorstands-Mitglied der Allgemeinen Anti-Duell-Liga
für Österreich.



WIEN 1904.
Kommissions-Verlag von Karl Gerolds Sohn
Buchhandlung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften
I. Barbaragasse 2.



Von demselben Verfasser erschien im **Verlage von Karl Gerolds Sohn in Wien, I., Barbaragasse 2** und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Der

Nationalitäten- und Sprachenstreit

in

Österreich.

Aufgaben und Ziele

des k. k. Eisenbahnministeriums.

Kritische Betrachtungen über die Eisenbahnen in Österreich.

Mit 2 Tabellen.



Die Duellfrage.

Von

Rudolf Graf Czernin
Vorstands-Mitglied der Allgemeinen Anti-Duell-Liga
für Österreich.



WIEN 1904.
Kommissions-Verlag von Karl Gerolds Sohn
Buchhandlung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften
I. Barbaragasse 2.


BUCHDRUCKEREI
CARL GEROLD'S SOHN
WIEN
GEGRÜNDET 1775

Inhalt.



Ursprung und Wesen des Duells.

Eine mächtige Bewegung schreitet durch die zivilisierte Welt. Es ist kein unaufhaltsamer Siegeslauf, den sie verfolgt, mit wuchtigen Schlägen niederzuschmettern vermag sie den Gegner nicht. Allmählich den Boden bearbeitend, auf welchem sie dereinst zu siegen hofft, sammelt sie bedächtig ihre Kämpfer und rüstet ihre Waffen. Keine leichte Mühe harrt der Begründer und Förderer dieser Bewegung: Von den Genossen im ungleichen Kampfe, welche namens der Vernunft und der ihr entsprungenen Kultur die Übermacht des Vorurteils, ein trauriges Erbstück aus dunkler Zeit, zu brechen sich entschlossen haben, wird Unverdrossenheit, Mut und Selbstverleugnung gefordert. Gegen die Dummheit kämpfen Götter vergebens; aber endlich sinkt sie vor der Sonnengestalt der Wahrheit von selbst vernichtet in den Staub. Mutige Hände müssen nur erst den Schleier gelüftet haben, welcher diese, für viele das Bild von Saïs, dem urteilslosen Blicke so lange zu entziehen vermochte. In einem Zeitalter, wo der menschliche Geist in alle Dunkel hineinzuleuchten strebt, Fortschritt und Kultur die leider oft unverstandenen Losungsworte einer bildungslüsternen Menge geworden sind, und eine Ruine nach der anderen zusammenstürzt, in den Grenzen staatlicher Gemeinschaften, welche sich zu berufenen Hütern von Recht und Sitte aufgeworfen haben, kann es nicht mehr unmöglich sein, den Unverstand als solchen bloßzustellen, Recht für Gewalt, Ordnung für Willkür, eine wahrhaft sittliche Lebensauffassung an Stelle jenes Restes von Barbarei einzusetzen, welcher uns, Epigonen

antiker Größe und Nachäffern veralteter Engherzigkeit, in der Institution des Duells heute noch immer erhalten geblieben ist.

Müßig erscheint es, dem Ursprung des Duells nachforschen zu wollen. Ob es in altgermanischem Boden wurzelt, oder ob es im Mittelalter mit anderen zweifelhaften Gütern aus der Fremde in deutsche Gaue verpflanzt wurde, dies zu ergründen mag der kulturgeschichtlichen Forschung überlassen bleiben. Uns Kindern der Neuzeit, für welche das Duell eine traurige Aktualität besitzt, genügt es zu wissen, daß es besteht und weshalb es immer noch besteht, um Mittel und Wege zu suchen, uns dieses Inventarstückes menschlichen Aberwitzes so rasch als möglich zu entledigen. Uns, die wir in einer so eminenten Kulturfrage der Wahrheit und dem Rechte zum Siege verhelfen wollen, erscheint die mit dem Schimmer einer falschen Romantik in die Gegenwart verpflanzte Sitte als ein Unwesen schlimmster Sorte, ebenbürtig dem Hexenwahn und finstersten Aberglauben. Mag das heutige Duell in seinen ersten Quellen auf das Ordale unserer Vorfahren hinweisen und damit den dem letzteren zugrunde liegenden naiv religiösen Gedanken auch für sich in Anspruch nehmen, mag dasselbe im altgermanischen Fehdegang seine Wurzel haben und die urwüchsige Mannhaftigkeit verherrlichen, nur blinde Bewunderer längst überlebter Anschauungen und Gebräuche möchten aus Gründen nationaler Pietät dieses modernde Erbe ihrer Väter antreten. Die Gottesgerichte jener Tage hat heute, Gott sei Dank, die geläuterte Überzeugung verdrängt, der höchste Lenker der Geschicke lasse sich nicht freventlich als Schiedsrichter in den kleinlichen Streit menschlicher Leidenschaft hineinzerren. Den Fehden und dem Faustrecht als dem aufgedrungenen Recht der rohen Kraft über die Schwäche des Gegners, welchen die Ohnmacht der Landesherren jahrhundertelang vergeblich einen Damm zu setzen versuchte, hat die von der Aufklärung getragene Rechtsordnung des heutigen Staates ein unrühmliches Ende gemacht. Noch erübrigt, mit dem letzten Überrest aufzuräumen. Wird aber nachzuweisen versucht, daß die Unsitte des Zweikampfes dem heißen Blute der romanischen Völker

entstamme und als fremdes Geschwür dem gesunden Sinn unserer Vorfahren im Mittelalter eingeimpft worden sei, so liegt darin für uns ein Anlaß mehr, wie wir die Sprache von fremden Brocken gereinigt haben und fremden Gebräuchen und Moden immer mehr abhold geworden sind, so auch unsere Sitten von dem fremdartigen Beimengsel zu reinigen, welches sie vergiftet hat.

Deutsch oder romanisch, ein müßiger Streit, wenn das Wesen der Sache so alt ist wie die menschliche Natur selbst, älter als jeder Begriff von Nation und Staat! Triebe, welche dem Menschen mit dem Tiere gemein sind, und welche in Fesseln zu schlagen ihm der Schöpfer die Gaben des Verstandes und Gemütes verliehen hat, sehen wir beim Zweikampfe, wie er sich in der Zeiten Lauf entwickelt hat, zu Gevatter stehen. Es ist der Zorn über eine erlittene Kränkung, die zügellose Begier der Rache, das rein physische Gefühl männlicher Kraft, welches sich darin äußert, den Gegner niederzuringen, und der nicht mehr als tierische Begriff der Genugtuung, wenn das eigene rohe Ich dies vollbracht und sich im verhaßten Blute gesättigt hat. Und all diesen ungezügelten Betätigungen der Männlichkeit entkeimt der falsche, nicht psychologisch erfaßte, sondern rein physiologisch empfundene Ehrbegriff. Den in seinem wilden Stolz gekränkten König der Wälder heißt er mit mächtigem Geweih den Nebenbuhler durchbohren, gerade so, wie er dem mit Vernunft begabten Manne seinen Kameraden zu töten gestattet, weil er in blinder Leidenschaft mit ihm den Plan nicht teilen will. Der allen Lebewesen männlichen Geschlechtes mehr oder weniger eigene Trieb zum Kampf hat sich beim Manne, je ferner ihm die Leuchte wahrer Zivilisation noch stand, in rohen Formen stets als Rauflust manifestiert und hängt sich im heutigen Duell nur ein etwas feineres Mäntelchen um.

In der Tat, trübe sind die Quellen, aus denen die Institution des Duells, in uneingedämmten Fluten seit Jahrhunderten ungezählte menschliche Existenzen hinwegschwemmend, ihren Ursprung ableitet. Weg mit dem gleißenden Scheine der Romantik, mit dem erborgten Pathos ethischer

Berechtigung; in ihrer unverhüllten Nacktheit zeige sich dem unbefangenen Auge die Fratze, für welche menschliche Leidenschaft den Namen Ritterlichkeit und Ehre geprägt hat, welche aber doch nichts anderes ist als die Bestie im Menschen!

Nach Ansicht seiner Freunde ist das Duell eine organisierte und in geregelte Formen gebrachte Selbsthilfe zum Schutze der männlichen Ehre. Diese Definition kann nur teilweise als zutreffend angesehen werden. Es handelt sich in Fällen persönlicher Beleidung um die Selbsthilfe des in seiner Manneswürde verletzten Individuums oder, richtiger gesagt, um den Versuch, sich durch Selbsthilfe eine entsprechende Genugtuung zu verschaffen. Ob und inwiefern dies gelingt, soll später untersucht werden. Wir haben es ohne Zweifel aber auch mit einer Institution zu tun, welche vermöge ihrer alle Schichten der sogenannten guten Gesellsellschaft durchdringenden Organisation sehr wohl geeignet erscheint, auf die Anschauungen aller Beteiligten einzuwirken und den Kulturfaktoren der Gegenwart als eine imponierende Macht gegenüber zu treten. Was aber die angeblich geregelten Formen betrifft, durch welche der kulturgeschichtliche Anachronismus des Duellunwesens im Zeitalter streng geordneten staatlichen und gesellschaftlichen Lebens salonfähig gemacht wird, so vermögen sie, insofern bei einem offenbaren Widerspruche gegen göttliches und menschliches Gesetz überhaupt von einer Regel die Rede sein kann, den ehrlichen Raufhandel des gemeinen Mannes nicht dadurch zu adeln, daß sie ihn mit dem Firlefanz des guten Tones umkleiden und dadurch des letzten Restes urwüchsiger Aufrichtigkeit berauben.

Mit der Sonde der Vernunft zergliedert und vorurteilslos betrachtet, stellt sich der Zweikampf in seinem Werdegange von der dunkelsten Vorgeschichte der Menschheit bis zu dem auf dem „Ehrenkodex“ modernen Rittertums basierten Duell folgendermaßen dar: Im Urzustande beherrscht den Mann der rein tierische Trieb, uneingeschränkt durch Erziehung und Gesetz. Die Empfindung gegenüber der Beleidigung umfaßt die Sphäre materiellen Besitzes: Angriffe auf Hab und Gut, Haus und Hof, Verletzungen des auch dem Wilden

eigenen Heiligtumes der Familie oder der Integrität des Mannes werden als Kränkung empfunden und schreien nach einer Sühne. Eine geordnete Rechtsinstitution, welche sie verbürgen könnte, ist nicht vorhanden, und schwächlich erschiene es, sie hinauszuschieben oder auf Umwegen zu erschleichen. So hilft sich der wehrhafte Mann selbst, indem er seinen Widersacher im ehrlichen Kampfe niederstreckt. Gelingt die Vergeltung, so wird sie als ein verdienter Sieg empfunden; es ist dies gewissermaßen die primitivste Stufe der Rechtsfindung. Sind doch dem Menschen auch ideale Güter anerschaffen. Die Unterscheidung zwischen Gut und Böse, Recht und Unrecht drängt sich auch dem staatenlosen Nomaden schon auf. Deshalb hofft der in seiner Mannesehre Verletzte seinen Widersacher zu überwinden und damit Genugtuung zu erlangen; dies fordert die Gerechtigkeit, welche, dem Spiel des blinden Zufalls entrückt, dem Walten einer von der Seele geahnten höheren Weltenordnung zugeschrieben wird. So reichen die Wurzeln des Gottesurteils in ein Zeitalter zurück, wo keine Rechtsordnung der erhobenen Faust Einhalt gebot und der naive Glaube, daß Gott, der Allwissende und Allgerechte, sie lenken werde, der Gewalt eine gewisse religiöse Weihe verlieh. Mit der Bildung und Erstarkung der Gemeinwesen muß allmählich das Gesetz an die Stelle der Selbsthilfe treten. Jahrhundertelang schwankt aber der Kampf zwischen diesen beiden Gewalten und er ist auch heute am vermeintlichen Kulminationspunkte der Humanität und Intelligenz noch nicht zur Gänze ausgetragen. Die Ursache hiefür liegt offen auf der Hand: Gesetze wie alle menschlichen Institutionen kranken an Gebrechen und Unvollkommenheiten und manche mühevolle Schöpfung des Gesetzgebers erweist sich in der Ausführung nicht selten als unzulänglich oder verfehlt. Dagegen regt sich der der menschlichen Natur so homogene, verlockende Drang, an Stelle weitschweifiger und unzuverlässiger Prozeduren eine rasche und gründliche Selbsthilfe zu setzen. So weiß die Unzulänglichkeit der mittelalterlichen Rechtspflege sich das Vertrauen in den unmittelbaren Eingriff der Gottheit dienstbar zu machen und verleiht der persönlichen Austragung einer pri-

vaten Streitsache mit bewaffneter Hand, indem sie den Kampf an gewisse prozessuale Formen bindet, die höhere Weihe des Gottesgerichtes. In diesem Stadium beschränkt sich der Zweikampf nicht streng auf das Gebiet der Verletzung der Mannesehre als eines ideellen Gutes. Auch Angriffe auf den materiellen Besitz werden als Beleidigungen empfunden und durch das Schwert gesühnt. In dem Maß aber, als feste Rechtsnormen Wurzel fassen und das ganze Gebiet des materiellen Privatrechtes in ihren Bereich ziehen, erstarkt einerseits die Macht der öffentlichen Gewalt, befestigt sich anderseits das Vertrauen und die Achtung gegenüber dem von ihr gewährten Schutze. Es ist nicht mehr notwendig, einen Grenzstreit mit den Waffen auszutragen; Witwen und Waisen bedürfen nicht mehr eines Kämpen gegen ihren Bedrücker; Raub und Totschlag findet vor einer erstarkten Staatsgewalt zuverlässig die verdiente Strafe. Immer enger läßt sich das Gebiet einschränken, auf welchem die Selbsthilfe mit einem gewissen Scheine von Berechtigung ihr Dasein fristet. Es ist nur mehr die Sphäre der mit dem Bewußtsein der Manneswürde organisch verwachsenen Imponderabilien, welche allein dem Psychologen verständlich, von der kritischen Sonde der Jurisprudenz aber bis zum heutigen Tage noch lange nicht erschöpfend zergliedert, durch die Schablone der angeblichen Gleichheit vor dem Gesetze vielmehr in ihrem innersten Wesen verletzt worden sind.

Hiemit haben wir das Feld betreten, auf welchem das moderne Duell seine Existenzberechtigung behauptet. Die Ehre, dieses allen materiellen Besitz an Wert überragende Gut, dieser ideelle Maßstab für die Höhe, welche der Mann auf der Stufenleiter persönlichen Wertes einnimmt, die Blume, deren zarter Hauch durch den roh zugreifenden Doktrinarismus nur zu leicht zerstört wird, sie hat im wohlgefügten Gebäude moderner Rechtsanschauung nur ein armseliges Hinterstübchen zugewiesen erhalten, in dem es ihr an Licht und Luft gebricht. Urwüchsiges Empfinden zerstört die unzulängliche Norm. Wenn innerhalb derjenigen Schichten der Gesellschaft, welche sich für die Mannesehre ein besonders zartes Empfinden zu bewahren gewußt haben, bei deren

Verletzung heute gewöhnlich zur Selbsthilfe im Duell geschritten wird, und wenn seine maßvollen Anhänger in ihm nichts mehr und nichts weniger als die erzwungene Notwehr des Individuums gegenüber den Unzulänglichkeiten der Gesellschaftsordnung erblicken, so kann ihnen so ganz und gar Unrecht nicht gegeben werden, und die Verantwortung für den Fortbestand der beklagenswerten Unsitte fällt zu gleichen Teilen dem menschlichen Vorurteil wie der heutigen staatlichen Ordnung zu.

Darin ist ohne Zweifel der Angelpunkt der ganzen Duellfrage gelegen; hier muß der Hebel angesetzt werden, will man das Übel bei der Wurzel fassen und nicht bloß dessen äußerliche Erscheinungen bekämpfen. Es nützt nichts, der modernen Gesellschaft immer wieder vorhalten zu wollen, wie rückständig sie durch ihr Festhalten am Duellgebrauche erscheine, es ist vergeblich, den letzteren mit allen Mitteln der Dialektik als unvernünftig, unsittlich, gegen die primitivsten Begriffe der Rechtsordnung verstoßend zu brandmarken und an die dem Menschen anerzogenen besseren Triebe zu appellieren; wir werden bei dem denkenden Teile derer, welche die Verhältnisse in das gegnerische Lager gedrängt haben, höchstens akademischer Zustimmung, bei dem blinden Troß unselbständiger Schildknappen einem bedauerlichen Achselzucken und dem Einwande begegnen, daß Tatsachen und Verhältnisse stärker seien, als die schönsten Argumente. Der eindringliche Appell an Vernunft und Sitte muß gleichzeitig durch den Nachweis unterstützt werden, daß das von uns bekämpfte soziale Heilmittel in der heutigen Gesellschaft überflüssig geworden sei, daß es nie und von niemandem mehr als notwendiges Übel und als Palliativ gegen vermeintliche ärgere Schäden angesehen werden könne, daß das Ehrenduell den letzten Schein von Berechtigung als ein vom männlichen Ehrgefühl sanktioniertes Notrecht eingebüßt habe. Hand in Hand mit Aufklärung, Kampf und Negation muß ehrliche, positive Arbeit einsetzen, das moderne Rechtsgebäude in jenen Einzelnheiten auszugestalten, wo sich dasselbe noch als eine wenig verläßliche Stütze der sozialen Ordnung darstellt. Den gesetzlichen Schutz der Ehre in

vollem und ausreichendem Maße zu gewährleisten, hat der moderne Rechtsstaat in unbegreiflicher Blindheit bisher noch unterlassen; die Folgeerscheinungen drängen sich ihm in der Gestalt einer höchst anfechtbaren Selbsthilfe, willkürlichen Beugung des Rechtes und bedenklichen Untergrabung der Autorität weit fühlbarer auf, als es der alles nivellierende Doktrinarismus der Gesetzesfabrikation sich eingestehen möchte. „Summum jus, summa injuria.“ Dieser Satz gilt mehr wie anderswo auf dem Gebiete der Ehrengesetzgebung. Die gerühmte Gleichheit vor dem Gesetze ist in mehr wie einem Belange nichts mehr wie eine hohle Phrase, welche, in die Praxis umgesetzt, indem sie den Streit zweier Männer aus dem Volke mit einem Ehrenhandel unter den höchsten gesellschaftlichen Kreisen auf eine und dieselbe Stufe setzen möchte, eine arge Ungleichheit schafft. Die feinen Nuancen in der subjektiven Auffassung wie der objektiven Wertschätzung der Mannesehre müssen auch im sühnenden Walten der ausgleichenden Gerechtigkeit eine entsprechende Berücksichtigung finden. Empfindliche Verschärfungen der Strafbestimmungen für Bedrohung oder Verletzung der Ehre müssen der diskretionären Gewalt des Richters die Möglichkeit bieten, der erlittenen Kränkung eine vollwertige Sühne zu gewähren und den Verletzer fremder Ehre dem Grade seiner eigenen und der sozialen Stellung des Angegriffenen entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Wenn auf diese Weise das dem Rechtsbewußtsein notwendige Gleichgewicht, welches die moderne Nivellierungssucht einer-, die soziale Ungleichheit anderseits ins Wanken gebracht haben, auf streng gesetzlicher Grundlage hergestellt ist, dann wird die öffentliche Meinung sich dem Kampfe gegen eine überlebte Institution bald anschließen und nichts Schimpfliches mehr darin erblicken, wenn die Genugtuung für eine erlittene Ehrenkränkung welcher Art immer beim berufenen Richter statt bei der trügerischen Waffe gesucht wird. In jenen gewissen Fällen heikelster Art aber, die ein nur zu dankbares Argument für die Unentbehrlichkeit des Duells abgeben und die jeder Ehrenmann der analysierenden Tätigkeit einer gerichtlichen Untersuchung auszusetzen aus wohlberechtigten

Rücksichten sich stets gescheut hat und stets scheuen wird, da wird dem geläuterten Instinkt dieser selben öffentlichen Meinung der Urteilsspruch getrost überlassen bleiben können.

Einige besonders eklatante Fälle, welche sich in jüngstvergangener Zeit im Bereiche des Duellgedankens abgespielt haben, und gegen deren empörenden Verlauf sich das durch keinen widernatürlichen Drill abgestumpfte Gefühl für Recht und Sitte aufbäumen muß, haben die Aktion gegen die Duellunsitte in Fluß gebracht und zur Bildung der sich heute bereits über alle europäisch festländischen Kultur- und Militärstaaten ausbreitenden „Anti-Duell-Liga“ geführt. Kein Widerstand wird diese aus unhaltbaren Verhältnissen sich mit elementarer Gewalt hervorringende Bewegung mehr zu unterdrücken imstande sein; die Hindernisse, welche Gedankenschwäche oder übler Wille der beteiligten Faktoren ihr entgegenstellen, vermögen sie nur vorübergehend zu hemmen und den Zeitpunkt etwas hinauszuschieben, wo sie über den im Duell erhaltenen Überrest von Barbarei triumphiert haben, und die ganze moderne Welt sich von einem Alp befreit fühlen wird. Angesichts der jahrhundertelangen Traditionen, welche es zu brechen gilt, und des zu erwartenden Widerstandes, welcher sich weniger auf sachliche als auf persönliche Argumente stützt, müßte aber durch ungestümes Drauflosgehen die Position des Gegners nur gestärkt werden. Wir, die wir das Duell beseitigen wollen, dürfen uns keine Blößen geben und müssen den Spruch beherzigen: „Allzu scharf macht schartig“. Nicht auf dem Wege scharfer Repressalien ist das Ziel zu erreichen, sondern nur unter Bedachtnahme auf das Wesen und die Bedürfnisse der menschlichen Natur. Wenn das Duell trotz aller großartigen Kulturfortschritte heute immer noch seine Stellung behauptet, so ist das nur möglich gewesen, weil es in einem gewissen Umfange und bis zu einem gewissen Grade ein Bedürfnis geworden ist. Unsere Aufgabe muß es nun sein, diesem künstlich gezüchteten Bedürfnisse den Boden zu entziehen, indem wir unserer Tätigkeit, wie oben hervorgehoben, eine doppelte Richtung verleihen: eine negative, welche unter Berufung auf Vernunft, Gesetz und Religion es sich zur

Aufgabe macht, das Götzenbild zu stürzen; eine positive, welche in den gesetzgebenden Körperschaften eine Revision der Strafgesetzgebung in Bezug auf Ehrverletzungen und Ehrenschutz zur Anregung und Durchführung bringt und neben dem gesetzlichen gleichzeitig auch für einen gesellschaftlichen Schutz der Ehre die Basis schafft.

Ehre, Mut, Ritterlichkeit.

Eine Definition des Begriffes Ehre geben zu wollen, hieße Eulen nach Athen tragen. Anhänger wie Gegner des geltenden Ehrbegriffes haben sich in mehr oder weniger scharfsinnigen Untersuchungen über das Wesen, die Voraussetzungen und die Erscheinungsformen desselben überboten. Die einen suchen in ihren Ausführungen die Unentbehrlichkeit eines für besondere Gesellschaftskreise speziell konstruierten Ehrbegriffes und Ehrenschutzes nachzuweisen, die anderen erblicken in der Ehre, ohne sie in ihrem Werte herabsetzen zu wollen, ein allgemein menschliches Attribut jedes auf sittlicher Höhe Stehenden, welches zur Entfaltung zu bringen, zu pflegen und zu beschützen es nur allgemein menschlicher Gesichtspunkte bedürfe. Kein Begriff wird mehr im Munde geführt sowohl von Leuten, denen er in Fleisch und Blut übergegangen, wie von solchen, denen sein innerstes Wesen fremd geblieben ist. Ehre ist zum Gemeingut aller geworden, welche an des Lebens vollbesetzter Tafel zu sitzen Anspruch erheben, unverstanden aber von vielen, dient sie der Menge nur zu häufig als prunkende Hülle sittlicher Nichtigkeit.

Der bei Abfassung dieser Schrift gestellten Aufgabe entsprechend, haben wir uns lediglich mit der Mannesehre als solcher zu befassen, die Ehre der Frau aber nicht in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen.

Der Unterscheidung der Ehre in eine innere und eine äußere kommt nur eine akademische Bedeutung zu. Ohne Zweifel ist die innere Ehre oder der sittliche Wert, von welchem das eigene Gewissen Zeugnis ablegt, für die Beurteilung der Persönlichkeit das Entscheidende. Zweifellos kann sie auch nur allein durch eigene Handlungen oder Unterlassungen beeinflußt, durch Angriffe dritter Personen ebensowenig geschmälert, wie durch Lobhudelei und sittliche Konnivenz erhöht werden. Der Mensch ist, wenn auch nicht immer seines Glückes, so doch gewiß immer seiner Ehre Schmied. Objektiv betrachtet, kann das Urteil über den sittlichen Wert nicht schwanken. Wo ist aber in der von Leidenschaften durchwühlten Welt immer ein objektiver Richter über die innersten seelischen Triebe zu finden? Sie richtig abzuwägen vermag nur Gott allein. Nun ist der Mensch aber an die Welt und den Verkehr mit seinesgleichen angewiesen. Nicht auf einer stillen Insel kann er sich in selbstgefälliger Einsamkeit durch den Zauber eines ruhigen Gewissens einwiegen lassen, denn die Vorsehung hat ihn als Kämpfer mitten in das Getriebe des Lebens hineingestellt. Ungeachtet seines redlichsten Bemühens und seiner lautersten Absichten wird er auf Verkennung und Widerspruch stoßen, die sich hemmend seinem Lebenslauf entgegenstellen und die Erreichung manches hochgesteckten Zieles vereiteln. Gegen den Strom zu schwimmen, lähmt auch des rüstigsten Schwimmers Kraft. Sich willenlos von ihm fortreißen zu lassen, ist Zeichen von Schwäche. Ein Kluger wird die eigene Kraft durch die des Stromes unterstützen lassen und umso gewisser sein Ziel erreichen. Im Leben des Menschen ist die öffentliche Meinung der Strom, der seinen Pfad kreuzt. Ihr hartnäckig trotzend, geht er unfehlbar zugrunde; sich ihr blindlings anvertrauen, heißt in das Meer der Charakterlosigkeit hinaustreiben. Ein Irrtum ist es aber zu glauben, daß er ihrer gänzlich entraten könne; nein, er bedarf der öffentlichen Meinung, um sein Schifflein, bedachtsam lavierend, ans jenseitige Ufer tragen zu lassen, wo ihm sein sonst unerreichbares Ziel winkt. Die Anerkennung seines inneren Wertes von Seite der Mitmenschen, zusammengefaßt unter den Begriffen objektive Ehre

und guter Ruf, vermag der Mensch, welcher unter Menschen lebt, bis zu einem gewissen Grade nicht zu entbehren, und niemals sollte er auf dieselbe gänzlich Verzicht leisten.

So kann es in der Tat nur Sache eines Anachoreten sein, im Vollbesitze der Tugend und einer besonders tiefen Weisheit die Meinung anderer für nichts zu achten. Dem Weltmenschen muß sie vielmehr als kostbares Gut erscheinen, weil ohne sie sein innerer Wert niemals in die Erscheinung treten wird. Innerhalb gewisser Grenzen hat er nach äußerer Ehre zu streben und sie, wenn er ihrer teilhaftig geworden, sich womöglich zu erhalten. Diese Grenzen schließen zweierlei aus: Er darf niemals durch Mittel, welche ihm sein Gewissen verbietet, und welche seinen inneren oder wahren Wert, wenn auch nur in seinen eigenen Augen, herabzusetzen geeignet erscheinen, nach äußerer Ehre buhlen, sollte auch in den Augen der Welt der unehrenhafte Weg scheinbar zum Ziele führen. Er darf aber auch der öffentlichen Meinung sich niemals blindlings unterwerfen und muß wohl zu unterscheiden wissen, woher sie stammt, wer sie macht, und bis wo ihr als einem ethischen Faktor Achtung gebührt. Tritt der Fall ein, daß er ihrer Gunst nur unter Preisgebung seiner heiligen Überzeugung und seines besseren Ich teilhaft werden kann, dann wird es Sache seiner tiefinnersten Überlegung sein müssen, ob er den Preis des Opfers wert erachtet, und ob er als charakterloser Schwächling dem Götzenbild der Ehre zu Füßen sinken oder mit dem gefälschten Stempel der Ehrlosigkeit behaftet und mit keinem anderen Freunde zur Seite als seinem guten Gewissen, als ganzer Mann weiter leben will.

Und nun wenden wir unseren Blick jenem unfaßbaren, übermächtigen, despotischen Etwas zu, welches die Welt als öffentliche Meinung verehrt. Ist diese Macht wirklich ein wesenloser Schatten, dessen Existenz nur gefühlt und gefürchtet, niemals ergründet werden kann? Reißen wir ihm furchtlos die Maske herunter, und wir werden entdecken, daß es ein Gebilde von Menschenhand ist. Wo und von wem wird sie erzeugt, diese öffentliche Meinung, die eine so schreckliche Tyrannei auszuüben weiß? Zu Tyrannen haben sich in der

Geschichte der Menschheit immer nur einzelne bevorzugte Individuen aufzuschwingen verstanden, deren Tatkraft und Ehrgeiz, in richtige Bahnen geleitet, der Allgemeinheit zum Segen hätten gereichen können. Die große Masse jedoch, in Bedeutungslosigkeit dahin träumend, ist immer und wird immer eine gedanken- und willenlose Herde bleiben, bereit, sich von ihren Führern gängeln und knechten zu lassen. So ist denn auch die öffentliche Meinung, welche über Ehre und Unehre entscheidet, nichts weiter als die despotische Meinung verhältnismäßig weniger, mit dem ganzen Gewicht ihrer Person und Stellung ihrer urteilslosen Gefolgschaft aufgedrängt. Mag es immerhin als Unbotmäßigkeit gelten, sich ihrem Diktat nicht ohne weiters zu unterwerfen, wir wollen es wagen, an seiner subjektiven wie objektiven Berechtigung Kritik zu üben.

Wer weist in bezug auf den Ehrbegriff dér öffentlichen Meinung ihren Weg? Es ist das Häuflein derer, welche in der sogenannten guten Gesellschaft durch Geburt oder Stellung das Vorrecht genießen, teils bewußt, teils unbewußt den Ton anzugeben. Es wäre noch zu beweisen, daß dies immer und überall die Besten und Weisesten seien. So viel scheint klar, daß wer selbst, jedes inneren Wertes bar, die Meinung der Gesamtheit regieren zu wollen sich erdreistet, keines Opfers an besserer Einsicht wert ist. Muß solchen Individuen die subjektive Qualifikation zur Beherrschung der öffentlichen Meinung abgesprochen werden, so erscheint ihr Urteil objektiv betrachtet umso anfechtbarer. Tritt dasselbe mit dem Gefühl für Recht, gute Sitte und Ehrenhaftigkeit in Widerspruch, welches sich jedem unverdorbenen, edel denkenden Gemüt von selbst aufdrängt, so wird keine noch so subtile Kodifizierung falscher Ehrbegriffe Unrecht in Recht, moralischen Schmutz in Wohlanständigkeit umwandeln. Wenn man sich vor Augen hält, welche Gesinnung und welche Handlungen eine künstlich genährte Gesellschaftsordnung mit dem Scheine der Ehrenhaftigkeit zu verhüllen sich anmaßt, so muß jede Achtung vor der erziehlichen Wirkung dieses Tribunals schwinden. Nicht durch bis zur Bewußtlosigkeit getriebene Schlemmerei, nicht durch leichtsinniges Glücksspiel,

nicht durch Kontrahierung von Schulden ohne Aussicht, sie an einen mit einer Familie darbenden Handwerker jemals zurückzahlen zu können, nicht durch Arbeitsscheu, Frivolität und Genußsucht, Eigenschaften, welche das väterlich überkommene Gut zu schmälern und Wucherern in die Hände zu spielen geeignet sind, nicht durch ein solches Gebaren, welches die eigenen Kinder an den Bettelstab bringt, auch nicht durch rücksichtslose Behandlung Untergebener, durch krassen, materialistischen Egoismus, welcher das Wirken so manches mit Glücksgütern Gesegneten auszeichnet, nicht durch Ausschweifungen jeglicher Art, Sittenlosigkeit und Ehebruch, das Mitfortreißen zahlloser verführten Existenzen in den Strudel des Genusses, Untergrabung des Familienlebens und Zerstörung des Eheglücks — nicht durch all dies soll das Merkmal des „anständigen Menschen“ verloren gehen! Mit dem Finger ließe sich auf so manchen vermeintlichen Ehrenmann hinweisen, der trotz seiner glänzenden sozialen Stellung den einfachen Handwerker um seinen schlichten Ehrenschild beneiden sollte. Wenn aber dem Manne, welcher den ihm von der Vorsehung angewiesenen Platz voll und ganz ausfüllt, welchem niemals das mindeste Unehrenhafte vorgeworfen werden konnte, das Unglück begegnet, daß ihm irgend ein ungeschickter Lümmel auf den Fuß tritt und dieser sein Ungeschick durch eine Entschuldigung gutzumachen sich weigert, und wenn er diesen angeblichen Verletzer seiner Ehre zum Duell zu fordern unterläßt, so soll er diese seine Ehre und mit ihr seine gesellschaftliche Stellung für immer eingebüßt haben! Die Verteidiger des geltenden Ehrbegriffs werden einwenden, es sei ein tendenziös entstelltes Bild, welches wir hier aufgerollt haben. Daß es jedoch durchaus den Tatsachen entspricht, bekundet ein offener Blick in die Welt des guten Tones. Lehrt doch die tägliche Erfahrung, daß sie ähnlichen traurigen Rittergestalten die Aufnahme nicht verweigert, wirkliche Ehrenmänner dagegen nicht selten an den Pranger stellt.

Fort mit den unwürdigen Sklavenketten, welche zu sprengen die Besten heute den Mut nicht finden! Nicht sie leiden, aber auch nicht sie schmieden helfen sei das Losungswort erleuchteter Geister! Genügt es doch, wenn vorerst

einige wenige geachtete Männer aus den tonangebenden Schichten der Gesellschaft sich aufraffen und dem Grundsatze folgend „Tres faciunt collegium“ sich vereinen, um der öffentlichen Meinung im Punkte des Ehrbegriffes selbst die Richtung zuzuweisen. Ihr Tun mag vielleicht anfangs als Schwärmerei belächelt werden; der Ernst und die Konsequenz in Verfolgung ihres Zieles im Verein mit der unbezwinglichen Gewalt der Wahrheit und des guten Beispiels werden bald einen und den anderen in ihren Kreis ziehen, der zu denken und zu urteilen noch nicht verlernt hat, und früher oder später wird die gedankenlose Menge widerstandslos sich neuen, geläuterten Anschauungen gefangen geben müssen, welche, wenn es ihnen auch nicht beschieden ist, die Dummheit gänzlich aus der Welt zu verbannen, vor derselben doch nicht mehr zu kapitulieren brauchen.

Über einen Punkt wird sich aber jede ernstliche Reform des Ehrbegriffes vorerst Klarheit verschaffen müssen. Jeder Versuch, unseren duellverweigernden Ehrenmann zu rehabilitieren, scheitert am Einwande, sein Verhalten habe bewiesen, daß es ihm an Mut fehle. Anderseits hätten die unterschiedlichen dunklen Gestalten, deren Tätigkeit oben kurz gestreift wurde, niemals Anlaß geboten, an ihrer persönlichen Mannhaftigkeit zu zweifeln, kühne Entschlossenheit und Verachtung der Gefahr wären sogar ein hervorragendes Merkmal ihres Charakters. Keine Tugend sei aber beim Manne dem Mute gleichzuachten, kein Laster mache ihn so verächtlich, wie die Feigheit. Deshalb die Duldung noch so fragwürdiger Gestalten innerhalb der Gesellschaft, wenn sie nur diese höchste Mannestugend als Emblem einer längst verscherzten Ehrenhaftigkeit vorzuweisen vermögen, der gesellschaftliche Boykott einer ersonnenen Ehrlosigkeit hingegen über den, der mit seinem Mannesmute nicht zu prahlen versteht.

Der Mut als Charaktereigenschaft bildet einen Teil der psychisch-moralischen Sphäre des Mannes, wird aber gleichzeitig auch von der physischen Individualität wesentlich beeinflußt. Er gehört nicht ausschließlich in das Gebiet des Seelenlebens, wie Rechtlichkeit, Wahrheitsliebe, Gottesfurcht; er ist aber auch kein rein leibliches Empfinden, wie Gesund-

heit und Kraft, Hunger und Durst. Er ist von Geburt entweder verliehen oder versagt, kann zwar durch Erziehung und Selbstzucht geweckt und gestählt, niemals aber geschaffen werden, ist vielmehr in seinem Dasein und seiner Entfaltung mit der körperlichen Anlage und Entwicklung in untrennbarem Zusammenhange und kann daher zweifellos auch durch gewisse Erkrankungsformen geschwächt oder selbst eingebüßt werden. Wo er nicht vorhanden ist, vermögen äußere Einflüsse und seelische Vorgänge ihm andere Empfindungen zu substituieren, welche in ähnlicher Weise in die Erscheinung treten und ihm ein Scheindasein gewähren.

Damit soll nur gesagt werden, daß der Mut, als Tugend betrachtet, unter den anderen Mannestugenden, welche durch den Willen erworben, vertieft und bewahrt werden können, eine gewisse Sonderstellung einnimmt [1]). Ist er von der Betätigung des menschlichen Willens, von geläuterter Einsicht und Vernunft nicht in gleichem Maße abhängig wie jene, besitzt er neben der ideellen auch eine materielle Seite, ist er Tugend und Eigentümlichkeit zugleich, so muß auch sein ethischer Wert gegen jene verhältnismäßig zurückstehen. Um den letzteren richtig abschätzen zu können, müßte bei jedem einzelnen Beispiele einer mutigen Tat das Verhältnis offen zu Tage liegen, in welchem die seelischen und leiblichen Faktoren hierbei zusammengewirkt haben.

Auf die Gefahr hin, als Ketzer in Acht und Bann getan zu werden, wage ich die Behauptung, daß der Mut an sich und in seinen ursprünglichsten Stadien seine rein tierische Natur nicht verleugnen könne und erst durch jahrtausendlange Erziehung des Menschengeschlechtes, erst durch die mächtigen Einflüsse von Recht, Sitte und Religion innerhalb gewisser Grenzen zu einer Tugend geadelt worden sei. Was unterscheidet die wilde Todesverachtung des Höhlenbewohners von der instinktiven Kraftäußerung des Bären, mit welchem er um einen Schlupfwinkel im Urwalde, um das Fell zur Bedeckung seiner Blöße, um ein blutiges Stück Fleisch für

---

[1]) Vgl.: Heinrich Graf Coudenhove, „Der Minotaur der Ehre“. Seite 15 u. ff.

seine nächste Mahlzeit ringt? Und wenn ungezügelte Eifersucht auf dem Gebiete eines rein sinnlich-materiellen Liebeslebens den jeder Kultur baren Wilden ebenso wie den Schüler moderner Scheinkultur seinen Nebenbuhler im Kampf auf Tod und Leben zu vernichten treibt, ist sein Mut edlerer Natur als der wilde Begattungstrieb des Hirsches, welcher entweder den bis vor kurzem friedlich geduldeten Gefährten niederringt, oder, selbst von ihm bezwungen, sich im Blute wälzt?

Der Mut wird erst dann zu jener erhabenen Mannestugend, welche eine oberflächliche Beurteilung jeder physischen Betätigung der Individualität imputieren möchte, wenn er unter der Zucht der intellektuellen und moralischen Triebe aus einem äußerlichen Attribut der menschlichen Natur zu der innerlichen Fähigkeit sich vergeistigt, in bezug auf ein Objekt im Bereiche des Wahren, Edlen und Sittlichen freiwillig in die Erscheinung zu treten. Wie jede menschliche Handlung, welche sich auf seelische Regungen stützt, bedarf er der Gelegenheit sich zu äußern. Bietet sich eine solche, so wird der wahrhaft Tugendhafte sich von keinen verwerflichen Motiven leiten lassen, menschlichen Schwächen als Beweggründen seiner Handlungen keine Ehrenstellung einräumen, edlen Trieben aber mit Freuden folgen; wenn er sich aber mutig aufopfert, so wird es gewiß in der Richtung auf ein Ziel geschehen, welches vor dem Richterstuhle der Vernunft und des Gewissens zu bestehen vermag.

Wenn ein für seine Person gänzlich unbeteiligter Zeuge einer plötzlich hervorbrechenden Feuersbrunst die Angst und den Jammer der um ihr Habe und Leben zitternden Hausbewohner wahrnimmt, wenn dann eine verzweifelte Mutter sich händeringend an die Umstehenden wendet, ihr Kind aus den Flammen zu retten, und das Vergebliche des todesmutigen Wagnisses jeden mitleidig aber ratlos zögern läßt, wenn jener dann selbst, obwohl keinerlei besondere Eignung ihn vor den anderen gewissermaßen dazu prädestiniert, keine Bande der Freundschaft oder des Blutes auf ihn einwirken und keine Pflicht ihn sich opfern heißt, freiwillig und ungezwungen, nur der edlen Regung der Menschlichkeit folgend, sich in das brennende Gebäude stürzt und, das Kind seiner Mutter zu

erhalten, sein Leben in die Schanze schlägt: — das ist heroischer Mut zu nennen. Wenn der Offizier in der Schlacht, umschwirrt von Geschossen, das Bild seiner Gattin, seiner Kinder am Herzen, der Todesgefahr ruhig ins Auge blickt und mit keiner Wimper zuckend das Haupt hoch hält, um seine Mannschaft durch Wort und Beispiel anzueifern, festzuhalten und zum Siege zu führen, trotzdem vielleicht ein menschlich Regen ihm das Herz beschleichen möchte, wenn er sich derart benimmt im Bewußtsein des Fahneneides und seiner Pflicht: — so ist das ein ehrenhafter Mut fürwahr. Wenn aber unter dem vermeintlichen Ehrengesetz ein Familienvater, von der modernen Gesellschaft zum Ritter gestempelt, sei es einer Beleidigung, deren Bedeutungslosigkeit nur ein krankhaft potenziertes Ehrgefühl verkennen kann, sei es selbst einer schwereren Kränkung wegen, welche aber, menschlich und christlich aufgefaßt, entweder durch Abbitte gesühnt oder großmütig verziehen werden sollte, sich vor die Pistole seines Gegners stellt, seine bessere Überzeugung und das Gewissen niederringend, welches ihm, der vielleicht ein gläubiger Sohn seiner Kirche ist, mit unsühnbarer Blutschuld dahingerafft die ewige Verdammung droht, des Jammers uneingedenk, welchen sein friedloses Hinscheiden über eine verzweifelte Mutter, eine ihrer Stütze und ihres Trostes beraubte Gattin und die Kinder bringt, welche zu ernähren und zu erziehen seine erste Mannespflicht wäre: — soweit die Folter eines moralischen Zwanges hier nicht jede Zurechnungsfähigkeit aufhebt, ist der Mut, den er erpreßt, als ein bestialischer zu bezeichnen!

Wenn anderseits jemand, den Wert eines sittlichen Zieles geweihten Lebens kennend und schätzend, dieses sein kostbares Leben läppischen Wortklaubereien, einem zu lange auf ihn gerichteten Blicke, dem erbärmlichsten Ehrbegriffe und albernsten Vorurteile preiszugeben sich scheut, so darf niemand, am allerwenigsten einer jener dunklen Ehrenmänner, für welche der Begriff Pflicht eine unbekannte Größe ist, ihn darob der Feigheit zeihen. Der Vorwurf trifft ihn umso ungerechter, wenn die über seine Haltung verhängte gesellschaftliche Ächtung ihn mit der Krone eines heldenmütigen

Martyriums schmückt. Sollte die blasse Menschenfurcht, die Triebfeder so vieler Duelle, wirklich einen Beweis für den männlichen Mut zu liefern imstande sein?

Mannigfach sind die Gelegenheiten, in denen der Mut teils nach seiner leiblichen, teils nach seiner seelischen Seite bewährt werden kann. Vom zwecklosen Klettersport waghalsiger Alpinisten bis zur aufopfernden Tätigkeit des Ingenieurs, der beim Berg- oder Tunnelbau die Verantwortung über hunderte von Menschenleben trägt, von der Jagd mit verheerend wirkenden Feuerwaffen bis zur Bändigung wilder Tiere mittelst der bloßen Gewalt des Blickes, vom Ehrgeiz des Forschers, der die Ansteckungsgefahr eines Seuchenherdes verachtet, bis zu der im bescheidenen Gewande der Nächstenliebe einhergehenden Wirksamkeit des Priesters, Arztes und Krankenpflegers, von der fatalistischen Ruhe des Duellanten endlich bis zum Waffenhandwerk im Dienste des Vaterlandes — fürwahr eine endlose Stufenleiter von Bezeigungen persönlichen Mutes! Er ist kein Sonderrecht des Mannes, auch der Frau kann er zu eigen sein. Es ist unwahr, daß die Gegenwart der Betätigung des Mutes nicht günstig sei, das moderne Leben ihn geringschätzen gelernt habe. Er hat im Zeitalter des kulturellen Fortschrittes nur edlere Formen angenommen. Immer unabweislicher wird er von aufgeklärten Geistern mit dem ethischen Motiv der Pflicht in Zusammenhang gebracht. Die erhabenste Äußerung des Mutes ist es, ungebeugt durch widrige Einflüsse und unbehindert durch eigenen Schaden die Fahne der Überzeugung hochzuhalten. Aber in gewissen Kreisen wird dieser Heroismus verkannt. Man verlangt nach physischen Beweisen der Mannhaftigkeit, und da der Krieg nicht mehr in Permanenz erklärt ist, die mannigfachen Gefahren des Sports dem Vergnügen zugute geschrieben werden, verbleibt als jederzeit zugänglicher Befähigungsnachweis des Mutes nur das Duell.

Daß der Krieg als die hohe Schule für die Erziehung des Mannes zum Mute zu betrachten sei, wird kaum in Zweifel gezogen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man Handlungen und ihre Triebfedern auseinander zu halten sich bemüht. Unter den heutigen Verhältnissen, wo in den meisten

Kulturstaaten die allgemeine Wehrpflicht jeden Bürger unter die Waffen ruft, wird der physische Mut, der früher ein Prärogativ des Kriegerstandes gewesen, auch von den friedlichen Berufen des Landmannes, Handwerkers, Schriftstellers und Gelehrten vorausgesetzt, ja im Fahneneide ihnen sogar als Pflicht auferlegt. Nach unseren früheren Ausführungen können da in zahlreichen Fällen nur die äußerlichen Erscheinungsformen einer gewollten, aber tatsächlich nicht vorhandenen Tugend zutage treten. Gewiß hat so mancher einfache Soldat das auf seiner Brust prangende Ehrenzeichen durch seine pflichtgetreue Selbstverleugnung redlich verdient. Aber wie steht es, Hand aufs Herz, mit der gerühmten Tapferkeit der großen Masse? Wenn sie wie eine Mauer im Kugelregen steht, so ist es vielfach Stumpfsinn, wenn sie, alles niedermetzelnd, zum Angriff vorgeht, so ist es das Erwachen des Tierischen im Menschen, wenn die Furcht vor den feindlichen Geschossen sie nicht zur Flucht hinreißt, so ist es die größere Furcht vor dem Standrecht, welches dem Feigen droht. Und wie stellt sich die Intelligenz, welche bei der berufslosen Einreihung in die heutigen Volksheere ihre Verkörperung im Offiziersstande findet, zum Problem des Mutes? Der Offizier gilt heute noch mit Recht als das Vorbild der Ehrenhaftigkeit, des Pflichtgefühls und der Tapferkeit. Aber sollte nicht die Bezeigung seines Mutes in der Tat sehr häufig psychologisch nur auf eben dieses Pflichtgefühl und die Scheu zurückgeführt werden können, vor seinesgleichen nicht mutig zu erscheinen? Ist dieser Mut zuweilen mehr, als die konventionelle Frucht einer guten Erziehung?

Ein Duell annehmen und ausfechten soll ein Prüfstein für den Mut sein. Es ist gewiß kein angenehmes Gefühl, der blanken Waffe oder einem gespannten Pistolenlaufe gegenüber zu stehen. Der Kaltblütigkeit, mit keiner Wimper zu zucken, wo die nächste Sekunde der Beginn der Ewigkeit sein kann, alle Achtung, wo sie ihr gebührt. Es kann aber nur zu oft, wie wir gezeigt haben, was sich da abspielt, der Mut der Verzweiflung sein. Es kann auch, so paradox es klingt, hinter der zur Schau getragenen Schneidigkeit zuweilen nichts anderes sich verbergen, als die gemeine, lenden-

lahme Charakter- und Energielosigkeit, welche sich ihrer Schwäche bewußt, aus Angst erkannt zu werden, bei jeder Gelegenheit mit dem erborgten Mäntelchen des Mutes paradiert, oder welche trotz besseren Erkennens zu feige ist, ihre Überzeugung mannhaft zu verteidigen. Mitunter ist es wohl auch der Mut des Gauklers, wo es in unblutigem Possenspiel die Gunst einer sensationslüsternen Menge zu erhaschen gilt. Unwürdig als Mut bezeichnet zu werden ist es, wo die Überlegenheit in der Führung der Waffen, die physische Minderwertigkeit des Gegners den Erfolg verbürgt. Zynische Roheit nenne ich es, wo der Grad einer derartigen Ungleichheit oder die Zubilligung des ersten Schusses den Ehrenzweikampf als vorbedachten Mord eines Wehrlosen hinstellt. Ja, es gehört unstreitig eine gewisse Dosis Mut dazu, die eigenen gesunden Glieder preiszugeben, und auch dazu, das Leben des Nächsten eines Wahnes halber anzutasten; aber mehr und höheren Mut, als ein Duell anzunehmen, beweist es heute, dasselbe auszuschlagen.

So sollen denn Männlichkeit, echte Mannestugend, wahrer Manneswert auf den schwankenden Grundlagen eines falschen Ehrbegriffes aufgebaut sein und ein Zerrbild von selbstbewußter Tüchtigkeit als Aushängeschild führen. Es ist in den höheren Schichten der Gesellschaft eine heillose Begriffsverwirrung eingerissen, und sie droht immer weitere Kreise zu erfassen. In dem Augenblicke, wo das Proletariat nach Alleinherrschaft ringt, die letzten sozialen Unterschiede dem Radikalismus zum Opfer zu fallen im Begriffe sind, jedes Vorrecht der Person oder des Standes als Anachronismus gilt und die Fahne einer allumfassenden Humanität hochgeschwungen wird, drängt sich ein guter Teil der Intelligenz, das Palladium der Ritterlichkeit zu erhaschen. Unter diesem undefinierbaren Schlagworte wird aber nicht ein besonders zartes Gefühl für Ehre, Recht und Sitte, nicht Mannestreue und Manneswort, sondern die Donquichotterie des Kampfes gegen Windmühlenflügel verstanden. Glaubt das unreife Bürschchen, welches vielleicht eines mit dem Fuße berührten Kotillonsträußchens halber sich zum ritterlichen Waffengange stellt, daß ein echter Ritter aus dem Mittelalter

ihm darob die Ebenbürtigkeit zuerkannt hätte? Von den Vorzügen, welche das Rittertum in der Tat vor anderen Ständen und anderen Zeiten ausgezeichnet haben, besitzen seine Nachäffer mit Lackschuhen und Monocle nicht die blasseste Ahnung. Statt wahrer Mannestugend haben sie sich einen Wechselbalg beigelegt.

Es ist kein wertvolles Schaustück aus der Rüstkammer des Mittelalters, was die moderne Gesellschaft als Ritterlichkeit preist. Manches bessere Erbe ist dem Fortschritte der Gegenwart zum Opfer gefallen. Wir schwächliche Nachkommen wahren Rittertums blicken verächtlich zurück auf die Finsternisse der Barbarei, sonnen uns aber selbstgefällig am frostigen Scheine einer Kultur, welche den Zwang zum Verbrechen statuiert, Vernunft und Gewissen knechtet, welche im Widerstreit der Pflicht die Edelsten zugrunde gehen läßt, die bleiche Fratze eines falschen Ehrbegriffs an Stelle der Tugend anbetet und sie auf das Piedestal echter Männlichkeit erhebt!

Das Duell in seinen Beziehungen zu Vernunft, Gesetz und Gewissen.

Den Maßstab der menschlichen Vernunft an eine in den gebildeten Kreisen vorzüglich gepflegte Institution zu legen, dürfte nicht unangebracht sein. Sie ist zwar keineswegs alles durchdringend, diese kleine Leuchte, welche gar nicht selten den Menschen als Irrlicht in unwegsames Sumpfland führt; ihr Schein dürfte aber gerade noch genügen, dem Geisteshochmut seiner Gottähnlichkeit eine ihrer beschämendsten Blößen aufzudecken.

Das Duell widerspricht der Vernunft. Dessen eifrigste Verfechter werden sich vergeblich abmühen, eine vernünftige Grundlage für dasselbe zu konstruieren. Die Logik der Tatsachen, und wäre es selbst die unerbittliche Logik des

Bösen, fordert ihre Rechte. Vernünftig ist, was zweckmäßig erscheint. Niemals zwar vermag der Zweck das Mittel zu heiligen, wohl aber unterwirft er die anzuwendenden Mittel den Forderungen der Vernunft. Die logische Konsequenz der Leidenschaft führt zu Totschlag und Mord, niemals zum Duell. Von jedem, welchem der Gebrauch seiner gesunden Sinne nicht durch Trunkenheit, Geisteskrankheit, suggestiven Zwang oder ein festgewurzeltes Vorurteil abhanden gekommen ist, muß angenommen werden, daß er den gesamten Komplex seines Handelns mit Bezug auf die bestmögliche Erreichung eines konkreten Zweckes einzurichten suche, und die Wahl geeigneter Mittel hierzu wird mit der Entfaltung der Verstandeskräfte parallel gehen. Das Kind wird bei der Auswahl seiner Mittel häufig noch daneben tappen, aber selbst wenn dasselbe im Urwalde aufwächst, wird der glimmende Funke Vernunft ihm ein Wegweiser bei der Verfolgung seiner unmittelbarsten Lebensbedürfnisse sein, er wird den Menschen sich ernähren, kleiden und gegen seine Feinde sich schützen lehren.

Das Duell ist die Selbsthilfe des in seiner Ehre gekränkten Mannes zum Zwecke der Erlangung einer entsprechenden Sühne für die Beleidigung und Wiederherstellung der angegriffenen oder verletzten Ehre.

Sehen wir nun, inwiefern diese Mittel dem beabsichtigten Zweck eines wirksamen Ehrenschutzes zu entsprechen vermag.

Das erste Glied der Definition des Duells verweist uns auf den Widerspruch zwischen dem rohen Naturrechte und einem ausgebildeten Rechtszustande. Selbsthilfe des Individuums dem offenbaren Unrechte gegenüber ist als primitives, ethisch zulässiges Rechtsmittel ein Ersatz für das im Namen der höchsten Autorität von der Gesamtheit noch nicht ergriffene Schwert der Gerechtigkeit. Im organisierten Rechtsstaate findet sie aber als Institution betrachtet keinen Raum mehr und kann nur allein, wo die Rechtspflege durch zufällige äußere Hindernisse gehemmt wird, von Fall zu Fall unter dem juristischen Begriff der Notwehr als ein subsidiäres Not-

recht Geltung beanspruchen. Es handelt sich also darum, ob und in welchem Umfange das heutige Duell als Notwehr bezeichnet werden darf.

Hier ist der Ausgangspunkt für den Versuch der Beweisführung von der Unentbehrlichkeit des Duells zu suchen. Die heutige Rechtsordnung, speziell der Inhalt der in den meisten Staaten eingeführten Strafgesetze, so wird behauptet, soll der Ehre keinen ausreichenden Schutz gewähren, die Bestrafung der Delikte Ehrenbeleidigung und Schmähung bewegt sich in Grenzen, welche dem ausgeprägten Ehrgefühle nicht als vollwertige Sühne erscheinen können. Dazu kommt, daß es eine Reihe von Beleidigungen und Ehrverletzungen gibt, welche der öffentlichen Erörterung preiszugeben man sich aus achtenswerten Motiven scheuen muß, weil unter dem Seziermesser einer gerichtlichen Verhandlung so manch ängstlich behütetes Geheimnis zu Tage gefördert und noch manche andere Ehre mit untergraben werden müßte. Die Stichhältigkeit dieses Einwandes kann nicht ganz in Abrede gestellt werden. Nach den geltenden Strafprozeßordnungen und Strafgesetzen ist der Schutz der Ehre in der Tat deshalb ein mangelhafter, weil der Gesetzgeber, von dem allgemein menschlichen Gesichtspunkte der Gleichheit vor dem Gesetze ausgehend, die feine Differenzierung der Begriffe Ehre und Ehrverletzung unterlassen und den hierbei wesentlich maßgebenden subjektiven Momenten ausweichen zu sollen geglaubt hat. Wie aber der Schlag, den der gemeine Mann kaum beachtet, dem Träger des bunten Rockes als todeswürdiges Verbrechen gilt, so muß auch die Sühne sich dem Grade gesellschaftlichen Empfindens anpassen, wenn sie wirksam sein soll. Auch entspricht weder die Öffentlichkeit der Behandlung von Ehrendelikten, noch viel weniger die Aburteilung gewisser schwerer oder durch Druckschriften begangener Fälle durch die Geschwornenbank, welche zu ihrem größten Teile in ganz anderen Anschauungen aufgewachsenen Kreisen entnommen ist, dem verfeinerten Ehrgefühl der höheren Stände.

All dies vermag das Duell um geringfügiger Ursachen willen, also die überwiegende Mehrzahl aller Ehrenaffairen,

in denen es sich lediglich um eine konventionelle Hyperästhesie des Ehrbegriffs handelt und unter anständigen Männern eine Aufklärung oder Entschuldigung genügen müßte, keineswegs zu entschuldigen. Wohl vermöchte es aber einen Scheingrund für die eigenmächtige Austragung jener schweren Kränkungen der Mannesehre abzugeben, deren bitterer Ernst den Verletzten vor die Alternative Sein oder Nichtsein zu stellen geeignet ist und daher nach Sühne und Rehabilitierung schreit. So kann der um sein Glück und seine Ehre betrogene Ehemann mit der gerichtlichen Verurteilung des frechen Verführers zu einer geringfügigen Geldstrafe sich unmöglich zufrieden geben. Er wird, wenn er ein Heiliger ist, vielleicht vergessen und verzeihen, sonst wird das menschlich begreifliche Gefühl ihn erfassen: er oder ich! Oder ein mit Absicht versetzter Schlag ins Gesicht, eine Injurie, welche den Mann von zartem Ehrgefühl schwerer trifft, als der Tod: kann sie durch eine Geldstrafe gesühnt werden? Der Selbsthilfe des Duells könnte in ähnlichen Fällen daher, wenn man davon absieht, daß die juristische Definition der Notwehr jeden vorbedachten Angriff ausschließt, immerhin ein gewisser Grad von Berechtigung nicht abgesprochen werden — wenn sie den Zweck der Genugtuung zu erreichen nicht so ganz und gar ungeeignet, wenn sie nicht so grenzenlos unvernünftig wäre. Hängt der Ausgang des Zweikampfes zwischen dem betrogenen Ehemann und dem Räuber seiner Familienehre vielleicht vom Grade der Schuld des letzteren ab? Glauben beide wirklich noch an ein Gottesurteil, wenn sie sich gegenübertreten, und wird ein solcher Glaube durch eine geläuterte Religionsanschauung oder durch die Tatsachen bekräftigt? Ist nicht alles vielmehr dem mehr oder weniger sicheren Auge, der mehr oder weniger ruhigen Hand, der rohen Kraft und dem blinden Walten des Zufalls anheimgestellt? Wie oft kehrt sich der letztere doch gegen den Beleidigten und bringt ihm statt Genugtuung den Tod, oder er wird zum Krüppel geschossen und schleppt als solcher zeitlebens die Galeerenkette der ungesühnten Schmach hinter sich her. Und wird ein Schlag mit der Hand in der Tat als ein Makel aufgefaßt, den nur Blut abzuwaschen vermag, so sollte es vernünftigerweise doch wohl nur das schuldige sein.

Der erlittene Schimpf wird durch die eigene blutige Todeswunde doch nimmer aus der Welt geschafft. Vom rein menschlichen Standpunkt aufgefaßt — und menschlich ist doch der ganze Ehrbegriff —, vermag die in gerechtem Zorn erhobene Hand ein logisch vernünftiges Werk zu vollbringen, indem sie dem beleidigten Rechtsgefühl Ausdruck verleiht und den Beleidiger niederstreckt, nie und nimmer aber ein raffiniert ausgeklügeltes Duell, welches der einen Kränkung eine zweite hinzufügt und das Unrecht zur zu häufig triumphieren läßt.

Man verschmäht es nicht, den Ehrenzweikampf von einem gewissen ethisch-vernünftigen Hintergrunde des germanischen Altertums abzuleiten, indem es Rechtens sein soll, daß der Mann für sein Tun und Lassen mit seiner Person einzustehen habe. Dies würde dem wirklichen oder angeblichen Verletzer fremder Ehre zur Pflicht machen, die Folgen seiner Handlung mutig auf sich zu nehmen, mit seiner Person und seinem Leben entweder die Wahrheit zu vertreten, oder mit seiner Person und seinem Leben das begangene Unrecht gut zu machen; nie und nimmer kann ihn dieser Grundsatz aber berechtigen, für sein unüberlegtes Gebaren oder seinen frevlen Angriff mit der Person seines unschuldigen Gegners einzustehen, niemals kann er den letzteren verpflichten, fremdes Unrecht am eigenen Leibe zu sühnen.

Für die Beurteilung des Charakters einer angeblichen Ehrenkränkung kann es lediglich darauf ankommen, ob das sie begründende Faktum durch die Umstände gerechtfertigt war oder nicht. Im ersten Falle soll der Beleidigte sie und ihre gesellschaftlichen Folgen auf sich nehmen. Im zweiten verlangt das Recht und die öffentliche Moral nicht, daß dem Beleidigten noch ein weiteres Übel zugefügt, sondern daß der Beleidiger nach dem Maße der jenem getanen Unbill und seines eigenen bösen Willens vor dem Gesetz und der Gesellschaft zur Verantwortung gezogen werde. Mit dieser Sühne und der ungeschmälerten Achtung seinesgleichen sollte und müßte der Beleidigte sich stets zufrieden geben. Ob er aber so viel persönlichen Mut besitzt, in ernster Gefahr und sei es sogar mit Pistole und Säbel seinen Mann zu stellen, das mag bei hundert anderen Anlässen interessant zu wissen

sein und ihm vielleicht die Eignung zum Flurwächter verleihen, aber es beweist nicht das Mindeste für oder wider die ihm widerfahrene Kränkung und läßt sich mit derselben in keinerlei vernünftigen Zusammenhang bringen.

Weit mehr als die der Denkfaulheit unbequemen Satzungen der Vernunft gilt im Bereiche des Formalismus der Buchstabe des Gesetzes. Alle Kulturstaaten des Erdenrunds haben durch ihre Gesetzgebungen die Selbsthilfe verpönt und nicht allein den formlosen Zweikampf des gemeinen Mannes, sondern auch das organisierte Duell des Edelmannes teils ausdrücklich, teils indem sie dasselbe unter den Totschlag und die absichtliche Körperverletzung subsumieren, mit schweren Strafen bedroht. Wurde bei der Repression gegenüber dem um sich greifenden Duell dasselbe zu manchen Zeiten und an manchen Orten kriminalistisch dem gemeinen Totschlag und Mord gleichgehalten, so hat die Anschauung, daß die zu demselben führenden Motive, wenn auch verwerflich, so doch eines gewissen idealen Hintergrundes nicht entbehren, fast überall dazu geführt, den Ehrenzweikampf als besonderes Delikt zu behandeln. Überall aber steht seine Strafwürdigkeit außer Frage. In der Tat, keine Masche ist so weit, daß sie dem Duellanten und dessen Helfershelfern das Durchschlüpfen gestattete.

Die österreichische Gesetzgebung, welche hierin von jener des Deutschen Reiches nur unwesentlich abweicht, erklärt im § 158 des Zivil-Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 den Zweikampf ausdrücklich für ein Verbrechen, bezeichnet den Duellanten bei tragischem Ausgange als Totschläger (§ 161), verhängt über beide Streitteile, falls keine Verwundung stattgefunden hat, Kerkerstrafe in der Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§ 159), in Fällen leichterer Verwundung ein- bis fünfjährige Kerkerstrafe, bei ernster Verwundung oder Tötung bedroht sie den Täter sogar mit schwerer Kerkerstrafe in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren (§ 160 und 161) und statuiert für den Herausforderer eine härtere Strafe als für den Geforderten (§ 162). Sie bestraft auch die Beistände oder Sekundanten und anderen Beförderer des Duells, ja selbst Personen, welche einem auf gütlichen Aus-

gleich Hinwirkenden „Verachtung gedroht oder bezeigt“ haben, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, unter erschwerenden Umständen sogar bis zu fünf Jahren (§ 163 und 164). Es ist gewiß eine deutliche Sprache, welche das Gesetz hier führt.

Aber das Militär, der angestammte Sitz des Ehrbegriffes und als solcher die eigentliche Pflanzstätte des Duells, wird man einwenden, müsse sich besonderen Normen unterwerfen, welche ihm das herrschende Standesbewußtsein und die überkommene Sitte vorschreiben, und könne seine selbstbewußte Denkungsweise, wenn es nicht mit allen seinen Traditionen brechen wolle, nicht unter das kaudinische Joch des bürgerlichen Rechtsbegriffes beugen. Daher stamme der nicht hinwegzuleugnende Konflikt zwischen den ritterlichen Pflichten des Standes und dem Gesetze. Wenn dem so ist, dann wäre es Sache der militärischen Autoritäten gewesen, bei der Kodifizierung des für Militärpersonen geltenden Rechtes diesem Ideengange deutlichen Ausdruck zu verleihen. Dazu gebrach es ihnen begreiflicherweise an Mut, und so wurde die Absicht denn auf dem sehr unsoldatisch krummen Wege der Erlassung von Gesetzen und deren Umgehung zu erreichen versucht.

Das für die österreichisch-ungarische Armee in Geltung stehende Militär-Strafgesetz vom 15. Jänner 1855 spricht, mit dem Zivilgesetze übereinstimmend, in seinem § 437 von einem „Verbrechen des Zweikampfes“. Damit ist der Offizier, welcher zu einem Duell herausfordert oder ein solches annimmt, autoritativ als ein Verbrecher und im Fall der Tötung des Gegners nach § 440 ausdrücklich als ein „Totschläger“ hingestellt. Diese Qualifikation sollte sich mit dem Offiziersrocke offenbar noch weniger vertragen, als die Strafsanktion, welche, falls keine Verwundung stattgefunden hat, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§ 438), bei Verwundung des Gegners Kerker von einem bis fünf Jahren, unter erschwerenden Umständen schweren Kerker in der gleichen Dauer (§ 439), im Fall des Todes eines Streitteiles aber fünf- bis zehnjährigen Kerker und, falls die Verabredung schon auf den Tod gerichtet war, schweren Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren androht (§ 440) und im all-

gemeinen auch den Herausforderer strenger behandelt sehen will, als den Geforderten (§ 441), welche aber einem verschrobenen Rechtsbewußtsein als die Märtyrerkrone des Ehrgefühls erscheinen mag. Das Militär-Strafgesetz bedroht ebenfalls die Sekundanten sowie jeden, der „durch Spott, angedrohte Verachtung“, . . . „durch Befehl, Anraten, Unterricht oder Lob“, ja auch nur durch irgend eine Art der Vorschubleistung einen Zweikampf oder selbst nur die Herausforderung zu einem solchen absichtlich veranlaßt oder befördert, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in schweren Fällen mit der gleich strengen Strafe wie die Duellanten selbst (§ 442 und 443), ja es übertrifft in seinem § 602 das Zivilgesetz sogar noch an Strenge, indem es zum Unterschiede von diesem, welches bei einem freiwilligen Abstehen von der Forderung Straflosigkeit zusichert (§ 165), dem Offizier schon für die bloße Herausforderung, „ohne daß es jedoch bis zur Stellung zum Kampfe gekommen ist“, Arrest von einem bis drei Monaten zubilligt. Dann gibt es die Bestimmungen der §§ 45—48, welche unter den Folgen der Verurteilung zur einfachen oder schweren Kerkerstrafe Kassation, beziehungsweise Dienstentlassung, Degradation und Ausstoßung aus dem Heere, den Verlust des Adels, öffentlicher Titel und aller Hofwürden anführen. Und um die Ironie der Selbstverhöhnung voll zu machen, statuiert das militärische Strafrecht im § 447 ausdrücklich die „Verpflichtung der Oberen zur Hintanhaltung und Bestrafung der Zweikämpfe“ und bedroht auch den militärischen Gerichtsherrn mit Strafe, wenn er solche „der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen unterläßt“.

Wer hat da noch die Stirn, von einer Unvereinbarkeit der militärischen Vorschriften mit den bürgerlichen Rechtsanschauungen zu sprechen? Oder die Geltung des sanktionierten und publizierten Gesetzes mit dem Hinweise auf „eine Art ungeschriebenen Rechtes“ bestreiten zu wollen? Bedürfte eine derartige rechtliche Tradition zu ihrer Gültigkeit nicht ebenfalls der Sanktion der gesetzgebenden Gewalten und ihrer offiziellen Publikation? Noch ist aber die von gewisser Seite angestrebte Kodifizierung des Duellzwanges

unter gesitteten Völkern nicht erfolgt, und den „mit unauslöschlicher Schrift dem sittlichen Bewußtsein des Offizierskorps eingeprägten Satzungen“ ist eine dem geschriebenen Gesetze derogierende Wirkung von autoritativer Seite bisher nirgends beigemessen worden. Dessen Paragraphe, trocken, wie sie der Phantasie jener sonderbaren Idealisten erscheinen mögen, sind mit ehernen Lettern in die Rechtsordnung der Gegenwart eingegraben, und die Göttin Justitia weist mit flammender Schwertspitze auf sie hin. Es ist nicht wahr, daß zwischen den bürgerlichen und den militärischen Bestimmungen hinsichtlich des Duells auch nur der geringste Widerspruch bestehe, nicht wahr, daß ein solcher in der divergierenden Auffassung des Ehrbegriffs und Ehrenschutzes zu suchen sei, insofern sie in der legislatorischen Arbeit der maßgebenden Körperschaften und Behörden ihren verbindlichen Ausdruck erlangt hat. Eine Entstellung der Tatsachen ist es, irgend eine Autorität anzuerkennen, welche im Rechtsstaate über den Gesetzen stehen soll. Es ist schließlich Korruption der öffentlichen Meinung zu nennen, wenn man mit mitleidigem Achselzucken einen Widerspruch zwischen den praktischen Forderungen des Lebens und den utopistischen Geboten der Religion zu konstatieren versucht.

Das Duell ist auch unmoralisch und widerstreitet dem G e w i s s e n. Unmoralisch im höchsten Grade ist der gesellschaftliche oder gar der behördliche Zwang, es zu begehen, indem er einen Konflikt zwischen Gesetz und Gebrauch, zwischen Überzeugung und Handlung heraufbeschwört. Es ist eine sittliche Pflicht, bei aller Laxheit eigener Anschauung wenigstens die Gewissenhaftigkeit des Nächsten zu respektieren. Sollte der Fall aber ganz undenkbar sein, daß ein Ehrenmann dem geschriebenen Gesetze wirklich einmal mehr Bedeutung beilegte, als es der herrschenden Sitte entspricht? Unmoralisch im höchsten Grade ist ferner das Duell als das usurpierte Recht der Selbsthilfe. Nur die Notwehr, deren Begriff durch eine unmittelbare Gefahr für die eigene Person präzisiert erscheint, kann vor dem Gewissen bestehen, niemals aber ein vorbedachter, sorgfältig vorbereiteter Angriff auf Leben und Gesundheit des Nächsten. Ist die Ehre ein hohes Gut, das

Leben ist es ebenfalls, und niemand ist befugt, mit dem eigenen, geschweige denn mit einem fremden Leben ein leichtsinniges Spiel zu treiben. Die Parallele mit dem Kriege ist sehr übel angebracht. Hier handelt es sich um höhere Interessen der Gesamtheit, um eine in das Völkerrecht übergegangene ultima ratio der Staaten; es ist die legitime Obrigkeit, welche den Kampf befiehlt. Dort haben wir es mit den kleinlichsten Rücksichten persönlicher Eitelkeit, mit der Auflehnung des einzelnen Individuums gegen die Rechtsordnung im Staate, mit der Befriedigung eines unedlen Rachegefühles zu tun, welches die Waffe in die Hand drückt. „Du sollst nicht töten!“ Diesen Satz des Naturrechtes hat der mosaische Dekalog aufgenommen, aber er ist nicht minder zur Grundfeste aller geläuterten Rechtsordnungen und Religionen geworden. Auch der wahrhaft christliche Grundsatz, Böses mit Gutem zu vergelten, ist zum Gemeingut echten Kulturfortschrittes geworden. Freilich, wenn man den Spruch bevorzugt „Aug' um Aug', Zahn um Zahn“, dann kann das Duell auch auf dem Boden des Christentums sprießen.

Die katholische Kirche hat sich seit jeher zur berufenen Hüterin der Moral gemacht und als solche auch den Zweikampf verurteilt. Wird in diesem Punkte vielen ihrer hervorragenden Vertreter nicht mit Unrecht eine bedauerliche Konnivenz gegenüber den im Gottesurteil sich kundgebenden Anschauungen des Mittelalters zum Vorwurf gemacht, so hat sie doch seit der Reformation ihren Standpunkt in bezug auf die Duellfrage klar und unzweideutig zu präzisieren nicht unterlassen. Das Konzil von Trient hat im Jahre 1563 das Duell und jegliche Begünstigung und Mitwirkung bei demselben ausdrücklich verboten, und nicht allein diejenigen, welche zum Zweikampfe herausfordern oder ihn annehmen und alle die hiebei irgend eine Beihilfe oder Vorschub leisten, sondern sogar diejenigen, welche ihrer Stellung zufolge in der Lage wären, ihn zu verhindern und dies unterlassen, mit der dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Exkommunikation belegt. Dieses Kirchengesetz ist mit dem Artikel 3 der Konstitution „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869 bekräftigt und neu formuliert worden. Soweit scheint

der Sachverhalt für Katholiken vollkommen klar zu sein: Jeder Duellant, jeder Zeuge und Sekundant, jeder, der sich in irgend eine Beziehung zum Duell setzt, hört durch diese seine Haltung ipso facto auf, ein Mitglied der katholischen Kirche zu sein, und muß, falls er sein Vergehen bereut und Buße tut, erst neuerlich in dieselbe aufgenommen werden.

Die Folgerung, welche sich hieraus ziehen ließe, daß das Duell in katholischen Ländern seltener sei, als unter anderen Religionsgemeinschaften, trifft leider nicht zu. Im Gegenteil, bei der Abschaffung desselben hat das protestantische England die führende Rolle übernommen, und auch den protestantischen Staaten des skandinavischen Nordens sowie Dänemark und Holland und der kulturell hochentwickelten Schweiz ist es unbekannt geworden. Nirgends grassiert die Duellseuche heute mehr, als in den katholischen Ländern romanischen Stammes, in Frankreich, Italien und dem sehr frommen Spanien, dann neben dem protestantischen, im Militarismus groß gewordenen Deutschland, mit Schmerz sei es gesagt, im Bereiche des katholischen Kaisertums der österreichischen Monarchie. Diese Erscheinung deutet auf eine bedauerliche Entartung des katholischen Bewußtseins. Wäre ein Verhalten der kirchlichen Kreise, welches mehr das Wesen der Religion erfaßt, statt sich mit Äußerlichkeiten zu begnügen, den religiösen Interessen nicht weit dienlicher und ihrer Träger würdiger? Tausenden und Abertausenden ist das katholische Glaubensbekenntnis zur leeren Formel geworden. Das zeigt sich bei unzähligen Anlässen des privaten und öffentlichen Lebens, wo Inhalt und Wesen des katholischen Christentums die schroffste Zurückweisung erfahren, Mißgunst und Verfolgungssucht, Lüge und Verleumdung, schrankenlose Genußsucht und rücksichtsloser Egoismus sich zur Erreichung ihrer verwerflichen Ziele in eine gut kirchliche Form zu kleiden belieben. Dies zeigt sich nicht zum mindesten bei der Frage des Duells, welche im Sinn ihrer Religion zu lösen wenigen und gerade den überlauten Katholiken am allerwenigsten beifällt. Wenn jemals, so feiert der politische Katholizismus heute seine Orgien. Ganz andere

Zwecke schweben ihm vor als die Befestigung von Gottesfurcht und Sitte, die religiös-moralische Hebung des individuellen und gesellschaftlichen Niveaus: es ist die leidige Machtfrage, welche ihm zahlreiche Anhänger verschafft und seine Richtung bestimmt. Daher die Heuchelei, welche sich wie ein roter Faden mit nichten durch das Leben der Kirche selbst, wohl aber durch das kirchliche Leben vieler ihrer Glieder hindurchzieht. Äußerliche Betätigungen des frommen Glaubens, ein ostentatives Zurschautragen gewisser katholischen Grundsätze, welche der eigenen Interessensphäre dienen, sie sollen über eine nichts weniger als christliche Denk- und Handlungsweise hinwegtäuschen und die gröbsten Verstöße gegen die christliche Moral beschönigen helfen. Was nicht in den eigenen beschränkten Ideenkreis hineinpaßt, dem wird jede Bedeutung abgesprochen. Der politische Katholik wird beispielsweise das Prinzip der Legitimität, welches zweifellos einer rechtlichen, aber auch einer gewissen engherzig-selbstsüchtigen Grundlage nicht entbehrt, bis zur äußersten Grenze vernünftiger Konsequenz vertreten und kein Bedenken tragen, ihm selbst den Frieden der Völker und die unwiderstehliche Macht der Tatsachen zum Opfer zu bringen. Aber mit dem Duell, welches ein Vorurteil, eine schwere Sünde und ein Verbrechen ist, und mit dem Verdammungsurteil seiner höchsten kirchlichen Autorität wird er sich leicht abzufinden wissen. Das letztere dünkt ihm bloß von formalem Wert; es bindet ihn nicht im Gewissen, verpflichtet ihn nur, dem Standpunkte der Kirche durch die leere Form einer reuigen Rückkehr in ihren Schoß seine Reverenz zu bezeigen. Wenn der Katholik tatsächlich glaubt, was er zu glauben vorgibt, wenn er dafürhält, daß die Kirche die Macht besitzt zu binden und zu lösen, wenn er somit die Bedeutung einer über ihn verhängten Exkommunikation im Sinne seines Bekenntnisses erfaßt und für wahr hält, daß er, im Duell fallend, der ewigen Verdammnis anheimfallen müsse, und wenn er, die zeitlichen Nachteile für schwerer haltend, dann trotzdem zur Waffe greift, dann ist er entweder im höchsten Grade unfrei, oder er ist verrückt. Wenn er aber eine Gesinnung zur Schau trägt, die ihm innerlich fremd, so ist er ein Hypokrit.

Aber es bedarf gar nicht erst des katholischen Glaubensbekenntnisses, um der Unsitte des Duells den Krieg zu erklären. Es heißt dieser Bewegung einen üblen Dienst erweisen, wenn man ihr einen konfessionellen Anstrich geben will. Nicht national, nicht politisch, nicht konfessionell spitzt sich die Duellfrage zu, welche heute die Welt bewegt; sie ist eine alle Kreise der Intelligenz berührende Frage der Humanität und Kultur. Es wäre ihrer allgemein menschlichen Lösung ein Damm gesetzt, wollte man den Strom einer besseren Einsicht an das engbegrenzte Bett einer bestimmten Geistesrichtung fesseln. Im Widerstreit der Meinungen, welcher heute das öffentliche Leben kennzeichnet, bietet sich hier ein Sammelpunkt für die Edelsten und Weisesten, auf welchem sie im gemeinsamen Kampfe gegen die Finsternis sich die Hände reichen können. Die Bekenner des positiven Christentums jeglicher Konfession werden mit ihren katholischen Mitbrüdern eines Sinnes sein. Ein lächerlicher Einwand ist es in der Tat, das Konzil von Trient und seine Beschlüsse als unverbindlich für den Protestanten zu erklären; als ob jenes Konzil erst die moralische Verwerflichkeit des organisierten Totschlages konstituiert hätte! Israeliten und Mohammedanern ist das Leben des Mitmenschen durch ihre Religion geheiligt, und die Blutrache, deren sich mancher Volksstamm noch rühmt, ist heidnisch wie das christliche Duell. Dem Wilden wird mit den ersten Geschenken der Zivilisation die allgemein menschliche Friedensbotschaft gepredigt: „Du sollst nicht töten“. Immer mehr durchdringt ein neues Evangelium die Welt, die Religion des Friedens. Aber auch das liberale Freidenkertum, der philosophische Rationalismus und selbst der umstürzlerische Sozialismus sind einig in der Verurteilung einer Institution, welche auf blindem Vorurteil und überlebten Klassenunterschieden fußt. Vor der Armee, welche der Fahne eines wahren, rechtlich-sittlichen Kulturfortschrittes zu folgen im Begriffe steht, wenn sie nur einig ist und ihren Führern folgt, werden die Schildträger des Popanzes Rittertum wohl oder übel kapitulieren müssen.

Die Verteidiger des Duells.

Eine mißliche Sache ist es um den Versuch, einer sittlich unhaltbaren Anschauung gute Seiten abgewinnen zu wollen; ein Zeichen von Schwäche oder Kurzsichtigkeit aber, sich gar zum Lobredner derselben aufzuwerfen. Im Kampfe, der gegen die Institution des Duells allenthalben entbrannt ist, haben sich Männer zur Verteidigung einer verzweifelten Position in die Bresche gestürzt, deren Eifer einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die einen glauben ihren Standpunkt mit dem Hinweise auf die Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen verteidigen und das Duell als ein unvermeidliches Übel hinstellen zu sollen; die anderen, von falschen Ehr- und Rechtsbegriffen geblendet und einer guten Sache zu dienen vermeinend, gehen selbst zum Angriff über. Die nichtigen Einwände professioneller Raufbolde unbeachtet gelassen, die Reinheit der Absicht aller Persönlichkeiten von unantastbarer Ehrenhaftigkeit hingegen außer Frage gestellt, möge es gestattet sein, die kritische Sonde an einige ihrer vorzüglichsten Argumente zu legen.

Am literarischen Wettbewerbe, welchen die aufkeimende Antiduellbewegung seit einer Reihe von Jahren entfacht, haben Namen des besten Klanges aus beiden Lagern sich beteiligt. Als Vertreter derjenigen nicht allein, welche den Bestand der Unsitte des Duells aus immerhin beachtenswerten Gründen zu erklären und zu entschuldigen suchen, sondern geradezu als Wortführer des streitbaren Teiles überzeugter Duellfreunde, welchen der Zweikampf in seiner heutigen Gestalt ein unentbehrliches Korrektiv der guten gesellschaftlichen Sitte zu sein dünkt, kann Generalleutnant z. D. A. v. Boguslawski angesehen werden [1]. Die soziale Stellung wie der Rang, welche ein so hoher Militär der preußischen Armee bekleidet, rechtfertigen die Vermutung, daß die

---

[1]) A. v. Boguslawski, Generalleutnant z. D., „Die Ehre und das Duell“ und „Die Antiduellbewegung“.

Anschauungen, denen er in den genannten Broschüren Ausdruck verlieh, der Niederschlag der Ehr- und Rechtsbegriffe weiter Kreise aus den höheren Ständen Deutschlands und, dies klingt fast selbstverständlich, nicht minder auch Österreich-Ungarns seien.

Für die Zulässigkeit des Duells wird gleich („Die Antiduellbewegung" S. 1) das geradezu verblüffende Argument ins Treffen geführt, dasselbe verstoße keineswegs gegen göttliches Gebot, — aus dem einfachen Grunde, weil zur Zeit der Erlassung des Dekalogs und zu Christi Zeiten das Duell bekanntermaßen noch gar nicht existiert habe. Damit wäre allerdings auch die sittliche Erlaubtheit einer Bankdefraudation, des modernsten aller Vergehen, unumstößlich erwiesen. Das allgemeine Gebot „Du sollst nicht töten" könne, wie so manche Sätze in der Bibel, nicht buchstäblich genommen werden; denn auch der Krieg sei legitim, und Mörder würden hingerichtet. Allerdings gebiete die Religion, den Gesetzen der Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Ein höheres Gesetz könne aber unter Umständen selbst nach christlicher Auffassung von dieser Verpflichtung befreien. Ganz besonders müsse dies in betreff des Duells gelten, weil hier die Obrigkeit selbst über Recht und Unrecht im Zweifel sei, und somit könne es nicht „so ganz speziell gegen die Gebote der Religion sein, auf Verabredung zum Degen oder zur Pistole zu greifen" („Ehre und Duell" S. 80).

Dem gegenüber vermögen wir in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen irgend einen Zweifel über die Strafbarkeit des Duells nicht zu entdecken. Dem höheren Gesetze der Ehre wären aber analoge Rechtfertigungen jeder Art von Gesetzesübertretung gleich zu achten, und müßte beispielsweise das höhere Gesetz des Hungers in zahlreichen Fällen den Diebstahl gestatten. Das „religiöse Gefühl" des Herrn Generalleutnants, welches ihn angeblich begangenes Unrecht im Zweikampfe zu strafen treibt („Ehre und Duell" S. 81), möchte ich nicht Gerechtigkeit, sondern Rache nennen. Auf dem prinzipiellen Duellstandpunkte stehen und von einer „anderen Auffassung göttlicher Gebote" reden („Die Antiduellbewegung" S. 47), der gegenüber die Stellungnahme der Geist-

lichkeit als Unduldsamkeit und Taktlosigkeit zu verurteilen sei, ist eitel Sophisterei.

Die unedlen Triebe, welche beim Duell zur Äußerung gelangen, werden einerseits unter der Maske des Ehrgefühls, anderseits der Nächstenliebe und Versöhnlichkeit zu bergen gesucht. Wie schön nimmt sich der Grundsatz aus, es sei „eine Ehrenpflicht jedes anständigen Mannes, begangenes Unrecht durch Abbitte zu sühnen“ („Ehre und Duell“ S. 78). „Zu brandmarken sei jedermann, der solche Abbitte verweigere und dadurch den Beleidigten zum Duell treibe. Er lade Blutschuld auf sich“. ...... „Abbitte und Versöhnung schände keinen Ehrenmann“ („Die Antiduellbewegung“ S. 54). Der Wert dieses Zugeständnisses wird aber durch die Einschränkung, „wo es irgend möglich“, illusorisch gemacht. Soll die pflichtmäßige Gutmachung des der Ehre des Nächsten zugefügten Schadens einer-, die Versöhnlichkeit von Seite des Beleidigten anderseits wirklich nur dem subjektiven Ermessen der Beteiligten anheimgestellt sein? Soll die sittliche Höhe, welche sie einnehmen, für die Anwendung eines allgemeinen Moralprinzipes den Ausschlag geben? Die Anhänger des Duells unterwerfen sich einem inappellablen Tribunal, welches zu entscheiden berufen sein soll, ob Abbitte und Versöhnung möglich, oder aber die höhere Pflicht des sogenannten anständigen Mannes der Waffengang sei. Das ist der sogenannte „Ehrenkodex“. Vor anderen Gesetzen genießt er den zweifelhaften Vorzug, durch die Unfaßbarkeit seiner, der Überlieferung exklusiver Kreise entnommenen Bestimmungen, deren Kodifizierung als unverbindlicher Niederschlag privater Anschauung hinzustellen beliebt, dennoch aber als Richtschnur für das Verhalten in Ehrenangelegenheiten angesehen wird, jeden Angriff zu vereiteln und den Widerspruch seines Inhaltes mit den elementarsten Sätzen der Moral zu verdecken. Wie die Erfahrung lehrt, pflegt die friedliche Austragung eines Ehrenhandels durchaus nicht als Regel und nur allzu gewöhnlich entweder von den Streitteilen selbst, oder doch von denjenigen, welche den Streit beizulegen berufen wären, als mit der Manneswürde unvereinbar angesehen zu werden. Wenn es nun Pflicht eines jeden Ehrenmannes sein soll, zu einer Ver-

söhnung die Hand zu bieten und zu nehmen, so sollte konsequenterweise die schroffe Unversöhnlichkeit so vieler in den läppischesten Ehrenhändeln Befangenen und ihrer Helfershelfer, welche durch ihr Verhalten nach dem Urteil eines so kompetenten Zeugen „Blutschuld auf sich laden“, sie der Eigenschaft von Ehrenmännern entkleiden und nach den Regeln eben dieses ihnen heiligen Ehrenkodex ihre „Saktisfaktionsunfähigkeit“ begründen. Daß dies nicht der Fall ist, folgt aus dem weiten Spielraume, welcher der Taxierung solcher Beleidigungen eingeräumt wird, welche angeblich „nicht zurückgenommen werden können.“ Zu denselben gehöre in erster Reihe, so wird behauptet, ein Schlag oder die Verletzung der Familienehre („Ehre und Duell“ S. 13 u. 78, „Die Antiduellbewegung“ S. 19). Ich gehe noch weiter und sage, das Gleiche gelte nicht minder vom beleidigenden Worte und jeder Ehrverletzung überhaupt. Zurücknehmen läßt sich das alles nicht, nur vergeben und sühnen. Erkennt man aber die Berechtigung einer moralischen Sühne im Prinzip an, so wird der Verdemütigung des Beleidigers, der Abbitte leistet und den Schaden soviel als möglich gut macht, in keinem Falle weniger sühnende Kraft beigemessen werden können, als dem Blute, welches, noch so reichlich vergossen, doch nie und nimmer den geringsten moralischen Makel vom Ehrenschilde des Mannes abzuwaschen vermag.

Von der Unentbehrlichkeit des Duells überzeugt, beklagt Generalleutnant v. Boguslawski die Unduldsamkeit, Männer, welche sich im Duell schlagen, ohne ihr Motiv zu berücksichtigen, als Mörder zu verdammen („Ehre und Duell“ S. 74). Weit entfernt, unter den heutigen gesellschaftlichen Anschauungen und bei dem ungenügenden Schutze der Ehre durch das Gesetz über jeden Duellanten den Stab brechen zu wollen, die treibenden Kräfte, welchen dieses Unwesen seine Verbreitung dankt, vielmehr vollauf würdigend, weisen wir dennoch die Berechtigung der Gegner, von einer Unduldsamkeit zu sprechen, auf das entschiedenste zurück. Machen nicht gerade sie sich einer geradezu barbarischen Unduldsamkeit gegenüber allen denjenigen schuldig, welche in bezug auf Ehre und Genugtuung anders denken als sie,

und welchen ihr individuelles Gefühl für Recht, Sitte und Religion, ihre tiefinnerste Überzeugung — achtenswerte Motive ohne Zweifel — die Annahme des Duells verbieten? In der Tat, es handelt sich weit weniger darum, das Unrecht des Duellanten durch drakonische Maßregeln bestraft zu sehen, als das Recht desjenigen zu schützen, welcher ein Duell ablehnen will. Drakonisch sei, erklärt unser Gewährsmann weiter („Ehre und Duell“ S. 97), der Antrag der freisinnigen Partei des deutschen Reichstages, Duellanten um Ehre, Amt und Brot bringen zu wollen. Diejenigen aber, frage ich, welche sich an ihre beschworene Pflicht, an Gesetz und Gewissen haltend, ein Duell verweigern, nicht allein durch den unfaßbaren gesellschaftlichen Boykott tatsächlich um Ehre, Amt und Brot zu bringen, sondern sie sogar in amtlicher Form ihrer militärischen und anderen öffentlichen Ämter und Titel verlustig zu machen, ihre mühsam erworbene Existenz zu vernichten und damit alle jene Straffolgen über sie ergehen zu lassen, welche das Gesetz ausdrücklich an die Verurteilung wegen eines von ihnen unterlassenen Verbrechens geknüpft hat, — eine derart himmelschreiende Ungerechtigkeit sollte nicht zu verurteilen sein? Und doch wird dieselbe in unseren Kulturstaaten vor den Augen der ganzen gesitteten Welt an zahlreichen Ehrenmännern begangen, welche in der Duellfrage den Mut ihrer Überzeugung zur Schau tragen.

Herr v. Boguslawski bricht im vollsten Sinne des Wortes eine Lanze für seine Idee. Auf das Vorhandensein eines „Duellunwesens“ aus der rein zufälligen Häufung von Fällen schließen zu wollen, findet er ungerechtfertigt („Ehre und Duell“ S. 74). Nur durch Ausartung werde das Duell zu einem Übel. Das den höheren Ständen eingeräumte Prinzip der Selbsthilfe wird hingegen von ihrem beredtesten Anwalte gebilligt und dünkt ihm, selbst im Lichte unserer heutigen Kulturentwicklung betrachtet, nicht einmal ein notwendiges, geschweige denn überhaupt ein Übel zu sein („Die Antiduellbewegung“ S. 30). Als ein Privileg besonderer Stände legitimiert, soll das Duell der großen Masse des Volkes ganz gleichgültig und deshalb der Kampf gegen dasselbe sehr unangebracht

sein („Ehre und Duell“ S. 75). Den breiten Schichten wird dadurch, daß sich zwei Edelleute ungestraft mit den Waffen gegenüber treten, allerdings keinerlei physische Gewalt angetan: wohl aber wird durch den Bestand dieses gesellschaftlichen Übels die öffentliche Moral korrumpiert, das Rechtsbewußtsein im Volke untergraben und die Ehre des Rechtsstaates befleckt, der ein Privileg zum Verbrechen nicht kennen soll.

Es wird nicht leicht sein, vom Fanatismus des Faustrechtes, welcher jede mildere Anschauung als weichlich bekämpft, das Zugeständnis zu erlangen, daß irgend eine noch so krasse Form der Austragung eines blutigen Ehrenhandels als Ausartung zu betrachten sei. Unser wahrhafter Gegner geht zur Beleuchtung des Falles über, wo eine Angelegenheit diskretester Natur die Familienehre verletzt und die Rücksicht auf ein unschuldiges weibliches Wesen deren öffentliche Erörterung verbietet. Es ist dies ein leider nicht seltener Fall von tragischem Ernst, der eine rasche Tat gewiß zu entschuldigen geeignet ist. Verzweifelt aber ist das zu seiner Sühne empfohlene Mittel. Derjenige, der für die Ehre der Dame einzustehen hat, wird selbstverständlich den Verleumder fordern und ihn kaltblütig „über den Haufen schießen“. Das sei recht und billig („Die Antiduellbewegung“ S. 13). Darin liegt eine Auffassung, wie sie eines in den Greueln des Dreißigjährigen Krieges verwilderten Haudegens würdig wäre, einem Kulturmenschen des zwanzigsten Jahrhunderts aber keineswegs zur Ehre gereicht. Brutal, wie sie ist, leidet sie überdies bedenklich am Mangel der Logik. Sie setzt voraus, daß der Beleidigte in der Führung der Waffe geübter sei, und der Beleidiger sich ruhig niederschießen lasse. Allerdings wird einige Zeilen weiter davon gesprochen, daß die Gegenseitigkeit des Kampfes nun einmal zum Wesen der Sache gehöre, und daß der Beleidiger auch das Recht haben müsse, sich gegen das Niedergeschossenwerden zu wehren. Dies geht auch aus der dem Duell zugrunde gelegten Voraussetzung hervor, daß der Ehrverletzer „mit seiner Person einstehen müsse“ für das, was er verbrochen. Wenn nun die Sache der Annahme entgegengesetzt ausgeht und der Be-

leidigte fällt, ist damit die Ehre der unschuldig verleumdeten Dame etwa hergestellt und die unheilvolle Wirkung des Sprichwortes „Audacter calumniari semper aliquid haeret“ zunichte gemacht? Oder wird durch den Tod des betrogenen Ehemannes dem Grundsatze der persönlichen Bestrafung des Beleidigers Genüge getan? Sollte das Duell trotz dieses seines Ausganges im allgemeinen wirklich aus dem sophistischen Grunde als gerecht und vernünftig angesehen werden können, weil vielleicht der beleidigte Ehemann „selbst der Lümmel war“ und die moralische Verantwortung für die Entwicklung der Dinge trägt? Die natürliche Empfindung für den moralischen wie logischen Widersinn einer derart ungerechten Sühne veranlaßt auch Herrn v. Boguslawski im Widerspruch mit dem unmittelbar vorher ausgesprochenen Grundsatze der vollen Gegenseitigkeit, den Verführer „fast für verpflichtet zu halten“, den Rächer seiner Familienehre zu schonen. Zu solchen durch die Vernunft unlöslichen Widersprüchen gelangt man, wenn man das Duell als eine legitime Form vorbedachter Selbsthilfe hinstellen und nicht einsehen will, daß der in gerechtem Zorn spontan begangene Totschlag menschlich begreiflicher, sittlich entschuldbarer und unendlich logischer ist. Es ist der reine Cynismus, bei Betrachtung düsterer Tragödien, wie sie sich wiederholt abgespielt haben, den Gewaltakt des Duells mit der Justiz, das zum Himmel schreiende Blut des im Duell gefallenen Ehemannes mit den Justizmorden in eine Parallele zu stellen, welche die irrende Gerechtigkeit am Gewissen hat („Ehre und Duell“ S. 83).

Als ein Argument für die Unentbehrlichkeit des Duells in gewissen Kreisen wird von seinen Anhängern dessen Eigenschaft als Regulator des guten gesellschaftlichen Tones mit Vorliebe ins Treffen geführt. Namentlich das Offizierskorps, welches seit dem Bestande der allgemeinen Wehrpflicht sich aus den verschiedenartigsten Berufsständen rekrutiert, und dessen nichtaktive Mitglieder zum großen Teile einer einheitlichen gesellschaftlichen Erziehung entbehren, drohe allmählich der Verrohung der Sitten anheimzufallen, wenn nicht jeder einzelne Offizier sich vor die Notwendigkeit versetzt sähe, für ein der

Standessitte etwa zuwiderlaufendes Verhalten jederzeit mit seiner Person einstehen und mit blanker Waffe Genugtuung leisten zu müssen. Durch eine solche Auffassung wird aber das Ehrgefühl, welches jeden wohlanständigen Mann bestimmen sollte, sich in Gesellschaft seinesgleichen den Forderungen einer guten Erziehung gemäß zu benehmen, zur feigen Angst vor dem unglücklichen Ausgange eines heraufbeschworenen Zweikampfes herabgewürdigt. Sonderbare Ehrenmänner in der Tat, welche nur ein gezückter Säbel oder ein gespannter Pistolenlauf von Äußerungen eines gesellschaftlich anstößigen Tones abzuhalten vermag! Sollte die Gesellschaft durch ihre hervorragenden Repräsentanten, sollte das Offizierskorps durch seine ehrenrätlichen Institutionen seine Mitglieder nicht auch ohne das über ihnen schwebende Damoklesschwert des Duells zu einem wahrhaft standesmäßigen Benehmen zu verhalten und räudige Schafe aus seiner Mitte auszumerzen vermögen?

Auch ein so eifriger Verteidiger des Duells, wie es Herr v. Boguslawski zu sein sich rühmt, muß zugeben, daß dasselbe eine Verletzung der Rechtsordnung in sich schließe und daher unter die formelle Strafsanktion des Gesetzes gestellt werden müsse. Und er findet, daß der in Deutschland, Österreich und Italien, allerdings im grellen Widerspruche zu der Strenge der gesetzlichen Strafbestimmungen, usuell eingeschlagene Weg einer „gemäßigten Repression" am besten geeignet sei, die Anforderungen des Rechts, welche er einem geordneten Staatswesen in Gnaden einräumen zu sollen vermeint, „mit dem inneren Gerechtigkeitsgefühle zu vereinen" („Ehre und Duell" S. 94). Das heißt, in deutliche Sprache übertragen, die offenkundige Mißachtung des Gesetzes vonseite der zu ihrer Wahrung berufenen Faktoren und ihre der Duellunsitte bezeigte Konnivenz, welchen die Farce von Scheinverfolgungen und Scheinbestrafungen wegen Duellverbrechens zu danken ist, sie bieten der ungezügelten Leidenschaft der Duellfreunde keinerlei Anlaß, sich in ihrer Sicherheit bedroht zu fühlen.

Es wird historischen Untersuchungen ein breiter Raum gewährt („Ehre und Duell") und für den Ehrenzweikampf

ein echt germanischer Stammbaum ausfindig gemacht. Germanischer Anschauung soll es entsprechen, eine persönliche Verletzung auch persönlich mit der Waffe zu sühnen („Die Antiduellbewegung“ S. 25). Indem der Verfasser der Universitätsjugend die Mahnung zuruft, festzuhalten an ihren Mensuren „als der unbezahlbaren, nur uns Deutschen eigentümlichen Waffenübung“ (ebenda S. 54), feiert er die bedenklichsten Auswüchse des studentischen Lebens als die Vorschule künftiger Gesetzesverachtung und reklamiert den zweifelhaften Vorzug der Gewalttätigkeit für den deutschen Stamm. Damit hat er aber auch schon den Faden seiner Argumentation für die Unentbehrlichkeit des Duells als des vorzüglichsten Mittels zum Schutze der Mannesehre zerschnitten, er müßte denn behaupten wollen, daß die Ehre ein Sondergut des Deutschen sei. Wenn aber andere Nationen, Franzosen, Italiener, Spanier, ebenfalls sich des gleichen Ehrenschutzes bedienen und bedient haben, wenn beispielsweise unter den französischen Königen des XVI. und XVII. Jahrhunderts die Duellmanie geradezu entsetzliche Orgien gefeiert und damit alle gleichzeitigen ähnlichen Äußerungen deutschen Mannesmutes weitaus in den Schatten gestellt hat, so wäre es einerseits eine Anmaßung sondergleichen, die Deutschen ihren Nachbarn gegenüber als Lehrmeister des ritterlichen Ehrbegriffs hinstellen zu wollen, anderseits das beschämendste Zeugnis für die Kulturentwicklung Deutschlands, wenn das Volk der Denker den romanischen Nationen dieses höchst zweifelhafte Kulturgeschenk übermittelt haben sollte. Nationale Motive können nicht verfangen, wo es einen sittlich und vernünftig haltlosen Brauch abzuschaffen gilt: Der Beweis des Volkstümlichen ist Herrn v. Boguslawski aber keineswegs gelungen. Er muß selbst zugeben („Ehre und Duell“ S. 77), die Ritter des Mittelalters hätten das Duell in seiner heutigen Form möglicherweise nicht gekannt, weil sich ihnen aber hundert andere Gelegenheiten geboten hätten, ihren Mut zu bewähren, dasselbe allerdings auch nicht nötig gehabt. Sollten ähnliche Gelegenheiten dem Menschen der Gegenwart in der Tat in so spärlichem Maße zu Gebote stehen, daß er den Befähigungsnachweis für seine männliche

Tüchtigkeit nicht anders als mit dem Säbel rasselnd zu erbringen vermöchte? Ich glaube auf das unendlich weite Feld für die Bezeigung des Mutes in unseren Tagen hingewiesen zu haben und möchte dafürhalten, daß aus dem Überwiegen ethischer Momente im Gegensatze zu dem rohen, idealen Zielen weit weniger als der Verfolgung sehr materieller Interessen zugewandten Faustrechte des Mittelalters auf den errungenen Kulturzustand und die heutigen Begriffe von Ehre und Mut nicht eben die ungünstigsten Schlußfolgerungen gezogen werden können.

Wenn nun aber der Beweis der Ritterlichkeit als des potenzierten Ehrgefühls gerade vom modernen Menschen, der nicht mehr mit Morgenstern und Harnisch umhergeht, nicht anders als durch die Bereitwilligkeit erbracht werden könnte, erlittene oder zugefügte Beleidigungen mit der Waffe auszutragen, und der Beleidigte durch die Anrufung der gerichtlichen Genugtuung als Feigling bemakelt erschiene, wie erklärt es sich denn, daß die regierenden Fürsten, welche das Vorrecht höchster Ritterlichkeit für sich in Anspruch nehmen und heute doch nicht mehr an der Spitze ihrer Heere ins Feld zu ziehen pflegen, die Exemtion von jenem Grundgesetze der Ehre genießen? Würde es doch geradezu den lebhaftesten Widerspruch hervorrufen, wenn man sie einen Streit mit ihresgleichen oder mit tiefer Gestellten mittelst der Waffe ausfechten sähe. Ist Fürstenehre keines Blutstropfens wert, und wird sie hinreichend durch einen Urteilsspruch wegen Majestätsbeleidigung gesühnt? Fällt ein solcher in der Regel auch härter aus, als die Strafe der Verletzung privater, staatsbürgerlicher Ehre, so kommt es hier doch nur auf die Qualität des gerichtlichen Ehrenschutzes an, der, wenn er den Spitzen der Menschheit Sühne gewährt, auch für gewöhnliche Menschenkinder genügen muß und quantitativ verschärft werden kann. Wendet man aber ein, daß ein regierendes Haupt viel zu erhaben über ihnen throne, um überhaupt durch sie beleidigt werden zu können, so beweisen einerseits eben diese Majestätsbeleidigungsprozesse, daß dies nicht zutrifft, anderseits muß jeder Gebildete, der sittlich und sozial auf einer gewissen Höhe steht, in gleicher Weise das rein subjektive

Gefühlsmoment für sich in Anspruch nehmen können, ob er sich durch den rohen Angriff eines ungebildeten Lümmels in seiner Ehre gekränkt erachtet oder nicht. Entweder also ist das Duell den höheren Kreisen der Gesellschaft zur Bekräftigung ihrer ritterlichen Gesinnung notwendig, dann auch den höchsten; ist es aber hier überflüssig, so kann es auch dort über Bord geworfen werden.

Eine Jahrhunderte lang allen Hindernissen standhaltende Entwicklung soll den klaren Beweis erbracht haben, daß das Duell aus dem innersten Wesen des männlichen Ehrbegriffes hervorgewachsen, zu einer gesellschaftlichen Notwendigkeit geworden und daher mit keinerlei Gründen der Vernunft und Moral mehr aus der Welt zu schaffen sei. Die Gerechtigkeit habe daher weise gehandelt, indem sie in Anerkennung des ehrenhaften Motivs des unter den höheren Ständen eingebürgerten Zweikampfes davon abgestanden sei, denselben den gemeinen Verbrechen beizuzählen, ihm vielmehr als einem besonderen Delikt, welches zu begehen die Ehre häufig gebiete, eine Sonderstellung in der modernen Rechtsordnung zugewiesen habe, und sie tue gut daran, sich ihm gegenüber überdies eine Binde vor die Augen zu legen. Es heißt aber das Andenken großer Monarchen geradezu verunglimpfen, wenn man, wie Herr v. Boguslawski es tut, ihre ernsten Bemühungen, die Unsitte des Duells in ihren Reichen wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch möglichst einzudämmen, in dem Lichte hinstellt, „die Könige hätten, wenn auch das Duell gesetzlich verboten war, demselben stets eine Ehrenstellung eingeräumt“ („Ehre und Duell“ S. 74, „Die Antiduellbewegung“ S. 57)! In der dynastischen und militärischen Geschichte des preußischen Staates wohl bewandert, zählt der Verfasser von „Ehre und Duell“ die Namen seiner Herrscher auf, vom Großen Kurfürsten bis zu dem gegenwärtig regierenden Kaiser, um an der Hand der von ihnen erlassenen Duelledikte den Nachweis zu liefern, daß es ihnen allen dessenungeachtet im Grunde doch nicht ernstlich darum zu tun gewesen sei, ihrer Absicht, Duelle teils mittelbar durch Verbesserung des Tones unter ihrem Offizierskorps unnötig zu machen und zu verhüten, teils sie unmittelbar mit schweren,

ja sogar mit Leibes- und mit diffamierenden Strafen zu ahnden und zu unterdrücken, irgendwelche praktische Geltung zu verschaffen, und daß sie dem Duellstandpunkte nach wie vor ihre Reverenz bezeigt hätten! Der Macht der Tatsachen Rechnung tragen und eine kulturelle Reform nicht übers Knie brechen wollen, nachdem sie Jahrhunderten der Kulturarbeit getrotzt hat, ist des größten Herrschers nicht unwürdig. Wenn Herr Generalleutnant v. Boguslawski den Kriegsherren seines Staates aber imputieren will, daß sie das Duell „zwar womöglich aus der Welt schaffen, oder doch einschränken, vermindern wollten" („Ehre und Duell" S. 70), trotzdem jedoch durchaus keine Gegner desselben gewesen seien, so wird dadurch der Urteilskraft und Konsequenz hervorragender Männer in der Tat ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis ausgestellt. Der Versuch nun gar, das zielbewußte, wenn auch der Übermacht des Vorurteils gegenüber nicht immer genug energische Vorgehen deutscher Fürsten mit der charakterlosen Haltung eines Ludwig XIV. von Frankreich, der zwar die schärfsten Edikte gegen das Duell erließ, nichtsdestoweniger aber Offiziere, welche sich nicht schlagen wollten, aus seinem Regiment entfernt haben wollte, in eine Parallele zu stellen, muß auf das entschiedenste zurückgewiesen werden.

Wenn Herr v. Boguslawski sich zum Dolmetsch der im Offizierskorps unserer Armeen herrschenden Stimmung aufwirft und der Behauptung widerspricht, die Gegner des Duells nähmen heute schon in der Armee eine geachtete Stellung ein („Die Antiduellbewegung" S. 36), so würde eine Gewissensfrage, wenn sie gestellt und beantwortet werden dürfte, bei zahlreichen untadeligen Offizieren zu einem ganz anderen Ergebnisse führen, als es jenem vorschwebt. Ich bin der Ansicht der Mehrzahl jener ziemlich gewiß, welche, in das Joch der allgemeinen Wehrpflicht geschlagen und die Ehre des goldenen Portepees mehr oder weniger als eine ihnen durch die Umstände aufgenötigte Bürde empfindend, weder zum echten, noch zum falschen Heldentum den Beruf in sich verspüren. Aber auch die stattliche Schar von wahrem Berufsgeiste erfüllter Offiziere des aktiven Standes, ernster

Männer, welche mit Begeisterung jederzeit bereit sind, in treuer Pflichterfüllung Leben und Gesundheit auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern, wie viele von ihnen werden es in ihrem Inneren schwer empfinden, daß, wie die Dinge einmal liegen, jedes unreife Bürschchen sie heute zu zwingen vermag, ihr den edelsten Aufgaben des Staates und der Familie geweihtes Leben eines stupiden Ehrenhandels willen mutwillig in die Schanze zu schlagen! Eine Befreiung von dem Moloch, der zahllose Existenzen grausam verschlingt, würde von den Edelsten und Tüchtigsten dankbaren Herzens begrüßt werden.

Hier ist der Ort, mit aufrichtigem Bedauern auf die angeblich vermittelnde Tätigkeit der militärischen Ehrenräte und Ehrengerichte hinzuweisen. Trotz des ängstlich behüteten Geheimnisses, welches die militärischen Behörden aus leicht begreiflichen Gründen über das Walten dieser geheimen Feme zu breiten wissen, und trotz der Unnahbarkeit der dem subjektiven Ermessen allein anheimgestellten Momente des Verfahrens und der Spruchfällung genügen dennoch die spärlichen, in die Öffentlichkeit dringenden Proben vollauf, um zweierlei festzustellen: Fürs erste mangelt es diesen Ämtern, welche die Untersuchung, Anklage und Urteilfällung in sich vereinen, an der Grundbedingung jeder objektiven und gerechten Rechtsprechung, der Unbefangenheit und Unabhängigkeit; die Direktiven, welche ihnen von maßgebender Stelle zuteil werden, Direktiven, welche sich streng im Ideenkreise des Duells bewegen, wollen mit aller militärischen Disziplin entgegengenommen und befolgt werden, widrigens diese leider durchaus nicht unabhängigen Richter über fremde Ehre Gefahr laufen, wegen unverzeihlicher Laxheit des Ehrbegriffs gemaßregelt und ihres Offizierscharakters selbst entkleidet zu werden. Fürs zweite ist der Boden, auf welchem sie ihres Amtes walten, vom militärischen wie zivilen Standpunkte gleich illegal, solange sie die Austragung des Streitfalles mit bewaffneter Hand nicht im Prinzip verwerfen, eine solche vielmehr, wenn auch nicht mit dürren Worten, so doch in nicht mißzuverstehender Weise den Beteiligten eindringlich empfehlen. Daß die Ehrenräte und Ehrengerichte ein Duell nicht unmittelbar auftragen, kann buchstäblich vielleicht richtig

sein; daß sie es nicht wollen, ist aber ein soldatischer Gradheit unwürdiges Sophisma. Was soll es heißen, wenn der Ehrenrat und der dessen Spruch bestätigende Kommandant sich über die Verletzung oder Nichtverletzung der Standesehre aussprechen und einen zwischen Offizieren oder Kadetten zu schlichtenden Fall für dienstlich erledigt erklären, sich aber beizufügen bemüssigt erachten, daß es den Beteiligten unbenommen bleibe, außerdienstlich die weiteren Konsequenzen zu ziehen? Wenn sie diese sanfte Mahnung unbeachtet ließen und sich mit Vermeidung des Duells im Frieden die Hände reichten, wären sie sicher, daß dieses ihr privates Verhalten ihnen „dienstlich" nicht aufs Kerbholz gerechnet würde? Und doch soll es, hört man die militärischen Autoritäten, die öffentliche Meinung beschwichtigend, erklären, keine Nötigung zum Zweikampf geben!

Übergehend auf die Verhandlungen des deutschen Reichstages, der durch wiederholte empörende Fälle im Jahre 1896 veranlaßt wurde, in entschiedener Weise gegen das Duellunwesen Stellung zu nehmen, versteigt sich Generalleutnant v. Boguslawski, ein Diener jenes Staates, dessen Rechtsordnung er mit dem Degen zu verteidigen berufen war, zu der Behauptung, eine öffentliche Körperschaft wie das Parlament müsse natürlich auf das im Staate geltende Strafrecht Rücksicht nehmen; in ganz anderem Lichte erscheint ihm aber die Stellungnahme des Offiziers („Die Antiduellbewegung" S. 36). Als ob das Offizierskorps nicht etwa auch eine öffentliche Körperschaft und das Wahlzertifikat des Abgeordneten eine wirksamere Triebfeder für die Heilighaltung des Gesetzes wäre, als der Fahneneid des Offiziers!

Wahrhaftig, es ist kein anmutiges Bild, welches das aus dem urwüchsigen Boden des Mittelalters in die verlogene Gegenwart verpflanzte Rittertum uns vor Augen stellt, indem es von den Vorzügen seiner Zeit, als da waren ungeheuchelter Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit, Heilighaltung des Eides und edler Sitte, Gradheit und Offenheit, nur die rauhe Außenschale der Gewalttätigkeit herüber gerettet und den auf dreißig Schritte Distanz mit Pulver und Blei renommierenden Abenteuerer zum Repräsentanten des Ehrbegriffs geadelt hat!

Leichter als mit den prinzipiellen Anhängern des Duells scheint eine Verständigung mit den Opportunisten möglich. Sie dürften die Mehrzahl der unter dem Banne des Duellgedankens stehenden Mitglieder der guten Gesellschaft bilden. Im Prinzip werden sie die Unvernunft und Verwerflichkeit desselben zugeben und möglicherweise sämtlichen Ausführungen der Duellgegner beistimmen. In der Praxis fehlt es ihnen aber an Entschiedenheit, die notwendigen Folgerungen hieraus zu ziehen. Das heroische Opfer, welches die Betätigung einer rechtlichen Überzeugung im Zeitalter der angeblichen Gewissensfreiheit verlangt, kann auch nicht jedem von ihnen zugemutet werden. Dem Urteil der Gesellschaft und, wie bei der allgemeinen Wehrpflicht unvermeidlich, den militärischen Einflüssen der Oberen unterworfen, sind sie in hohem Grade als unfrei zu betrachten. Unfrei sind sie in ihrem Verhalten, unfrei in den ihnen imputierten Anschauungen. Die letzteren werden überdies sehr begreiflicherweise von der menschlich richtigen Empfindung beeinflußt, daß es an einem wichtigen Bausteine im Gebäude der heutigen Rechtsordnung fehle, um dasselbe vor Erschütterungen zu bewahren: einem ausreichenden Schutze der Ehre für diejenigen Klassen der Gesellschaft, denen der Ehrbegriff mehr gilt als alle materiellen Güter. In dieser Beziehung sich gewissermaßen im Stande der Notwehr betrachtend und des Rückhaltes der Gesellschaft als eines wirksamen Korrektivs für das bedrohte Ehrgefühl entbehrend, durch das so verbreitete Vorurteil überdies an das usuelle Allheilmittel verwiesen, — es müßten nicht Menschen sein, wenn sie nicht zuweilen nach demselben griffen, obschon die in ihnen vergewaltigte bessere Einsicht ihr Verhalten verurteilt! Die Argumente dieser unfreiwilligen Anhänger des Duells gipfeln darin, daß dasselbe, solange nicht ein Ersatz geboten und die öffentliche Meinung für denselben gewonnen sei, trotz Vernunft, Gesetz und Gewissen nicht entbehrt werden könne, und daß es, wenn es als Krebsgeschwür der heutigen Kultur bezeichnet werde, sich eben als eine Krankheit darstelle, deren Diagnose Philosophen und Moralisten, deren Bekämpfung und Heilung aber bisher noch niemandem gelungen sei.

Die Gegner des Duells.

Es ist selbstverständlich, daß die ersten Schritte zur Unterdrückung der ungesetzlichen Selbsthilfe von den zur Wahrnehmung der Rechtsordnung im Staate berufenen Gewalten ausgegangen, in der absoluten Monarchie somit von den regierenden Fürsten selbst unternommen worden sind. Als eine erneuerte Form des von ihnen unterdrückten Faust- und Fehderechtes der Feudalherren auftretend, mußte der seit dem sechzehnten Jahrhundert in den europäischen Ländern nach Anerkennung ringende, in bestimmte Regeln gefaßte Zweikampf des Adels und wehrhaften Mannes nicht allein als eine Gefahr für die Ruhe und Sicherheit des Staates, sondern nicht minder als ein direkter Angriff auf die monarchische Gewalt angesehen werden, insofern letztere die Befugnis für sich allein in Anspruch nahm, die Streitigkeiten der Untertanen zu schlichten.

Den ersten historischen Nachrichten über das Auftreten und die Verbreitung des Duells begegnen wir um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in Frankreich, welches Land daher von berufener fachwissenschaftlicher Seite (Dr. Georg v. Below, „Das Duell und der germanische Ehrbegriff" und „Das Duell in Deutschland") mit Recht als der unsaubere Seuchenherd dieser die gesamte neuere und neueste Zeit infizierenden sozialen Krankheit angesehen wird. Wenn nun auch die Charakter- und Sittenlosigkeit der hier regierenden letzten Valois sie als Menschen dem verheerendsten Duellunwesen nur allzu geneigt machte, so gebieten dennoch die Maßregeln, welche sie als Herrscher gegen dasselbe ergriffen haben, obschon es zum größten Teile Rutenstreiche ins Wasser waren, sie dessen Gegnern beizuzählen. So erkennen wir schon in den Ordonnanzen des Königs Karl IX. von Frankreich aus den Jahren 1566 und 1569 die doppelte Absicht, die Eigenmächtigkeit des Duells einerseits mit dem Tode zu bestrafen, anderseits einer aus den höchsten Würdenträgern des Reiches gebildeten Instanz die Schlichtung aller Ehrenhändel des Adels zu übertragen. Geradezu charak-

teristisch für die Auffassung der damaligen Zeit ist die unter Heinrich III. im Jahre 1579 erlassene Ordonnanz von Blois, welche die eigenmächtige Selbsthilfe als Verbrechen der Majestätsbeleidigung bezeichnet. Um der in seinem Reiche immer mehr um sich greifenden Duellmanie zu steuern, erweiterte Heinrich IV. die Befugnisse des unter Karl IX. ins Leben gerufenen Ehrengerichtes, welches in Beleidigungsfällen mit der Untersuchung und Rechtsprechung betraut war; er erließ aber auch im Jahre 1609 eine Verordnung, der zufolge unter Vermeidung der Todesstrafe und Güterkonfiskation in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis zum Zweikampfe unmittelbar bei dem Könige selbst oder dem Ehrentribunal der Marschälle einzuholen war. Damit hatte er es in der Hand, Duelle, wenn nicht gänzlich zu unterdrücken, so doch auf die wichtigsten Fälle einzuschränken. Wenn der Erfolg kein durchgreifender war, so ist das sowohl dem frühen Tode des Königs als seiner Nachgiebigkeit zuzuschreiben, indem er aller beabsichtigten Strenge ungeachtet nicht weniger als 7000 Gnadenbriefe in Duellangelegenheiten erlassen haben soll. Unter seinem Nachfolger, dem schwächlichen Könige Ludwig XIII., war es insbesondere sein Minister, Kardinal Richelieu, welcher mit der ihm innewohnenden Energie gegen das Duell vorging. Die für Frankreich glanzvolle Epoche König Ludwigs XIV. weist ernstliche Bemühungen zur Unterdrückung der Unsitte auf. Wir sehen damals in Frankreich bereits eine gegen das Duell gerichtete Liga sich bilden und der unmittelbaren Einflußnahme des Königs die Gewinnung angesehener Mitglieder verdanken. Einen auffallenden Widerspruch zu dieser Haltung bekunden allerdings die geheime Duldung des Duells unter den Offizieren des Königs und die von ihm 1651 erlassene Verordnung, welche unter Todesstrafe und Gütereinziehung die Ausfechtung eines Duells nur dem Adel und dem Soldatenstande allein vorbehalten wissen wollte. Mit der Aufnahme des Begriffes der Satisfaktionsfähigkeit in den sich herausbildenden Ehrenkodex wurde höchst bedauerlicherweise in das Prinzip der Verwerflichkeit jeder Selbsthilfe eine Bresche geschlagen, welche die immer mehr den Stempel der Unaufrichtigkeit

tragenden Verordnungen und Gesetze gegen das Duell bis auf den heutigen Tag nicht auszufüllen vermochten.

Immerhin ist es gewiß, daß die absolute Monarchie dem Duellunwesen seit seinem Entstehen formell entgegengetreten ist. Wenn die große französische Revolution von der Erlassung besonderer Vorschriften gegen den Zweikampf absehen zu sollen meinte, so geschah das keineswegs aus einer dem dritten Stande bis dahin nichts weniger als eigenen Vorliebe für denselben, sondern weil man mit den Privilegien des Adels auch dessen Vorurteile vor der allgemeinen Aufklärung fallen zu sehen erwartete. Ganz falsch ist es, hieraus den Schluß zu ziehen, die aus der Revolution hervorgegangene Neuordnung der Dinge habe jenes verachtete Erbstück einer ständischen Gliederung der Gesellschaft stillschweigend akzeptiert und straflos erklärt, wenn auch die weitere Entwicklung der Dinge diesen Weg gegangen ist. Der Mangel einer juristischen Definition des Duells als eines speziellen Deliktes weist vielmehr darauf hin, daß dessen bisher behauptete Ausnahmsstellung dem Grundsatze der Gleichheit aller vor dem Gesetze geopfert, und dasselbe unter dem gemeinen Totschlage subsumiert werden sollte. Wenn es nun in der Praxis der französischen Gerichte dessenungeachtet lange Zeit straflos blieb, so war dies die Folge des Umstandes, daß ihre Interpretation des Strafgesetzes nach einer präzisen Begriffsbestimmung des Duelldeliktes verlangte. Wenn das Duell aber auch aller Aufklärung zum Trotz keineswegs, wie erwartet, sich als eine überlebte Antiquität des Mittelalters vergraben ließ, sondern in der demokratisierten Gesellschaft Frankreichs bis zum heutigen Tage derart an Ausbreitung gewann, daß der ihm von der Feudalzeit her anhaftende Charakter eines Ehrenprivilegs verloren ging und die Umgrenzung des Begriffs der ritterlichen Satisfaktionsfähigkeit sich gänzlich verwischte, so kann aus diesem Entwicklungsgange das dem Duell zugrunde liegende allgemein menschliche Motiv der Wiedervergeltung einer-, anderseits die Sucht des dritten Standes gefolgert werden, es dem verhaßten „ancien régime“ wie in bezug auf Titel und Würden, Ehren und Gnadenbezeigungen, ebenso auch in bezug auf

Laster und Vorurteile gleich zu tun. Obwohl nun angesichts dieser unhaltbar gewordenen Verhältnisse eine neuerliche Interpretation der in Frankreich diesbezüglich anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen durch den obersten Gerichtshof im Jahre 1837 provoziert worden, und infolge derselben im Prinzip eine Periode der Bestrafung des Duells nach dem allgemeinen Strafgesetz angebrochen war, hat die Göttin Gerechtigkeit dort auch in neuerer Zeit von der prahlenden Duellmanie sich eine Binde um die Augen legen lassen, und muß diese erst von jener wackeren Schar gesellschaftlich hochstehender Männer herabgerissen werden, welche in Frankreich, soeben sich zu einer Liga vereinigend, die Gegnerschaft des Duells auf ihre Fahne geschrieben haben.

In Deutschland, welches nach der Behauptung eines eifrigen Duellverteidigers (A. v. Boguslawski, „Ehre und Duell“ S. 39) die eigentliche Pflanzstätte des ritterlichen Zweikampfes gewesen sein soll, erreichte die „eigentliche Duelltollheit“ nach dessen unverdächtigem Zeugnisse niemals jenen Grad, wie es in Frankreich zur Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts der Fall gewesen ist. An derselben Stelle widerspricht der genannte Autor der von ihm wiederholt vertretenen Ansicht, das Duell sei eine vortreffliche Schule der Tapferkeit und ein unentbehrliches Korrelat des ritterlichen Ehrbegriffs dadurch, daß er die vom kriegerischen Könige Gustav Adolf von Schweden gegenüber den Zweikämpfen in seinem Heere beobachtete Strenge gutheißt. In jenem Lichte betrachtet, wäre es gar nicht „selbstverständlich, daß Duelle für eine im Felde stehende Armee verderblich werden können“; sie hätten im Gegenteil von einem mittelalterlichen Kriegshelden viel eher in Ehren gehalten werden sollen. Daß aber selbst die infolge des Dreißigjährigen Krieges allgemein eingetretene Verrohung nicht die Auffassung vom Duell als einem Totschlage zu beeinflussen und dasselbe zu entschuldigen vermochte, geht aus dem im Jahre 1668 dem Kaiser Leopold I. vorgelegten „Reichsgutachten“ hervor, welches über Duellanten Leib- und Lebensstrafe, Entsetzung von Ehren und Würden und die Verweigerung des christlichen Begräbnisses zu verhängen beschloß. Wir sehen somit, daß

selbst in jenen rohen Zeiten und im ausgesprochenen Berufe des Soldaten der Zweikampf weder im Kriege noch im Frieden für notwendig oder auch nur für entschuldbar angesehen wurde.

Die römisch-deutschen Kaiser, die Kurfürsten von Brandenburg und späteren Könige von Preußen, die Herrscher von Schweden und Dänemark u. a. waren einig in der Anschauung, daß dem Duell als einer Verletzung der Rechtsordnung mit Strenge entgegengetreten, oder doch wenigstens, sofern sich dasselbe im Laufe der Begebenheiten als eine Eigentümlichkeit des Soldatenstandes herausgebildet hatte, daß es zur Verhütung größerer Ausschreitungen an bestimmte Regeln gebunden und auf die spezielle Erlaubnis der Oberen eingeschränkt werden müsse. Aus einer fallweisen Nachsicht kann aber nirgends auf die Billigung des Duells im Prinzip oder gar auf die Zulassung desselben für Zivilpersonen geschlossen werden.

Einem der ältesten deutschen Duellverbote begegnen wir in dem Edikte des Kaisers Matthias vom Jahre 1617. Er tadelt darin, daß adelige und andere Personen „verbotene kämpfe, duell und balgereien anstellen, als wann sie über ihre oft von geringer Ursache herrührende händel keine oberkeit erkenneten". Er bedauert, daß dadurch „adelicher gegeschlechter und anderer tapferer personen unzeitige vertilgung, deren conservation uns billig angelegen", herbeigeführt werde. Der Kaiser fährt dann weiter fort: Durch die Duelle wird „das ziel und ende der ritterlichen und adelichen tugenden, auch alten deutschen redlichkeit, welche in diesen excessen gar nicht, sondern in der erbarkeit und erlaubten tapferkeit bestehet, (die) wir auch viel mehr in solchem gebührlichem stande fortzupflanzen als zu sperren bedacht sein, mit nichten erhalten, ja nichts mehrers als noch mehrere mordthaten verursachet". In dem gleichen Edikte bezeichnet er das Duell als „ein ganz unzeitiges, unrechtmäßiges, vermessenes, blutiges selbgericht und eigenwilligen austrag". Ferner verfügt der Kaiser die Bildung von förmlichen Ehrengerichten mit den nachstehenden Worten: „Damit alle Injurien umsomehr verhütet bleiben und der Billigkeit gemäß

ernstlich abgestraft werden, sollen die Obrigkeiten in Injuriensachen sogleich mit Zuziehung schiedlicher Leute die Mißverstände alsbald vergleichen und hinlegen oder aber darüber summarissimo processu erkennen, damit den Injurirten . . . gebührende Satisfaction aufs schleunigste widerfahre". Als eine solche gebührende Satisfaktion werden Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung und öffentliche Bestrafung angesehen. — Waren die hier niedergelegten Anschauungen den fast drei Jahrhunderte später herrschenden kulturell nicht weitaus überlegen?

Es wurden im Jahre 1651 von Kaiser Ferdinand III., 1682 und 1687 von Leopold I. strenge Verordnungen gegen das Duellunwesen erlassen. Karl VI. untersagte, um demselben besser zu steuern, im Jahre 1718 das damals allgemein übliche Tragen des Degens. Daß die große Kaiserin Maria Theresia die Duellverbote erneuerte, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Auf ihren Sohn, Kaiser Josef II., werden wir in der Folge zu sprechen kommen.

Die ersten Edikte wider das Duell in Brandenburg erließ der „Große Kurfürst" in den Jahren 1652 und 1688. Jeder Teilnehmer an einem solchen sollte mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden, und der Leichnam des im Zweikampfe Gefallenen war durch Henkershand an einem unehrlichen Orte zu verscharren. Einen weitausblickenden Standpunkt nahm Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg in seinem am 6. August 1688 erlassenen „Edict wider die Duella" ein, dessen Aufschrift ihn wohl mit Recht den Duellgegnern beizuzählen gestattet, und in welchem er, von der richtigen Ansicht ausgehend, daß die schärfsten Repressivmaßregeln nicht zum Ziele führen, so lange nicht das Übel bei der Wurzel erfaßt werde, einerseits die Ursachen der Duelle beseitigt sehen wollte und daher Beleidigungen jeglicher Art strenge untersagte, anderseits den einzigen vernünftigen Weg betrat, Beleidigungen an dem Beleidiger selbst in der empfindlichsten Weise zu ahnden. Da begegnen wir nicht dem überspannten Wahne eines gekünstelten Ehrgefühls, daß handgreifliche Tätlichkeiten nicht anders als nur mit Blut allein gesühnt werden können; schwere Gefängnisstrafen

des Beleidigers oder der vor Zeugen erfolgte Rückempfang desselben Schlages, welcher nur für ihn als diffamierend angesehen wurde, vermochten nach der Anschauung des Herrschers den Beleidigten in seiner Ehre vollkommen zu rehabilitieren. Wo ist in der heutigen Karikatur des Ehrbegriffs ein ähnlich gesunder Kern zu entdecken?

Eine Abweichung von dem Grundsatze, daß alle Duelle den zu ihrer Bekämpfung erlassenen Spezialedikten zu unterwerfen seien, statuierte König Friedrich Wilhelm I. von Preußen mit dem Edikt vom 28. Juni 1713 für den Fall der Provozierung seiner Offiziere durch fremde Untertanen außerhalb des eigenen Staatsgebietes, wo dann der zur Ehre der eigenen Nation unvermeidlich gewordene Zusammenstoß nicht nach den strengen Bestimmungen gegen das Duell, sondern unter billiger Abwägung aller Verhältnisse nach dem gemeinen Rechte beurteilt werden sollte. Wie jede Ausnahme die Regel bestätigt, so wäre es auch hier falsch, aus dieser durch die Umstände bedingten Nachsicht die Duellgegnerschaft des Herrschers in Abrede stellen zu wollen. Dies umsoweniger, als das genannte Edikt am Schluß in die königlichen Worte ausklingt: „... über vergossenes Menschenblut werden wir niemals dispensieren, sondern es allein dem rechtlichen Ausspruche überlassen“.

Ebensowenig kann auch sein vom Geiste der Philosophie und Humanität durchdrungener Sohn, Friedrich der Große, aus dem Grunde den Duellfreunden beigezählt werden, weil er mit der „Ordre zur Erhaltung der Disziplin“ vom 11. Juni 1744 den Offizier, welcher von seinem Vorgesetzten mit Worten beleidigt, diesen herauszufordern sich unterstehen sollte, zwar mit achtjährigem bis lebenslänglichem Festungsarrest, im Falle der Verwundung seines Gegners mit dem Tode des Erschießens, und wenn der Zwischenfall sich im Dienste ereignet haben sollte, sogar mit dem ehrlosen Tode der Enthauptung bedrohte, dagegen im Falle eines tätlichen Angriffes von Seite des Vorgesetzten eine Ausnahme statuieren und dem Beleidigten gestatten wollte, nach Beendigung des Dienstes „gehörige Satisfaktion zu suchen“. Auch nicht deshalb, weil er mit dem ihm eigenen Scharfblick

erkannte, daß es vergeblich wäre, in Verfolgung des gerechten Prinzipes mit dem Kopfe durch die Wand zu rennen, und es für eine Grausamkeit erklärte, Männer, welche des Ehrenpunktes wegen ihr Leben wagten, tatsächlich mit dem Tode oder entehrenden Strafen zu verfolgen. Beweis dafür seine Charakteristik des Duells als einer „barbarischen Sitte“, die auf einem „falschen Ehrgefühle“ beruhe, und der Duellanten als „Scharfrichter, die er in seiner Armee nicht brauchen könne“. Er beantragte einen allgemeinen Kongreß aller Fürsten Europas, auf welchem Schritte zur Unterdrückung des Duells beschlossen und das Übereinkommen getroffen werden sollte, allen Duellanten „einen Makel anzuheften“. Mit der Absicht der Einführung von Ehrengerichten begab sich Friedrich auf den einzig richtigen Weg einer psychologisch-gesellschaftlichen Repression. Es war ihm nicht vergönnt, dieses Ziel zu erreichen. Daß aber die Größe und Selbständigkeit, welche Preußen unter dem großen Friedrich, das Deutsche Reich unter Kaiser Wilhelm I. mit der Spitze des Schwertes sich errungen, nur einem Kriegerstande zu danken gewesen sein soll, welcher „auf dem festen, rauhen Granit unbeugsamer Ehrbegriffe“, mit anderen Worten auf dem Boden eines gewalttätigen Vorurteils stand, wie Herr von Boguslawski behauptet („Ehre und Duell“ S. 46), möchte ich zur Ehre des von Freund und Feind bewunderten Standes und aller seiner Nachahmer dahin richtig stellen, daß derart weltbewegende Erfolge einzig und allein nur auf dem Ehrenfelde unbeugsamer Pflichterfüllung erstritten werden können.

Werfen wir nun einen Blick von Preußen auf das große Nachbarreich Österreich und auf den Zeitgenossen und Bewunderer Friedrichs, Kaiser Josef II., so wird es uns nicht wundernehmen, unter den edlen Bestrebungen dieses Fürsten auch dem Versuche der Unterdrückung des Duells zu begegnen. Wie auf mannigfachen Gebieten, ließ sein Idealismus ihn aber auch hier die Mittel und Wege verkennen, die einen Erfolg hätten verbürgen können. Immerhin kann den Äußerungen dieses römisch-deutschen Kaisers, wie: „er verachte die Grundsätze derjenigen, welche den Zweikampf verteidigen und zu rechtfertigen suchen“, „der Duellant sei nichts Besseres

als ein römischer Gladiator", „und sollte es ihm die Hälfte seiner Offiziere rauben", so wolle er, der Kaiser, „eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhundert der Tamerlane und Bajazets angemessen ist, . . . unterdrückt und bestraft wissen", — auch von militärischer Seite nicht alle und jede Bedeutung abgesprochen werden. Der beschränkte Untertanenverstand Gleichgesinnter sieht sich hier nicht in der schlechtesten Gesellschaft.

In dem gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts unter Friedrich Wilhelm II. in Preußen erlassenen „Allgemeinen Landrechte" wurde auch den Militärgerichten für die Beurteilung der Duellvergehen eine feste Richtschnur geboten. Im Falle der Tötung sollte je nach den vorausgegangenen Bedingungen des Kampfes den Überlebenden als Mörder oder als Totschläger die Todesstrafe, sonst aber alle Beteiligten Verlust des Adels und der Ehrenstellen und zehnjährige bis lebenslängliche Festungshaft treffen.

Den Verordnungen Friedrich Wilhelms III., welche auf die Verbesserung des gesellschaftlichen Tones unter dem Offizierskorps abzielten, und den diesbezüglichen Unterweisungen des Herzogs Karl von Mecklenburg, als des damaligen Kommandeurs der Garde, ist ein wesentlicher Einfluß auf die Verminderung der Duelle in der langen, den Freiheitskämpfen folgenden, derart ungezügelten Äußerungen des Mutes besonders unterworfenen Friedensepoche zuzuschreiben. Die Kabinetsordre vom 13. Juni 1828 hat folgenden Wortlaut: „In den letzten Jahren sind dem Vorurteil (des Duells), zum Teil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Offiziere entrissen und Schmerz und Kummer in die Familien getragen worden. Das Leben des Offiziers ist der Verteidigung des Thrones und Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe um einen kleinlichen Zwist einsetzt, beweist, daß er sich seiner ernsten Bestimmung nicht bewußt ist und nicht die sittliche Haltung zu beobachten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruht . . . Ein Offizierskorps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf mein Wohlwollen erwerben

und dartun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnt. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung dem verderblichen Vorurteil entgegenzuarbeiten". Und in der Kabinetsordre vom 29. März 1829 heißt es: Wenn es Beschimpfungen gibt, die „nach den herrschenden Ansichten" die persönliche Ehre des Offiziers in dem Maße verletzen, daß sie nur durch Blut wieder gereinigt werden kann, so macht sich der, der fähig ist, eine solche niedrige Beschimpfung leichtfertig auszusprechen, dadurch unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligtum ihm der Sinn gebricht, „und seine Entlassung aus diesem Stande ist zugleich für den ungebührlich Gekränkten die vollgiltigste Genugtuung, die ich als eine solche überall auch anerkannt wissen will". — Das sind goldene Worte in der Tat!

Den bedeutungsvollsten Schritt zur Unterdrückung der Duelle im Heere unternahm König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen mit den Verordnungen I und II vom 20. Juli 1843. Mit der ersteren wurde durch die Neuorganisation der militärischen Ehrenräte und Ehrengerichte der Gedanke der Bildung eines für die Schlichtung von Ehrenangelegenheiten kompetenten Forums neuerlich aufgenommen und jenen ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, die Ehre des einzelnen wie des ganzen Offiziersstandes zu wahren. Die Verordnung II stellte den Grundsatz auf, daß das Ehrengericht als Schiedsgericht in Ehrenstreitigkeiten zu fungieren, und daß sein Spruch das Duell zu ersetzen habe. Jeder Offizier war gehalten, von einer Streitigkeit, welche zum Duell führen konnte, dem Ehrenrate Anzeige zu erstatten, dem hierauf eine ausgleichende und vermittelnde Tätigkeit zustand. Führte diese nicht zum Ziel, so war die Entscheidung des Ehrengerichtes einzuholen. Die letztere bewegte sich nicht in den allgemeinen Redensarten von Verletzung der Standesehre, sondern sollte unmittelbar Strafe und Sühne sein. Der Fall wurde entweder für bedeutungslos erklärt, oder es wurde gegen den schuldigen Teil auf Rüge, Ehrenerklärung und selbst Entlassung aus dem Dienste erkannt. Die eigenmächtige Austragung des Streites vor Anzeige an den Ehrenrat

oder vor Fällung des ehrengerichtlichen Spruches wurde laut Kabinetsordre vom 4. September 1855 bei Dienstentlassung untersagt und im § 15 der Verordnung II ausdrücklich erklärt, daß durch das ehrengerichtliche Erkenntnis der Konflikt seine vollständige Erledigung finde, mithin eine weitere Genugtuung nicht gefordert werden dürfe.

Wäre die Verordnung ihrem Geiste konsequent geblieben, so hätte sie gewiß die besten Früchte gezeitigt, das Duell wäre aus der preußischen Armee verschwunden, und andere Staaten würden dem Beispiele gefolgt sein. Doch da tritt wieder dem herrschenden Vorurteile gegenüber die Schwäche des Gesetzgebers hervor, indem er von dem Grundsatze, den er aufgestellt hatte, sehr weitgehende Ausnahmen zugestand. Es hieß die Autorität des ins Leben gerufenen Ehrentribunals a priori vernichten, wenn den Beteiligten die Möglichkeit zugestanden wurde, ihre Unterwerfung unter dessen Entscheidung abzulehnen (§ 16). Hier grinst uns aus dem Hintergrunde das bekämpfte Gespenst des Duells entgegen, welches auf die Bühne seines Ehrenhandels hervorzuholen nach wie vor dem subjektiven Ermessen des Beleidigten anheimgestellt blieb. Die hiebei den Mitgliedern des Ehrengerichtes weiter auferlegte Pflicht, die Beteiligten auf die ihnen ohnehin bekannten, in den nachfolgenden Paragraphen der Verordnung II vorgesehenen Strafen des Zweikampfes aufmerksam zu machen, und ihr Recht, noch am Kampfplatze selbst einen Ausgleich zu versuchen, waren nicht geeignet, die Aufgabe der militärischen Vermittlungsämter, wenn diesen vor den Nachbildungen der Neuzeit auch der Vorzug größerer Aufrichtigkeit zugesprochen werden muß, zu etwas anderem als einer leeren Form zu machen. Dadurch aber, daß man die sittliche Verpflichtung einzuschränken sich herbeiließ, welche von jedem ehrenhaften Manne für jede von ihm einem anderen widerrechtlich zugefügte Beleidigung Abbitte zu leisten und sich einer angemessenen Sühne zu unterwerfen verlangt, und dadurch, daß den zur Entscheidung der Frage eigens bestellten Ehrengerichten eine faktische Autorität über die Streitteile nicht zuerkannt wurde, mußte der Ehrbegriff wieder in eine unheilvolle Richtung geleitet und der Unversöhnlichkeit und

Rauflust Tür und Tor geöffnet werden. Kein Wunder, wenn unter solchen halben Maßregeln der gehoffte Erfolg ausblieb.

Immerhin wird auf den Versuch, den Zwiespalt zwischen Recht und Vorurteil von autoritativer Seite auf dem Wege von Schiedsgerichten über die Mannesehre zu überbrücken, bei der in neuester Zeit geforderten Regelung der Duellfrage in konsequenterer Form zurückgegriffen werden müssen.

Von einem gewissen Optimismus geleitet und im Vertrauen, daß edle Sitte und guter Ton in seinem Offizierskorps alle Anlässe zu Duellen beseitigen würden, wozu das allen Offizieren gemeinsame Bewußtsein der im Kriege gegen Frankreich bewiesenen Tüchtigkeit nicht wenig beitragen sollte, sah sich Kaiser Wilhelm I. mit der Verordnung vom 2. Mai 1874 über die Ehrengerichte die bisher in Geltung gestandene Verordnung II vom Jahre 1843 aufzuheben bewogen. Die Absicht, das Duell durch einen ehrengerichtlichen Spruch zu ersetzen und zu verhindern, wurde sehr beklagenswerterweise im Prinzip aufgegeben. Dadurch, daß jedem Offizier auferlegt wurde, von einem ihm bevorstehenden Zweikampfe, wenn auch erst nach erlassener Forderung, dem Ehrenrate Anzeige zu erstatten, und daß dieser „möglichst“ noch vor Ausfechtung desselben einen Sühneversuch vorzunehmen, im übrigen aber zur Kontrolle der verabredeten Bedingungen dem Duell durch eines seiner Mitglieder als Zeuge beizuwohnen gehalten war, wurde der Ehrenrat offiziell zur aktiven Teilnahme an einer ungesetzlichen Handlung veranlaßt. Dadurch ferner, daß das eigentliche ehrengerichtliche Verfahren gegen einen oder beide Beteiligte nur dann eingeleitet werden sollte, wenn der Anlaß oder die Art und Weise der Austragung des Zweikampfes als gegen die Standessitte verstoßend aufzufassen wäre, die meritorische Erledigung des Falles ihm aber verwehrt blieb, und daß gleichzeitig mit der Aufhebung der früheren Verordnung auch ihre den Zweikampf unter Militärpersonen betreffenden strengen Strafbestimmungen außer Kraft traten, mithin von da ab auch für Offiziere die allgemeinen Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches formelle Geltung erlangen mußten, erschien angesichts der besonderen Auffassung über

die „Standessitte“ der unheilvolle Konflikt zwischen dem Votum der Ehrengerichte und dem Gesetze in aller Form gebilligt und in Permanenz erklärt. Die aus solchen bedauerlichen Widersprüchen sich ergebenden Übelstände einzig nur auf die zivile Stellung der nichtaktiven Offiziere und die beschworene Pflicht der Staatsbeamten eingeschränkt sehen zu wollen, entspringt der kurzsichtigen Verkennung der Tatsache, daß durch unbedachte Konstruktion derartiger Pflichtenkollisionen die Revolution von oben herab in alle gebildeten Stände hineingetragen wird. Den Wunsch auszusprechen, daß das ehrengerichtliche Verfahren mit der allgemeinen Gesetzgebung „möglichst“ in Einklang gebracht werde, ist bloße Tartufferie, denn das auf der Basis der Verordnung von 1874 fußende Ehrengericht und die Standessitte einer-, Gesetz und Moral anderseits stehen sich wie Feuer und Wasser, jedes Kompromiß ausschließend, gegenüber. — Trotz allem hieße es dem Andenken an den Begründer der deutschen Reichseinheit wenig schmeicheln, wenn man ihn, den gefeierten Heldenkaiser unter seinen Paladinen, den Duellfreunden beizählen wollte. Das Motiv, welches an die Spitze seines leider verfehlten Erlasses gestellt erscheint, richtet sich in nicht zu mißdeutender Weise gegen das Duell und alle jene, welche zu einem solchen Veranlassung geben.

Der vertrauensvollen Erwartung des großen Kaisers widersprechend, in erschreckender Häufigkeit und um der geringfügigsten Ursachen willen in der preußischen Armee sich abspielende Duelltragödien gaben der vom edelsten Selbstbewußtsein getragenen Initiative des regierenden Kaisers Wilhelm II. den Impuls, durch eine neuerliche, vom 1. Jänner 1897 datierte Verordnung gegen die grassierende Seuche aufzutreten und den gemessenen Willen des obersten Kriegsherrn zum Ausdrucke zu bringen, den Zweikämpfen der Offiziere „mehr als bisher vorgebeugt zu sehen“. Es wird hier dem Ehrenrate grundsätzlich wieder die Vermittlung eines gütlichen Ausgleiches aufgetragen und den Streitteilen die bindende Verpflichtung auferlegt, bis dahin alle weiteren Schritte zu unterlassen. Durch eine meritorische Entscheidung des Ehrenrats kann der Fall endgültig erledigt werden. Sieht

sich der Ehrenrat aber hiezu außerstande, so hat er auf die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens zu erkennen. Dem letzteren wird nun allerdings die ihm in der Verordnung II vom Jahre 1843 zugedachte schiedsrichterliche Kompetenz in merito nicht gewährt, und ist in demselben lediglich die Beibehaltung der in die Verordnung von 1874 aufgenommenen Judikatur über das standesgemäße Verhalten zu erkennen. Hierin ist die Schwäche der ganzen Verordnung gelegen. Durch die Bestimmung aber, daß der Beschluß des Ehrenrats der Bestätigung des Kommandeurs bedürfe, namentlich durch die dem Allerhöchsten Kriegsherrn ausdrücklich vorbehaltene Entscheidung über ein den Absichten der Verordnung widersprechendes Verhalten der Beteiligten, über Berufungen derselben sowie über den Spruch des Ehrengerichtes wird die Sache auf das rein persönliche Gebiet hinüber gespielt und dem Einflusse der maßgebendsten Autoritäten zur zielbewußten Verhinderung von Duellen und gerechten Maßregelung provokatorischer Elemente der denkbar weiteste Spielraum gewährt. Indem schließlich das angeordnete Verfahren auch auf Streitigkeiten zwischen Offizieren und Privatpersonen ausgedehnt wird, sollen letztere in bezug auf die den militärischen Ehrbegriffen entlehnte Unsitte des Duells soviel als möglich einer geläuterteren Anschauung der militärischen Behörden mitunterworfen werden. Der Schwerpunkt der hier gekennzeichneten Aktion liegt ausschließlich in der Person dessen, der sie eingeleitet hat. Möge seine hier mit Unrecht angezweifelte Gegnerschaft gegenüber allem Unwahren und Unchristlichen den Grundsätzen, welchen der neueste Duellerlaß seine Entstehung verdankt, im Deutschen Reiche und anderswo zum Durchbruche verhelfen!

Ich habe zu den vorstehenden historischen Ausführungen aus den gleichen Materialien wie Generalleutnant v. Boguslawski geschöpft, aber die entgegengesetzten Folgerungen aus ihnen gezogen.

Was ist nun seit Josef II. in der österreichisch-ungarischen Monarchie unter dem Banner des Katholizismus von autoritativer Seite zur Bekämpfung der Duellunsitte ge-

schehen, das den von den protestantischen Königen Preußens ergriffenen Maßregeln an die Seite gestellt werden könnte? —

Auch in unserem Vaterlande hat es an klarblickenden Männern nicht gefehlt, welche die Verwerflichkeit des Duells eingesehen und dieser Überzeugung offen Ausdruck gegeben haben. Es waren nicht eben die schlechtesten Untertanen ihres Kaisers; Ehrgefühl und Tapferkeit können ihnen trotz dieser ihrer Gesinnung nicht gänzlich abgesprochen werden. Auf die Gefahr hin, den offiziellen Interpreten des Ehrbegriffs damit unbequem zu werden, sei an dieser Stelle ein wiederholt hervorgehobener, an den Prinzen Friedrich von Sachsen gerichteter und vom Jahre 1829 datierter Brief des Feldmarschalls Erzherzog Karl von Österreich der Kenntnis weiterer Kreise näher gerückt. Es heißt darin:

> „Ich betrachte die Duelle als ein Überbleibsel jener rohen Zeit, in der man es für erlaubt hielt, sich selbst mit Gewalt Recht zu verschaffen. Sie stehen im Widerspruch mit jeder Ordnung, und es ist daher Pflicht der Staatsverwaltung, sie zu verhindern."

Und aus der gleichen Quelle stammt ein Ausspruch aus ebendemselben Munde:

> „Die Duelle mehren sich in den Armeen in dem Maße, als die Mannszucht abnimmt, und sind am häufigsten bei den schlechtest disziplinierten Truppen."

Was sagen die Mitglieder der militärischen Ehreninstanzen zu dieser vernichtenden Kritik der ihnen eigenen oder ihnen oktroyierten Anschauung, welcher sie Pflicht und Gewissen zu unterwerfen und Ehre, Rang und Stellung aller jener rücksichslos zu opfern sich anmaßen, welche eines Sinnes mit Erzherzog Karl sind? Kommt es ihnen nicht zum Bewußtsein, daß sie mit ihrem Verdikt Österreichs größtem Kriegshelden offenbar eine Insulte ins Gesicht schleudern?

Aber es ist noch eine stattliche Schar mehr, welcher die Offiziersehre abzusprechen und welche des goldenen Portepees unwürdig zu erklären einem heutigen Ehrengerichte vorbehalten sein könnte: Ich nenne nur einen Herzog Karl von Lothringen, einen Prinzen Eugen, den „edlen Ritter", einen Feldmarschall Radetzky und, wenn wir nochmals

über die schwarzgelben Pfähle hinausblicken wollen, einen Marschall de Luxembourg, den Sieger von Fleurus und Steenkerken, von welchem das Wortspiel herrührt: „*On a bien raison d'appeller le duel un point d'honneur; car il n'y a point d'honneur, en effet, de se battre en duel*"; einen Herzog von Wellington, die Feldmarschälle Blücher und Gneisenau, welche das Duell als durchaus unerlaubt und unehrenhaft bezeichneten, — sämtlich entschiedene und gewiß nicht unmaßgebliche Gegner desselben. Napoleon I. war dem Duell so wenig hold, daß er jenes Ehrgefühl, „welches das dem Vaterlande gehörende Leben elender Privatsache opfere", als ein falsches verurteilte. Die Liste der ähnlich gesinnten großen Feldherren und Monarchen ließe sich leicht vervollständigen; sie wird zur Anklage gegen die einer edlen Schule entwachsenen Pygmäen, welche heute sich zu Richtern über Manneswert und Mannesehre aufwerfen zu sollen vermeinen.

Peinlich und inopportun erscheint unseren Duellfreunden auch jeder Hinweis auf England, welches bekanntlich seit dem Jahre 1844 kein Duell mehr kennt. Es war Prinz Albert, der Gemahl der Königin selbst, welcher der Bewegung gegen jenen einer wahren Kulturnation unwürdigen Überrest mittelalterlicher Barbarei durch seine persönliche Führerschaft zum leichten Siege verholfen hatte. Seiner Initiative folgten außer 500 Lords und Unterhausmitgliedern nicht weniger als 67 Generale und 13 Admirale und gründeten eine Anti-Duell-Vereinigung, welche binnen kürzester Frist mit dem Duell in der Armee gründlich aufgeräumt hatte. Die Kriegsartikel wurden zu diesem Zwecke einfach um die Bestimmung erweitert, daß es als Ehrensache jedes Offiziers zu betrachten sei, bei einem Ehrenhandel eine Entschuldigung als Genugtuung abzugeben und anzunehmen, und ein neuer Paragraph des Militärstrafgesetzes belegte das Duell mit Kassation und strafte die Tötung im Duell als gemeinen Mord. Das englische Kriegsgericht hat sich heute in der Tat zu einem Ehrengerichte aufgeschwungen, indem es die Ausstoßung über den Offizier verhängt, welcher es über sich bringen konnte, einen Kameraden schwer zu beleidigen. Selbstver-

ständlich wurde das Beispiel der Armee für die zivilen Berufsstände Englands maßgebend.

Was in einem Lande möglich geworden ist, dessen militärische Tüchtigkeit und namentlich dessen hoher Ehrbegriff unter dem Offizierskorps über jeden Zweifel erhaben sind, sollte es in anderen Militärstaaten, unter anderen Kulturnationen nicht gleichfalls erreicht werden können? Es ist ein seichter Einwand, sich auf die verschiedenartige nationale Eigenart als Motiv für die eigene kulturelle Inferiorität zu berufen, weil man zu bequem ist, die Mängel der letzteren abzustreifen. Oder sollte es nur erstrebenswert und verdienstlich sein, den technischen Fortschritt anderer Nationen nachzuahmen, nicht auch ihren Fortschritt auf sozialem und ethischem Gebiete sich anzueignen? Wenn es auch richtig wäre, daß vereinzelte Raufbolde, wie es deren gewiß auch in England gibt, weil es ihnen verwehrt ist, ihren Handel in der Heimat auszufechten, sich am Kontinent duellieren, so bewiese dies noch immer nichts gegen die zum Durchbruche gelangte gesellschaftliche Anschauung, derzufolge es auf englischem Boden — und er umfaßt keine geringe Ausdehnung — heute kein Duell mehr gibt. Als eine durch nichts begründete Insinuation verdient es aber zurückgewiesen zu werden, wenn ungeachtet oder wohl eben infolge der Abschaffung des Duells der englischen Gesellschaft eine Lockerung des Sinnes für Anstand und gute Sitte anzudichten versucht wird. Ist England für die Äußerungen körperlicher Gewandtheit und persönlichen Mutes unter allen Kulturstaaten in solchem Grade typisch geworden, daß blinde Nachahmung sich sogar in den lächerlichsten Auswüchsen der Anglomanie gefällt, so werden gerade in bezug auf den „guten Ton“ Albions Söhne schwerlich Lust verspüren, bei den kontinentalen Vertretern des Duellgedankens, mögen sie dem Militär oder dem Zivil angehören, in die Schule zu gehen.

Unter allen Kulturfaktoren ist es die geistige Macht der Kirche, welcher das Leben der Völker sich wohl am wenigsten zu entziehen vermochte. Wenn auch allen christlichen Religionsgemeinschaften ein gleich hervorragender Ein-

fluß auf die Hebung des sittlich-kulturellen Niveaus nicht abgesprochen werden kann, so verfügt doch keine über ein solches Maß von moralischen Machtmitteln, wie der Katholizismus. Er fordert blinde Unterwerfung und vermag seiner Autorität innerhalb des Bereiches des kirchlichen Gedankens den denkbar schärfsten Nachdruck zu verleihen. Die katholische Kirche beugt ihr Haupt nicht vor Fürsten und Königen; sie braucht sich auch vor der Herrschaft des Vorurteils nicht zu beugen.

Und dennoch scheint es, als wäre sie der Unsitte des Duells gegenüber ihrer erhabenen Mission bis heute nicht voll und ganz gerecht geworden. Sie hat zwar laut und vernehmlich gesprochen und verurteilt, was sie verurteilen mußte. Aber hat sie es auch verstanden, ihrem Verdammungsurteile die volle Wirkung zu sichern? Ihr geistiger Einfluß kann sich naturgemäß nur über katholische Völker erstrecken; aber gerade diese stehen auf der Stufenleiter des Duellwahns obenan. Sollte dies wirklich nur auf Zufall oder Rasseneigentümlichkeiten beruhen? Dann wären nicht der heißblütige Spanier und der kühl urteilende Oesterreicher deutscher oder slavischer Zunge eins in der Auflehnung gegen das Duellverbot ihrer Kirche. Der Macht der Verhältnisse, hört man sagen, müsse selbst das gläubigste Kirchentum unterliegen. Allerdings, wenn die der Beobachtung eines praktischen Kirchentums von der Gesellschaft angekündigten Nachteile so weitaus mehr ins Gewicht fallen, als die auf seine Verletzung kirchlicherseits verhängten Übel. Der von der katholischen Kirche über jeden Duellanten, jeden Sekundanten und noch so entfernten Beförderer des Duells ipso facto verhängten Exkommunikation müßte zweifellos eine ganz außerordentliche Wirkung auf die Gesinnung und das Verhalten jedes aufrichtigen Katholiken innewohnen, wenn diese Zensur von beiden Seiten ihrer vollen Bedeutung nach aufgefaßt und nicht vielmehr als eine selbstverständliche Form, unter welcher die Kirche ihren prinzipiellen Standpunkt klarzustellen genötigt sei, in möglichst milder Weise verhängt und mit einer geringschätzigen Unterwürfigkeit hingenommen würde.

Was kann es für den überzeugungstreuen Katholiken Schlimmeres geben, als die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft? An den Fingern herzählen ließe sich aber die Zahl der Katholiken, welche, vor einem Duell stehend, sich durch jene Folge von demselben abhalten ließen. Ein weit größeres Kontingent des Widerstandes gegen diese Unsitte stellen die reine Vernunft oder die unter der Maske derselben mitunter einhergehende Feigheit. Mit dem Gewissen wird leicht ein Kompromiß geschlossen, und religiöse Bedenken werden von den lautesten Katholiken rasch zum Schweigen gebracht. Wohl unterwerfen sie sich der Autorität ihrer Kirche, aber erst nach ausgefochtenem Zweikampfe, sofern sie dessen blinden Zufälligkeiten lebend entronnen sind, indem sie dann schleunigst Frieden mit der gütigen Mutter zu schließen eilen. Er wird ihnen gern gewährt, leicht wird ihnen die Rückkehr in ihren Schoß gemacht, und einer Wiederholung oder Nachahmung des unwürdigen Spieles steht nichts im Wege.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den kirchlichen Behörden Direktiven zu erteilen. Nur eine Frage sei hier an sie gestattet. Weshalb versucht die katholische Kirche nicht einmal, ihrem Urteil auch in diesem Punkt allen wünschenswerten Nachdruck und Ernst zu verleihen? Sie mache die Absolution in Duellsachen nur einmal von einer strengen Kirchenbuße abhängig. Könnte sie z. B. nicht verlangen, daß Duellanten sich dieselbe, persönlich zu dem Mittelpunkte der Christenheit pilgernd, an den Stufen des päpstlichen Thrones in Rom holen müssen? Schien es ihr angezeigt, einen römisch-deutschen Kaiser zur Fahrt nach Canossa zu verhalten, so wird einem Privatmanne des 20. Jahrhunderts eine kleine Bußfahrt im bequemen Eisenbahnwagen auch zugemutet werden können, wenn es sich darum handelt, einen auf christlichem Boden wuchernden Giftbaum auszurotten und die kirchliche Disziplinargewalt den Gläubigen zum Bewußtsein zu bringen. Angesichts solch ernster Mittel wird sich dann allerdings eine reinliche Scheidung der Geister vollziehen. Da wird es sich weisen, wer den Namen eines Katholiken bloß deswegen trägt, weil er ihn ererbt oder als Deck-

mantel für weltliche Zwecke vonnöten hat, oder wer den Mut und die Überzeugungstreue in sich fühlt, das, was er scheint, auch zu sein. Es ist ja sehr wahrscheinlich, daß katholischer Glaube und strenges Kirchentum so mancher, welche zu den Führern und Stützen der Kirche zählen, die Probe nicht aushalten, und daß viele aus der gedankenlosen Herde sich beim ersten Appell an den Ernst ihrer Gesinnung zerstreuen werden: Sollte das für die Kirche ein Unglück bedeuten? Fürchtet sie etwa um ihren Bestand, wenn der Prüfstein des Duellverbotes die Zugehörigkeit zu ihr zu entscheiden hätte? Es ist ihres Ansehens als einer intellektuellen Macht ersten Ranges unwürdig, wenn ihre Entscheidungen in Sachen der Moral weder bei Feind noch bei Freund irgend eine praktische Bedeutung erlangen. Man wende nicht ein, daß es wichtigere Interessen der Kirche zu vertreten gelte, als die Sorge um ein paar gegen ihr Verbot sich herumschlagende Duellanten, und daß es von ihrer Seite ein selbstmörderisches Beginnen wäre, sich ihrer besten Mitstreiter zu berauben. Diese Interessen, denen der Vorzug eingeräumt wird, tragen nur zu oft ein sehr weltliches Gepräge. Kirchlich in eminentem Sinne ist die Hebung des sittlichen Niveaus der Gesellschaft, die Unterdrückung einer sie demoralisierenden Unsitte zu nennen. Mit ihren geistigen Waffen vermag die Kirche im Bereiche des Katholizismus das unsittliche Vorurteil des Duells weit wirksamer zu bekämpfen, als Vernunft und weltliches Gesetz, vorausgesetzt, daß sie sich von jedem Opportunismus frei hält und selbst auf die Gefahr hin, die Gemeinschaft der Gläubigen zusammenschmelzen zu sehen, wie den Märzschnee vor der Sonne, sie nicht zählt, sondern wägt!

Gilt die Losung für alle Faktoren, welche sich hiebei in aufrichtiger Bundesgenossenschaft mit dem Katholizismus vereinen, dem Gegner mit offenem Visier loyal entgegen zu treten, so wird jener vor allen berufen sein, auch vor Regierungen und Thronen nicht Halt zu machen!

Von Parteiinteressen zerrissen, trennt die menschliche Gesellschaft heute so manche schier unüberbrückbar scheinende Kluft. Ein gemeinsames Ziel hat den verschiedensten Lagern eine Brücke zu gemeinsamer Arbeit geschlagen, und politische

Feinde reichen sich in diesem einen Bestreben einmütig die Hand. Darin liegt die nicht hinwegzuleugnende Bedeutung der Bewegung, welche die Besten in ihren Kreis zu ziehen beginnt, und die epochale kulturelle, wie sozialpolitische Größe des Werkes, welches, so Gott will, zu vollbringen gelingen wird jener Vereinigung, die erhobenen Hauptes unter dem Banner der Wahrheit ihren Weg verfolgt und stolz ist auf den Ehrentitel einer Anti-Duell-Liga!

Wahrzeichen der Kultur.

An einigen typischen Fällen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in nicht geringem Grade auf sich gezogen haben, will ich das Unsinnige und Verwerfliche der als traurige Begleiterscheinung unserer Scheinkultur einhergehenden Duellsitte darzutun versuchen. Sie entstammen sämtlich der unlängst verflossenen Zeit.

Zwei Fälle betreffen die preußische Armee, welche mit ihren Vorzügen, leider auch mit ihren Schattenseiten für uns Österreicher vorbildlich geworden ist; ein dritter ist das ureigene Produkt der in der österreichisch-ungarischen Monarchie herrschenden militärischen Anschauungen.

In Mörchingen wird zu Ehren des kaiserlichen Geburtstages von den Offizieren der Garnison ein sogenanntes „Liebesmahl" gefeiert. Welch blutiger Hohn liegt schon in dieser Bezeichnung! Aus einer anfangs harmlosen Zusammenkunft von Freunden und Standesgenossen entwickelt sich eine wüste Zecherei, mit der man den obersten Kriegsherrn zu ehren meint; im sinnlosen Rausche werden die gemeinsten Triebe und niedrigsten Leidenschaften geweckt, jede Selbstbeherrschung wird vernichtet, ein Streit mutwillig vom Zaune gebrochen, und das Ende aller Liebe ist der blutige Mord! Sollte sich der Deutsche, ob unreifer Student oder gesetzter

Offizier, denn wirklich nicht anders freuen können als bei Wein und Bier? Und sollte schwere Trunkenheit nicht als ein standeswidriges Verhalten zu betrachten, eine unselige, in derselben begangene Tat mit allen ihren verhängnisvollen Folgen nicht danach angetan sein, den Täter, sei er Offizier, Adeliger oder gewöhnlicher Sterblicher, an seiner eigenen Ehre zu brandmarken? Welche Begriffsverwirrung gehört doch dazu, um vielmehr über den Partner des sich vergessenden Teiles die tragischesten Folgen ergehen zu lassen!

Die Offiziere zu Mörchingen zechen also zur größeren Ehre ihres Kaisers, wie zugegeben wird, bis zur Trunkenheit. Ein Hauptmann, ein reifer Mann somit, leistet sich hiebei das gassenbübische Vergnügen, Biergläser umzuwerfen, und wird durch einen nebenan sitzenden Militärarzt davon abzuhalten versucht. Indem jener aber seine Hände mit Gewalt frei macht, trifft er mit denselben den Militärarzt ins Gesicht.

Da hätten wir nun den ganzen erschütternden Tatbestand einer die Offiziersehre befleckenden Realinjurie! Suff und Völlerei haben diese zarte Blume nicht geknickt, aber eine halb unbewußte Berührung der erhabenen Persönlichkeit mit der Hand des Freundes oder vielmehr dessen, der vor dem „Liebesmahl“ als Freund gegolten hat, macht ehrlos, wenn nicht Blut den Flecken abwäscht! Natürlich ist das zur Ernüchterung gelangte Offizierskorps, der Kommandeur an der Spitze, einmütig in der Beurteilung eines so klaren Falles, der keineswegs dazu führen kann, daß die Herren samt und sonders in den Arrest gesteckt werden, sondern der Standessitte gemäß nicht anders als durch ein zwischen dem „Beleidiger“ und dem „Beleidigten“ auszufechtendes Duell seine Erledigung finden darf. Daß dies der helle Wahnsinn sei, leuchtet niemandem ein; und so trifft das ganze Offizierskorps, insoweit es eine selbständige Anschauung vertritt, die militärischen Autoritäten aber, insoweit sie den Frevel nicht hindern oder durch ihre Einflußnahme ihn sogar befördern, die volle Verantwortung für die unheilvolle Entwicklung der Dinge.

Der Bruder des vermeintlich beleidigten Militärarztes, Oberleutnant und Teilnehmer an der erhebenden Feier, läßt

sich nämlich verleiten, tags darauf den Hauptmann in Gegenwart zweier Zeugen, welche ihm die Forderung zu überbringen im Begriffe sind, kurzweg niederzuschießen. Das ist gemeiner, dem Offiziersrocke zur unauslöschlichen Schande gereichender Mord, ruft man entrüstet aus, und so urteilt auch in der Tat das Kriegsgericht, indem es den Täter zum abschreckenden Beispiele zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Wer die Verteidigung des Duells auf die Behauptung seines stets ehrenhaften Motivs zu gründen sich bemüht, der sollte billigerweise auch das Motiv dieser so bedauerlichen Bluttat nicht allzu geringschätzig beurteilen. Der Oberleutnant war nicht berauscht, als er die Tat beging, er handelte bei vollem Bewußtsein und mit reifer Überlegung. Er wußte, daß schwere Strafe ihn unfehlbar treffen, daß sein Name ehrlos sein und die Erinnerung an seine Tat ihn der Verachtung der Standesgenossen preisgeben werde; gewiß war auch er nicht jedes Ehrgefühls bar. Aber er opferte alles, nahm das Härteste auf sich, und der Gedanke, der ihn dazu trieb, war einzig nur, seinen Bruder, der ihm ein zweiter Vater gewesen und der Frau und Kinder zu ernähren hatte, vor dem ungewissen Ausgange des Pistolenduells zu retten, welches einer nichtigen Lappalie wegen eine ehrlich errungene Existenz vernichten und namenloses Unheil im Gefolge haben konnte. Wenn irgend ein Beweggrund für eine verbrecherische Handlung als Entschuldigung und Milderungsgrund zu gelten verdient, so war es gewiß hier der Fall, und war das Motiv, welches dem unglücklichen Oberleutnant die Mordwaffe in die Hand drückte, unendlich edler als jenes, welches zahllose Ehrenmänner zum Duell treibt. Hart war seine Strafe, ja ungerecht, denn nicht er war der Mörder, sondern der unselige Wahn, der von amtswegen genährt und großgezogen wird. Das Blut des erschossenen Hauptmannes spricht eine deutliche Sprache: leider will die Verblendung sie nicht verstehen. In unwürdiger Sophisterei zieht sie vor, den Täter als schwachsinnig, unmoralisch, charakter- und ehrlos hinzustellen, weil er angeblich „falscher Humanitätsgefühle“ zuliebe sich mit den anerkannten Ehrbegriffen des Offiziersstandes in Widerspruch gesetzt habe.

Und wenn nun der ganze, so unendlich traurige Fall, statt zu einer Anklage gegen das herrschende System gemacht zu werden, mit erkünstelter Beschämung wegen des von Seite eines Offiziers der glorreichen preußischen Armee noch niemals erlebten, so schmachvollen Verhaltens hingenommen wird, so wären, dünkt mich, Vorgänge, wie sie im Leben der Offiziere gewisser preußischen Garnisonen gerade in allerjüngster Zeit aufgedeckt worden sind, für ein auf geläuterten Ehrbegriffen wurzelndes Standesbewußtsein noch weitaus beschämender. Sollten ähnliche Zustände, was ich nicht behaupten will, in dieser und anderen Armeen da und dort heimlich fortwuchern oder gar stillschweigend geduldet werden, so möge es erlaubt sein, des Festklammerns am Duellwahne ungeachtet den amtlich geeichten Ehrbegriff für außerordentlich reformbedürftig zu erklären.

Abermals ein „Liebesmahl". Man sieht, welch hervorragenden Einfluß auf die gute Sitte, die Nächstenliebe und Versöhnlichkeit derartige Veranstaltungen zu äußern imstande sind. Diesmal spielt sich die blutige Tragikomödie in Insterburg ab. Es gilt die demnächst bevorstehende Vermälung des Leutnants Blaskowits zu feiern, was wieder nur in der Kneipe geschehen kann. In später Nachtstunde begibt sich der glückliche Bräutigam schwer berauscht heimwärts, versucht vielmehr es zu tun, denn er wird in völlig hilflosem und unzurechnungsfähigem Zustande auf der Gasse von mehreren Kameraden angetroffen. Diese wollen ihm beim Auffinden seiner Wohnung behilflich sein; es ergibt sich ein Wortwechsel und der angetrunkene Offizier versetzt dem Leutnant Hillebrand einen Schlag ins Gesicht.

Seiner Hochzeit wegen tags darauf abgereist, wird Leutnant Blaskowits von dem sofort zusammentretenden Ehrenrate zurückberufen. Letzterer erklärt die Angelegenheit zu einem Ausgleiche für nicht geeignet und erkennt auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Aber noch ehe vor diesem Forum der Spruch gefällt ist, wird Blaskowits von Hillebrand zum Pistolenduell gefordert und in demselben getötet. Er wird von einem greisen Vater und einer verzweifelten Braut ins Grab gesenkt. — Sollte den guten

Kameraden, indem sie die letzte Scholle auf seinen Sarg warfen, das Gewissen nichts von Schuld und Verantwortung zugeflüstert haben?

Die Erwägungen des Ehrenrates, welcher sich mit dem Falle zu beschäftigen hatte, konnten sich vernünftigerweise nur in zweierlei Richtungen bewegen. Entweder erachtete er die sinnlose Trunkenheit eines Offiziers, zu welcher sämtliche am Gelage teilnehmenden Kameraden als Mitschuldige beigetragen hatten, und sein höchst anstößiges Benehmen auf offener Straße, welches den Offiziersrock dem öffentlichen Gespött preisgegeben hatte, der Standessitte nicht für widersprechend: dann mußte ein friedlicher Ausgleich unter Gleichgesinnten möglich sein, und kein Teilnehmer durfte sich durch die Folgen der gemeinschaftlich betriebenen Zecherei beleidigt fühlen. Oder aber ein tieferes Ehrgefühl drängte den Ehrenräten die Überzeugung auf, daß jeder Offizier, welcher sich zur Trunkenheit und ihren mehr oder weniger unbewußten Begleiterscheinungen erniedrigt, sich damit eo ipso gröblich gegen die Standesehre verfehle, und daß der gute Ruf des ganzen Korps daher verlange, daß ein Ehrengericht sein unwürdiges Verhalten aburteile: dann konnte dessen Spruch für Leutnant Blaskowits nicht streng genug, vielleicht sogar auf Aberkennung des Offizierscharakters lauten, dann mußte derselbe aber auch dem Beleidigten als vollwertige Sühne gelten. Empfindliche Disziplinarstrafen waren außerdem über alle jene zu verhängen, welche zu der Kneiperei und der skandalösen Straßenszene irgendwie beigetragen und damit die Ehre des Offizierskorps bloßgestellt hatten. Unter gar keinen Umständen aber, selbst vom einseitigen Duellstandpunkte aus betrachtet, war irgend eine Veranlassung zu einem Zweikampfe auf Leben und Tod gegeben, denn daß ein schwer Berauschter seiner Sinne und seiner Handlungen nicht in vollem Maße mächtig sei, und daß er durch die letzteren daher wohl sich selbst zu erniedrigen, jedoch niemanden anderen zu beleidigen vermöge, das war bis zu den blutigen Dramen von Mörchingen und Insterburg jedermann klar gewesen. Erst denjenigen, welche den Beruf in sich verspüren, sie zu verteidigen, sollte es vorbehalten

bleiben, die willkürliche Theorie einer mit voller Zurechnungsfähigkeit einhergehenden Trunkenheit und die widersinnige Forderung aufzustellen, daß ein gebildeter Mann, insbesondere ein Offizier, selbst in der Trunkenheit Selbstbeherrschung zu bewahren verstehe. Merkwürdig, daß die Konsequenz dieser Moralphilosophen nicht so weit reicht, von dem gebildeten Offizier so viel Selbstbeherrschung zu verlangen, um überhaupt nicht trunken zu werden! Wenn das Militärstrafgesetz die selbstverschuldete Trunkenheit ganz zutreffend als einen Milderungsgrund bei militärischen Vergehen nicht anerkennt, so folgt daraus, daß der Schuldige die ganzen Folgen seines Zustandes tragen, nicht aber daß ein anderer sich durch die in demselben begangenen Handlungen beleidigt fühlen und jenen vor die Pistole fordern müsse. Leutnant Blaskowits hatte sich des Offizierscharakters unwürdig gemacht und verdiente dementsprechend gemaßregelt zu werden. Eine Entschuldigung für ihn lag vielleicht in den nicht ihm allein eigenen, verkehrten Anschauungen über die Standessitte und dem Umstande, daß er nichts anderes getan hatte, als was so vielen anderen Kameraden vor ihm ein harmloses Vergnügen gedünkt hatte. Weitere Folgerungen zu ziehen und das Trinkgelage mit einem amtlich gebilligten Morde ausgehen zu lassen, war aber nichts anderes, als den formlosen Raufhandel der Arbeiterkneipe in die gebildete militärische Sprache zu übertragen.

Schon die Grundlage der herrschenden Unsitte genügte in diesem Falle, der eigenmächtigen Austragung des Ehrenhandels vor der Entscheidung des Ehrengerichtes durch die militärische Disziplin jede Berechtigung zu entziehen. Nach § 1 der für das deutsche Heer geltenden Verordnung vom 1. Jänner 1897 wird den Beteiligten die vorläufige „Unterlassung aller weiteren Schritte“ ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Maßgebend ist ferner der § 7, welcher sagt: „Über einen Offizier, der unter Umgehung des Ehrenrats oder vor endgültiger Entscheidung über den Entschluß des Ehrenrates oder unter Nichtachtung des endgültig festgestellten Ausgleichsvorschlages oder der Feststellung zu $2/_3$ (daß die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten sei) oder vor

Meiner Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch einen anderen Offizier zum Zweikampf herausfordert oder die Herausforderung eines anderen Offiziers zum Zweikampf annimmt, ist Mir sofort zu berichten."

Der Monarch selbst erklärt mit einer nicht mißzuverstehenden Deutlichkeit, daß er in Ehrenstreitigkeiten zwischen Offizieren die Erzielung eines Ausgleiches wünsche und die Stellung zum Zweikampfe zum mindesten so lange perhorresziere, als nicht von amtlicher und berufener Seite alle zur friedlichen Austragung geeigneten und möglichen Schritte unternommen worden seien. Dadurch nun, daß sich die Beteiligten gegen den ausgesprochenen Willen des obersten Kriegsherrn vor Entscheidung ihres Falles mit den Waffen gegenüber traten, haben sie sich eines Ungehorsams schuldig gemacht und sich auf den Boden der aufgehobenen Verordnung vom 2. Mai 1874 begeben, welche sich darauf beschränkt hatte, die ausgleichende Tätigkeit des Ehrenrates „möglichst" noch vor Vollziehung des Zweikampfes zu empfehlen. Sie taten es aber offenbar aus keinem anderen Grunde, als weil sie sich wohl bewußt waren, in welchem Sinne die Entscheidung des Ehrengerichtes ausfallen werde. Der mit dem vermeintlichen Makel eines Schlages von der Hand seines berauschten Freundes befleckte Offizier wollte denselben so rasch als möglich abwaschen und sich zur Wahrung seiner Standesehre durch die sanfte Mahnung eines ihm selbstverständlich erscheinenden Spruches nicht erst drängen lassen. Damit wurde er nur der Form der herrschenden Standessitte gerecht. Der Cynismus aber, mit welchem er auf die Brust des Kameraden, des Sohnes und Bräutigams zielen und damit den in voller Gemeinsamkeit hervorgerufenen Exzeß mit blutigem Morde sühnen zu sollen glaubte, kann nur auf den Einfluß einer pathologisch gesteigerten Wahnvorstellung zurückgeführt werden.

Wie aber konnten im vorliegenden Falle die militärischen Oberen die Verantwortung auf sich laden, durch ihr Verhalten die eigenmächtige, den geltenden Verordnungen zuwiderlaufende Austragung dieses Ehrenhandels zu ermöglichen, ja zu begünstigen? Doch nur, indem sie in der Wahnvorstel-

lung befangen waren, daß der Tatbestand einer schweren Beleidigung gegeben, und ihre Sühne nicht anders als durch ein Duell möglich sei[1]. — Der Priester, welcher am offenen Grabe des Gefallenen einen Appell an die christliche Obrigkeit richtete, wie lange sie derartigen Greueln denn noch zusehen wolle, hat unter den zahllosen Sklaven des finsteren Wahnes, einer von wenigen, den Mut gefunden, allen Angriffen zum Trotz sich zum Anwalt des empörten Rechtsgefühles zu machen.

Und nun komme ich auf den wahrhaftig nicht auf den Ruhmesblättern der militärischen Geschichte Österreich-Ungarns verzeichneten Fall Tacoli-Ledóchowski zu sprechen.

Es war anfangs Februar 1900, als in der Offiziersmesse des 15. Husarenregiments ein junger Leutnant eine wenig schmeichelhafte Anschuldigung gegen ein Mitglied des Kaiserhauses zum besten gab, deren Unwahrheit von dem mit anwesenden k. u. k. Leutnant und Kämmerer Anton Marquis Tacoli kurz darauf festgestellt und dem Erzähler vorgehalten wurde. Dieser glaubte die selbstverschuldete Zurechtweisung mit einem vor Zeugen ausgesprochenen Schimpfwort entgegennehmen zu sollen, worin eine Beleidigung des Marquis Tacoli und ein triftiger Grund für eine Ehrenaffaire erblickt wurde.

Ein halbwegs logischer Gedankengang müßte zu einem ganz anderen Resultate gelangen. Die Verbreitung einer ehrenrührigen, nur auf unverbürgtem Gerede sich gründenden Behauptung zum Schaden eines Nebenmenschen widerspricht in hohem Grade dem natürlichen Empfinden jedes Mannes, der auf Anstand und Bildung Anspruch erhebt. Mit der sozialen Stellung beider Teile und dem Grade von Ehrgefühl, welches bei ihnen vorausgesetzt werden muß, erhöht sich die

---

[1]) Daß im Deutschen Reiche dem Duellwahne gegenüber die Gerechtigkeit noch nicht alle Geltung verloren hat, wird dadurch bewiesen, daß aus Anlaß des Insterburger Falles der Oberst und Regimentskommandant, zwei Generale als Beisitzer des Ehrenrats, der Korpskommandant und der am Duell direkt beteiligte Oberleutnant Hillebrand selbst ihren Abschied erhielten, letzterer überdies mit zwei Jahren Festung bestraft wurde.

Verwerflichkeit einer Handlungsweise, welche zum mindesten den Stempel weibischer Geschwätzigkeit, vielfach aber geradezu den Charakter einer ernsten Verleumdung trägt. Wie viel Unheil hat nur zu häufig ein einziges unbedachtes Wort im Gefolge gehabt! Wenn nun in den Kreisen des Adels und Offizierskorps der gute Ton besonders hoch geschätzt wird, so kann echte Standessitte durch ein korrektes Verhalten, welches weder in Taten noch in Reden Anstoß erweckt, gar nicht ängstlich genug gewahrt und erst durch ein solches bewiesen werden. In diesem Sinne war das unüberlegte Geschwätz des Leutnants, als gegen die besondere Standesehre des Offiziers verstoßend, umso strenger zu bestrafen, als dasselbe sich in einer der militärischen Disziplin sicherlich nicht zum Vorteil gereichenden Weise gegen einen Kreis richtete, welcher den Angriffen eines k. u. k. Offiziers billigerweise entrückt sein sollte. Anderseits war Marquis Tacoli zu beloben, weil er die Ehrenrettung jener hohen Persönlichkeit und damit gewiß auch die Anbahnung der gebotenen Zurückhaltung im geselligen Verkehr der Offiziere sich hatte angelegen sein lassen. Dafür aber, daß der Leutnant die wohlverdiente Lektion in ungezogener Weise zu quittieren sich herausnahm, wäre er noch besonders zu bestrafen gewesen. Bei einer Gesinnung, welche begangenes Unrecht nicht einsieht, würde selbst die Aberkennung des Offizierscharakters als keine ungerechte Maßregel erscheinen. Daß eben diese Straffolge seiner inkorrekten Handlung, noch dazu in allerschimpflichster Form, nicht ihm, dem einzig Schuldigen, sondern dem ganz und gar unschuldigen Marquis Tacoli, jenem aber nichts mehr als eine nichtssagende Verwarnung vor dem Ehrenrate zuteil wurde, klingt wie ein bitterer Hohn auf das Gerechtigkeitsgefühl, welches jedem Menschen, sogar dem in Vorurteilen Befangensten, niemals gänzlich abhanden kommen kann.

Ja aber Marquis Tacoli, wird behauptet, hat sich durch sein weiteres Verhalten noch weit schwerer als der Verleumder gegen die Standessitte vergangen. Er hat nämlich die unbegreifliche Kühnheit gehabt, mit Berufung auf seine Überzeugung als Katholik das ihm vom Ehrenrate auf-

getragene Duell zu verweigern. Und so mußte denn der aus k. u. k. Offizieren der österreichisch-ungarischen Armee zusammengesetzte Ehrenrat das Verdikt fällen, welches neben Hexenwahn, Ketzerverfolgung und Folter mit lapidaren Lettern in das Gedenkblatt menschlicher Verblendung eingegraben zu werden verdient: Marquis Tacoli habe dadurch, „daß er durch Anführung nichtiger Vorwände und unberechtigter Voraussetzungen in feiger Weise dem Zweikampfe ausgewichen sei, die Standesehre verletzt und sei deshalb der Offizierscharge für verlustig zu erklären". Als „nichtiger Vorwand" wurde augenscheinlich seine Berufung auf die Religion bagatellisiert. Dieses Urteil erhielt die Bestätigung aller maßgebenden Faktoren, trat in Rechtskraft und wurde überdies noch von Seite des Oberstkämmereramtes durch die Aberkennung des Kämmerertitels vervollständigt, eine Straffolge, welche das Gesetz ausdrücklich nur an die Verurteilung zu Kerker wegen eines Verbrechens knüpft [1]). Ja nicht genug an dem, um das Maß der Gefühlsroheit voll zu machen, mußte der Inkulpat außer der Entlassung aus dem Offiziersstande auch noch mit förmlicher Degradation bestraft und damit auf die Stufe des ehrlosen Vaterlandsverräters herabgemaßregelt werden, denn man hatte die traurige Konsequenz, den Marquis Tacoli, den Sohn eines alten, um das Kaiserhaus verdienten Adelsgeschlechtes und jahrelang unbescholten dienenden Offizier, für die übrige Dauer seiner Wehrpflicht zur weiteren raffinierten Strafe für sein „Vergehen" als gemeinen Trainsoldaten in die Reserve einzureihen und damit obendrein in höchst unpolitischer Weise seinen neuen Kameraden ein anschauliches Bild von der Würde und dem edlen Korpsgeiste ihrer Vorgesetzten zu eröffnen. Wie schade doch, daß Österreich für Duellverweigerer und ähnliche Verbrecher keine Teufelsinsel entdeckt oder erobert hat!

---

[1]) Das Allerhöchst sanktionierte Kämmerer-Normale enthält die Bestimmung, daß Wehrpflichtige nur dann um die Verleihung der Kämmererswürde ansuchen dürfen, wenn sie die Offizierscharge bekleiden. Die Abnahme der Kämmererswürde wird auch da nur mit „ehrenrührigen Handlungen oder Vergehen" in Zusammenhang gebracht.

Es ist eine seichte Ausrede, in dem angeblich nicht einwandfreien, vielleicht bloß wenig taktvollen, jedenfalls nicht genug entschiedenen Vorgehen des Marquis Tacoli eine Rechtfertigung für den ganzen, überaus faulen Handel finden zu wollen. Wäre die Entscheidung des Ehrenrats und seiner Hintermänner etwa anders ausgefallen, wenn Marquis Tacoli sich nicht anfangs ausweichend mit der angeblichen Satisfaktionsunfähigkeit seines Gegners beschäftigt, sondern statt dieser „unberechtigten Voraussetzungen" gleich von Anbeginn mit aller Entschiedenheit die „nichtigen Vorwände" seiner Überzeugung und der ihn im Gewissen bindenden Pflicht für die Ablehnung des Zweikampfes ins Treffen geführt hätte?

Man kann unter Umständen ein Gesetz übertreten und dennoch eine nachsichtige Beurteilung verdienen. Man kann sich einer ernsten Pflicht entziehen und trotzdem in den Verhältnissen seine Entschuldigung finden. Es können auch die öffentlichen Gewalten mitunter aus wichtigen Rücksichten für gut finden, das Gesetz unausgeführt zu lassen oder ihm eine ihnen zusagende Deutung zu geben. Aber zu einer Verletzung der rechtmäßig zustande gekommenen und sanktionierten Gesetze mit dem ganzen Cynismus einer sophistischen Begründung unmittelbar aufzufordern und in ihren Entscheidungen sich selbst ohne alle Umschweife, nur der brutalen Logik des Vorurteils folgend, mit einer ganzen Reihe von Gesetzen offen in Widerspruch zu setzen, das war den Richtern des Marquis Tacoli im Kultur- und Rechtsstaate Österreich vorbehalten geblieben.

Durch seine Entscheidung im Falle Tacoli gab der militärische Ehrenrat der Forderung einer Verletzung der §§ 437—443 des Militärstrafgesetzes zweifellosen Ausdruck, nicht minder der gleichlautenden §§ 158—164 des Zivilstrafgesetzes, dessen Inhalt bei der verfassungsgemäß gewährleisteten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze für Militärpersonen doch unmöglich einer seinem Wortlaut entgegengesetzten Interpretation unterzogen werden kann. Daß er ebenfalls zur Verletzung des Kirchengebotes aufforderte, soll angesichts der ziemlich theoretischen Wertschätzung, welche der staatlich

anerkannten und vom regierenden Herrscherhause hochgehaltenen Kirche und ihren Satzungen in Armeekreisen zuteil zu werden pflegt, nur nebenbei bemerkt werden. Durch das vom Ehrenrate gefällte und von den kompetenten Faktoren gutgeheißene Verdikt, welches über den Marquis Tacoli aus keinem anderen Grunde gefällt ward, als weil er sich, von der Anschauung ausgehend, Untertanenpflicht und Fahneneid verhielten ihn zur Beobachtung der Gesetze, eine staatlicher- wie kirchlicherseits als Verbrechen gebrandmarkte Handlung zu begehen geweigert hatte, und welches in der denkbar ungerechtesten Weise Straffolgen über ihn verhängte, die mit der wirklichen Übeltätern hohen Ranges gegenüber nicht selten geübten Milde — man gestattet ihnen wohlwollend die Ablegung der Offizierscharge — seltsam kontrastiert, — wurden unmittelbar nachstehende Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R.-G.-Bl., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verletzt:

„Artikel 2: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“ Daher kann die Verbindlichkeit von einzelne Klassen von Staatsbürgern betreffenden, den allgemeinen Gesetzen widersprechenden Spezialvorschriften nicht zugegeben werden.

„Artikel 3: Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.“ Somit auch das Amt eines Offiziers für Staatsangehörige katholischer Konfession, denen ihre Religion das Duell ausdrücklich untersagt.

„Artikel 14: Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet[1]). Der Genuß der bürgerlichen

[1]) Der Hinweis auf die Einschränkung, daß „den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen dürfe“, wie denn beispielsweise der Sekte der Nazarener gegenüber die Einkerkerung der den Waffendienst verweigernden Rekruten gerechtfertigt sei, ist hier nicht stichhältig. Denn erstens sind die Nazarener als Religionsgesellschaft staatlich nicht anerkannt; zweitens ist das ihnen gegenüber beobachtete Vorgehen mit Rücksicht auf die vom Staatsgrundgesetze „jedermann“ zugesicherte volle Glaubens- und Gewissensfreiheit immerhin als eine dem Geiste desselben zuwiderlaufende Härte aufzufassen; drittens endlich besteht der wesentliche Unterschied darin, daß ihre Religion ihnen den vom Staate geforderten Waffendienst verbietet, während in der Frage des Duells die katholischen Grundsätze mit den Staatsgesetzen durchaus übereinstimmen, und die Mißachtung der letzteren denn doch wohl schwerlich als eine staatsbürgerliche Pflicht angesehen werden kann.

und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig". Hiebei ist jeder Kommentar überflüssig. Oder sollte unter Gewissensfreiheit die Freiheit zu verstehen sein, das Gewissen zum Schweigen zu bringen?

„Artikel 15: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft... ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig." Die katholische Kirche ist in Österreich gesetzlich anerkannt, ebenso sind die Beschlüsse des Konzils von Trient, welches u. a. auch das strikte Verbot des Duells erließ, von Kaiser Ferdinand I. für die österreichischen Länder ausdrücklich angenommen worden. Die Erlassung von Vorschriften in Sachen der Moral und Disziplin ist aber ohne Zweifel eine innere Angelegenheit der Kirche, welche den Aufgaben der Staatsgewalt nicht nur nicht widerspricht, sondern von der letzteren als eine kräftige Unterstützung zur gemeinsamen Erreichung ihrer höheren Ziele mit Genugtuung begrüßt zu werden verdiente.

Mit der Affaire Tacoli in unmittelbarem Zusammenhange, forderte der unersättliche Moloch des Duellwahns kurz darauf ein zweites Opfer. In geradezu selbstmörderischer Weise beliebt es einer Armee, welche im Felde unzählige Male wahre Ruhmestaten vollbracht, im tiefen Frieden gegen ihren eigenen Bestand zu wüten und ihrer besten Kräfte sich zu berauben. Nicht umsonst war der k. u. k. Hauptmann und Kämmerer Josef Graf Ledóchowski in den Generalstab berufen worden; in einer Stellung, in welcher die Mittelmäßigkeit zu einem Verbrechen am Staate wird, sollten seine glänzenden militärischen Fähigkeiten dem Vaterlande zum Nutzen gereichen. Was gilt aber der militärischen Schablone Geist und Talent, wenn sie die wankenden Ruinen des Vorurteiles zu stützen sich abmüht? Ein Generalstabshauptmann mehr oder weniger wird für die Rolle Österreichs in einem künftigen Waffengange nicht den Ausschlag geben, wohl aber wäre es um den Bestand seiner Armee geschehen, wenn eine Gesinnung in ihr geduldet würde, welche das Duell verpönt. Und zwar genügt es keineswegs, bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit den Säbel oder die Pistole zu ergreifen, sondern der Offizier muß auch die Überzeugung haben, daß

dies nicht anders sein könne, und wenn er sie nicht hat, so muß er sie heucheln, unter keinen Umständen aber darf er sich etwa beikommen lassen, zu behaupten, der Duellglaube sei dumm oder schlecht. Vielleicht erinnern sich manche k. u. k. Offiziere noch, in der Geschichtsstunde von der in längst vergangenen Zeiten vorgekommenen Verfolgung Andersdenkender gehört und sie als finstere Barbarei mit verurteilt zu haben. Sie danken vielleicht ihrem Schöpfer, daß er die Sonne der Aufklärung bei der Geburt über ihnen habe lächeln lassen und stimmen ein in das Lob der Kultur, welche heute die Rechtsordnung im Staate und eine höhere gesellschaftliche Moral gezeitigt hat und jedermann sein Gewissen und seine Überzeugung unangetastet läßt.

Man greift sich an den Kopf und glaubt aus einem Traume von Fortschritt und Kultur zu erwachen. Wohl sind die Scheiterhaufen über der Asche des letzten Ketzers verglommen, die alten Folterwerkzeuge hängen zum Grauen der Beschauer verrostet in den Museen, aber die Gegenwart hat andere von modernerem Schnitt ersonnen. Noch immer wird die Überzeugung, beileibe nicht der blinde, haltlose Irrwahn, wohl aber der offene Glaube an Wahrheit und Recht verfolgt und bestraft. Das lebendige Beispiel ist der k. u. k. Hauptmann Graf Ledóchowski, über welchen im Jahre 1900 der militärische Ehrenrat das Urteil fällte: „Er habe die Standesehre verletzt, indem er in prinzipieller Ablehnung des Duells vom Zweikampfe abriet“. Von allen Instanzen mit einer sonst ungewohnten Beschleunigung bestätigt, traf ihn dieses über ein bloßes Prinzip erflossene Verdikt mit der gleichen Strenge, wie den wegen tatsächlicher Duellverweigerung gemaßregelten Marquis Tacoli: Er wurde für unwürdig erklärt, weiterhin das goldene Portepee zu tragen, und auch der Kämmererschlüssel wurde ihm abgenommen. Was aber bei dem ersten Opfer schon empörend schien, die Degradation zum gemeinen Soldaten, es mußte bei dem belobten älteren Kameraden und hervorragenden Offizier, dem zur Zeit seiner Entlassung nicht einmal mehr volle drei Wochen zur Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit als Offizier fehlten, geradezu den Charakter einer raffiniert ausgeklügelten Brutalität annehmen.

Und der Grund dieses niederschmetternden Verdikts? Hat der Generalstabshauptmann Graf Ledóchowski einer fremden Macht Festungspläne oder Kanonenbestandteile verraten? Ihn hinausgestoßen sehend aus dem Berufe, welchem er sein ganzes Können und Wissen gewidmet, und in welchem er geglaubt hatte, dem Vaterlande dienen und sich selbst eine gesicherte Existenz gründen zu können, forscht der einfache Menschenverstand nach dem Verbrechen, welches er begangen haben kann. Folgendes ist der Tatbestand:

Leutnant Marquis Tacoli hatte anläßlich seiner Ehrenaffäre jenen älteren und erfahrenen Kameraden um Rat angegangen. Graf Ledóchowski bekannte sich zu der unter seinesgleichen seltenen Überzeugung, daß ein Staatsbürger und Soldat das Staats- und Militärgesetz, und daß ein Katholik die Gebote seiner Kirche sogar im Punkte des Zweikampfes zu halten verflichtet sei, und verwarf den letzteren aus diesem Grunde prinzipiell. Dieser Überzeugung gab er in dem seinem Freunde erteilten Rate Ausdruck, und dieselbe Überzeugung vertrat er als Ehrenmann offen und rückhaltlos vor dem Forum seiner Kameraden, welchen, nachdem die Sache ruchbar geworden, die traurige Aufgabe zuteil ward, das Amt von Inquisitoren über seine Gesinnung auszuüben. Und so fanden sie den noch traurigeren Mut, unter der nichtigen Berufung auf „eine Art ungeschriebenen Rechtes“, das beleidigende Ansinnen an einen makellosen Charakter zu stellen, daß er eine durch Gesetz und Moral bekräftigte, jedoch der herrschenden Parole widersprechende Überzeugung schnöde verleugne, falls er weiter Offizier bleiben wolle, und über die mutig bewährte Überzeugungstreue den Stab zu brechen. Wohl mochten sie dabei den Modergeruch aus der aufgerüttelten Rüstkammer des finsteren Wahns empfinden!

Das sich aufbäumende Rechtsgefühl und das edleren Naturen instinktiv eigene Unterscheidungsvermögen für wahre Ehrenhaftigkeit schienen dem gemaßregelten ehemaligen k. u. k. Hauptmann Grafen Ledóchowski Genugtuung bieten zu wollen. Kein Geringerer als Se. königl. Hoheit der Herzog von Parma war es, welcher dem aus dem Heere Ausgestoßenen in seinem Hause dauernd gastliche Aufnahme

gewährte. Im geselligen Verkehr mit den zahlreichen Gästen des Herzogs, zu denen die Offiziere der benachbarten Garnison Wiener-Neustadt das Hauptkontingent stellten, ward ihm nach wie vor die ungeminderte Wertschätzung zuteil, ja es schien, als fühlten seine ehemaligen Kameraden sich verpflichtet, das an ihm begangene Unrecht, soviel in ihrer Macht läge, wieder gut zu machen. Die Rechnung war aber ohne den Wirt gemacht. Graf Ledóchowskis Ehrlosigkeit mußte von amtswegen aufrecht gehalten werden. Der kommandierende General von Wien, General der Kavallerie Graf v. Uexküll-Gyllenband, glaubte es seiner Stellung schuldig zu sein, in jüngster Zeit an sämtliche Offiziere seines Korpsbereiches das strenge Verbot des weiteren Verkehres im Hause des Herzogs von Parma ergehen zu lassen, weil sie daselbst unausweichlich mit dem „kassierten Offizier“ zusammentreffen und dadurch selbst an ihrer Ehre beschmutzt werden müßten! — Eine schmutzige Wäsche in der Tat, zu welcher sich die militärischen Spitzen herzugeben die traurige Konsequenz besitzen! Was kann einem Ehrenmanne Besseres begegnen, als dem herzoglichen Hause Parma, wenn dasselbe wegen gastlicher Aufnahme eines Grafen Ledóchowski von einem der höchsten Generäle der österreichisch-ungarischen Armee in aller Form boykottiert wird?! Bedauernswert aber sind die k. u. k. Offiziere, welche derartiges widerspruchslos hinzunehmen durch die eiserne Macht der Disziplin gezwungen sind.

Außer den durch die Entscheidung gegen den Marquis Tacoli verletzten Artikeln 2, 3, 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R.-G.-Bl., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger kommt bei der Maßregelung des Grafen Ledóchowski weiter noch der Artikel 13 desselben Gesetzes in Betracht, welcher lautet:

„Artikel 13: Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck ... seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“

Hauptmann Graf Ledóchowski hat nichts weiter getan, als seine Meinung über die Verwerflichkeit des Duells zuerst privatim, dann, hiezu aufgefordert, öffentlich vor dem Ehrenrate zu äußern. Weder die Form, noch viel weniger

der Inhalt dieser Äußerung konnte als außerhalb der gesetzlichen Schranken stehend angesehen werden, denn sie identifizierte sich mit der Anschauung des Gesetzes. Nun frägt die öffentliche Meinung den Ehrenrat, welcher obiges Verdikt gefällt, und den damaligen verantwortlichen Reichs-Kriegsminister, welcher dasselbe bestätigt hat, wie sie vor ihrem Gewissen und der Rechtsordnung des Staates, dessen Diener sie sind, das an einem ehrlich errungenen Soldatendasein begangene Verbrechen zu rechtfertigen vermögen.

Er hat geantwortet: Se. Exzellenz der Reichs-Kriegsminister und General der Kavallerie Freiherr v. Krieghammer hat in der Sitzung der österreichischen Delegation vom 5. Juni 1901 auf die Rede und den Resolutionsantrag des Delegierten Dr. Tollinger in bezug auf den von der Kriegsverwaltung in der Duellfrage im allgemeinen und in der Affaire Tacoli-Ledóchowski im besonderen eingenommenen Standpunkt von amtswegen eine Erklärung abgegeben. Er hat sich nicht gescheut, dies in einer mit den Schlußfolgerungen vernünftigen Denkens kaum vereinbaren Weise zu tun und mit seinen Ausführungen in geradezu herausfordernder Weise auf die Einfalt und Geduld der Volksvertreter zu pochen. Dafür ist dem amtlichen Vertreter der „gelynchten Logik“ in zwei Artikeln, betitelt: „Der Kriegsminister und das Duell“, erschienen in der Nummer 133 der „Reichspost“ vom 13. Juni 1901, und „Werde Schuster“, in der Nummer 167 des „Vaterland“ vom 20. Juni 1901 reproduziert aus dem „Neuen Pester Journal“, die gebührende Zurückweisung widerfahren. An dieser Stelle sei nochmals auf den bitteren Spott verwiesen, der in der Behauptung gelegen ist, es stehe jedermann frei, wenn er sich den bekannten Satzungen des Offizierskorps nicht unterwerfen wolle, sich einfach einem anderen Berufe zuzuwenden und nicht Offizier zu werden. Die freie Berufswahl scheint durch die allgemeine Wehrpflicht und das Institut der „Einjährig-Freiwilligen“ dem damaligen Kriegsminister wohl in idealer Weise gewahrt zu sein. Der Freiheit, im berufslosen Volksheere zwölf Jahre lang Kommißdienst zu verrichten und sich den nicht immer höflichen Invektiven der vorgesetzten Herren

Offiziere zu unterwerfen, steht für den Gebildeten vielleicht doch der moralische Zwang gegenüber, durch Ablegung der Reserveoffiziers-Prüfung den Anspruch auf Vertauschung des Tornisters mit dem leichter zu tragenden Portepee und eine seiner sozialen Stellung entsprechende Behandlung zu erlangen. Keineswegs leistet aber der Reserveoffizier bei seiner Ernennung freiwillig Verzicht auf die Ausübung der ihm in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gebührenden Rechte und obliegenden Pflichten [1]). Aber auch derjenige, welcher sich aus wahrem Berufe dem Militärstande zuwendet

---

[1]) Daß in den Anschauungen der österreichischen Heeresleitung seither kein Wandel eingetreten ist, geht aus dem Falle Weber-Schumacher hervor, dessen einzelne Phasen sich zwischen dem 16. Oktober 1902 und dem 29. Mai 1903 abgespielt haben. Der Senior der katholischen, nichtschlagenden Verbindung „Austria" zu Innsbruck, namens Weber, war durch einen anderen Studenten in lümmelhafter Weise provoziert worden. Ersterer ließ sich hinreißen, den Provokanten handgreiflich zu züchtigen und erhielt infolgedessen von demselben eine Herausforderung zum Duell. Er lehnte dasselbe unter Berufung auf seine Überzeugung ab, wurde dann von seinem Gegner bei Gericht belangt, stellte Gegenklage, worauf letzterer zu 20, er selbst zu 10 Kronen Geldstrafe verurteilt wurde. Vor dem akademischen Senate ward nur ihm, nicht auch seinem frechen Angreifer eine Rüge zuteil. Nun bemächtigte sich, da Weber die Charge eines Reserve-Kadettfeldwebels bekleidete, die Militärbehörde der Sache. Vor der Offiziersversammlung über die Gründe der Duellverweigerung einvernommen, wurde seine Berufung auf Gesetz, Religion und Vernunft von dem die Verhandlung leitenden Oberst in schroffer Form zurückgewiesen, und mit Urteil des Ehrenrates der k. u. k. 8. Infanterie-Truppendivision Innsbruck vom 13. März 1903 wurde der Beschuldigte wegen „seiner nicht offiziersmäßigen Anschauungen" der Verletzung der Standesehre schuldig gesprochen und zum gemeinen Soldaten in der Reserve degradiert. Dieses Urteil erhielt seitens des Reichs-Kriegsministeriums die Bestätigung. In weiterer Folge wurde aber auch der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Schumacher, welchen Weber als seinen Vertreter bezeichnet hatte, wegen Überbringung der Duellverweigerung und theoretischer Stellungnahme gegen das Duell seiner Charge vom Ehrenrate für verlustig erklärt. Dieses Erkenntnis wurde allerdings wegen eines gesuchten Formfehlers von der militärischen Oberbehörde annulliert, gleichzeitig von derselben aber dem Dr. Schumacher nahegelegt, auf seinen Militärarztenscharakter „freiwillig" zu verzichten. Die Tatsache bleibt somit bestehen, daß in Österreich heute noch selbst ein bürgerlicher Landwehrarzt der Tyrannei des militärischen Duellzwanges schutzlos preisgegeben ist.

und die vorgeschriebenen Bedingungen für den Eintritt in das Offizierskorps erfüllt, hat sich bloß dem Reglement und Gesetz, keiner ungeschriebenen Wahnvorstellung verschrieben. Oder halten die militärischen Autoritäten etwa dafür, daß der Fahneneid, welcher zur Beobachtung der Gesetze verpflichtet, unter den philiströsen Satzungen eines Professors der Moraltheologie rangiere, den Offizier aber nichts angehe?

Wenn ein im Vollbesitze physischer und intellektueller Kraft nach einem Berufe strebender Mann, gestützt auf das ihm staatsgrundgesetzlich verbriefte Recht, in dem seinem Charakter und seinen Fähigkeiten vielleicht besonders zusagenden Stande des Offiziers dem Vaterlande dienen und damit für sich und seine Familie ein anständiges Auskommen erlangen will, wenn von Jugend an sein ganzer Bildungsgang die Richtung auf diesen militärischen Beruf genommen, er sich damit den Zugang zu jedem anderen versperrt, wenn er allen legalen Voraussetzungen für seine Ernennung zum Offizier und sein Aufsteigen in höhere Chargen vielleicht sogar in ausgezeichneter Weise entsprochen hat, nicht zumindest auch wenn einmal ein drohendes Gewölk am politischen Himmel auftaucht und Loyalität und Patriotismus ihn drängten, für einen ehrlichen Kampf Gut und Blut seinem Kaiser, seinem Vaterlande zu weihen, dann darf niemand ihn bloß aus dem Grunde zurückweisen, weil er unter seinen Pflichten das Duell nicht anerkennt!

Es scheint, als wollten wir es in Österreich an Schneidigkeit des militärischen Empfindens unserem deutschen Nachbar noch zuvortun. Drei jungen Offiziersaspiranten des deutschen Heeres wurde vor etwa drei Jahren bei der Offiziersprüfung die Frage vorgelegt, wie sie sich im Fall einer Herausforderung zum Duell verhalten würden. Auf ihre offene Antwort, sie würden sich nicht schlagen, weil ihre Überzeugung es ihnen verbiete, sah sich die Prüfungskommission bewogen, sie von der Liste der zu Offizieren vorzuschlagenden Kandidaten zu streichen. Der Vorfall kam dem jetzt regierenden Kaiser zu Ohren, und in dem ihm innewohnenden Rechtlichkeitsgefühl ordnete er die Ernennung der drei mutigen jungen Leute zu Offizieren und die Bestrafung der

Mitglieder der Prüfungskommission an [1]). Das war die verdiente Korrektur eines von militärischer Seite gewagten Übergriffes.

Noch ein Blick auf Frankreich, dessen Söhne sich auf zahllosen Schlachtfeldern zur Ehre der Nation und im Dienste des Vaterlandes die Sporen der Ritterlichkeit verdient haben. Sollte das Ehrgefühl des heutigen französischen Offiziers als minderwertig zu betrachten sein, weil ein in Boulogne sur mer stationierter Offizier der französischen Armee, der Major Parenty, mit einem am 13. März 1901 an den Sekretär des Pariser Zentralkomitees der Anti-Duell-Liga für Frankreich, den General Baron de la Rocque, gerichteten Briefe seiner Zustimmung zur Gründung jenes Vereins und seiner unbedingten Verwerfung des Duells offen und unumwunden Ausdruck hat geben können? Oder weil ein Oberstleutnant und Sprosse eines alten Adelsgeschlechtes, Marquis d'Elbée, das ihm vom Marquis de Chauvelin angebotene Duell mit einem an diesen gerichteten, vom 2. November 1901 datierten Schreiben, welches die Runde durch die Presse machte, unter ausdrücklicher Berufung auf seine Christenpflicht und die Traditionen seiner Vorfahren abzulehnen vermocht hat, und diese seine Haltung von der Gesellschaft und seinen Kameraden widerspruchslos, ja mit offener Zustimmung hingenommen worden ist? Das geschah in einem Lande, dessen Gesetzgebung die denkbar unzureichendste Handhabe für die Unterdrückung des Duells bietet. Der Freiheit des Unrechtes weiß man dort eben auch die Freiheit der Überzeugung mindestens gleichzuachten. Sollte nur der österreichische Offizier allein, dessen Tüchtigkeit und Intelligenz über allen Zweifel erhaben sind, die unwürdigen Sklavenketten des Gewissenszwanges von sich niemals abschütteln dürfen?

Nein, aller falschen Argumentation eines gepreßten Gewissens ungeachtet bleibt der auf Irrwege geratenen Autorität, dem wahren Schuldigen in dem kulturgeschichtlichen Doppeldrama Tacoli-Ledóchowski, gegenüber der unerbittlichen Logik der Tatsachen nichts anderes übrig, als zu be-

---

[1]) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses und V. de Marolles, „La ligue contre le duel", Paris 1902, S. 16.

kennen und gutzumachen. Sonst kann sie sich versichert halten, daß die Weltgeschichte einst unerbittlich über sie zu Gericht sitzen wird. Der Verlauf der geschilderten beiden Maßregelungen österreichischer Offiziere durch die zur Wahrung der staatlichen Rechtsordnung verpflichteten militärischen Behörden bildet eine fortlaufende Kette von Widersprüchen und flagranten, unverhüllten und schwer zu verantwortenden Verletzungen des positiven geschriebenen Rechtes. Zwei Opfer gilt es zu rehabilitieren, das gebeugte Recht wieder aufzurichten. Das zu verlangen, hat das ganze Volk von Österreich ein Interesse. Aber freilich, in politischen und engherzig nationalen Diatriben vergeudet es seine beste Kraft und bringt in seiner Gesamtheit den weltbewegenden Fragen einer wahren Zivilisation nur wenig Verständnis entgegen. Jene Faktoren, welche im Falle Tacoli-Ledóchowski das Urteil gesprochen haben, und der dem Parlamente verantwortliche Vertreter des Reichs-Kriegsministeriums, welcher es gebilligt hat, sie mußten sich in dieser ihrer Haltung bestärkt fühlen durch die sich breit machende Korruption des öffentlichen Rechtsbewußtseins und die politische Impotenz, zu welcher sich die von Sophistik und Prinzipienlosigkeit angesteckten staatlichen Vertretungskörper selbst zu verurteilen belieben. Nur unter solchen Verhältnissen ist das widerliche Schauspiel denkbar, daß ein Minister Sr. Majestät, den sein Alter, wenn nicht seine Stellung, zur Besonnenheit mahnen sollte, in einem ihm unlösbar scheinenden Konflikt zwischen Ehrenkodex und Gesetz befangen, statt die Konsequenzen aus der für ihn geschaffenen Lage ziehend, erst seine Demission zu geben und dann als Privatmann die Verantwortung für die Gesetzesverletzung des Duells auf sich zu nehmen, im vollen Genuß der ihm durch sein öffentliches Amt gewährten Prärogative, mit flagranter Verletzung des Ministereides, das Gewissen zahlloser Untergebenen demoralisierend, vor den Augen aller zum Duell schreitet und sodann mit dem Kainszeichen des Verbrechens an der Stirn wie ein Triumphator vor das Parlament hintritt, um von der Schar rückgratloser Regierungsmameluken beglückwünscht und bejubelt zu werden!

Beschränkte sich die Vergewaltigung des Gewissens und die Proskription jeder gesitteten Anschauung über die rechtswidrige und unvernünftige Selbsthilfe des Duells doch nur auf die Kaste der Vaterlandsverteidiger, welche ihr gefahr- und ehrenvoller Beruf begreiflicherweise dem schlagenden Argumente der Schwertspitze zugänglicher macht, als der Logik kühler Überlegung! Dem ist aber nicht so. Wie ein häßlicher Flecken am Gewissen der österreichischen Gesellschaft und Verwaltung brennt die frische Erinnerung an die Leiden eines dem höchsten Adel des Reiches entsprossenen, hochbegabten und strebsamen Mannes, der, obgleich niemals Soldat, wegen eines aus den nichtigsten Ursachen aufgedrängten und mutig abgelehnten Duells mit grausamer Konsequenz verfolgt und moralisch gefoltert, nachdem er, in der politischen Verwaltung dienend, allen Widerwärtigkeiten zum Trotz aus eigener Kraft sich endlich zum Range eines Hofrates bei einer Landesregierung aufgeschwungen, durch die nicht mißzuverstehenden Winke von allerberufenster Seite aus keiner anderen Ursache als nur jenes 14 Jahre zuvor verweigerten Verbrechens halber für immer aus seinem Berufe gedrängt und in unverantwortlicher Weise dem Dienste des Vaterlandes entrissen wurde.

Trotz aller düsteren Auspizien geben wir die Hoffnung nicht auf, daß es tagen werde. Die wirtschaftliche und politische, gewiß nicht minder aber auch die moralische Wiedergeburt des alten, vom Unglück weit weniger als vom Ungeschick heimgesuchten Österreich muß das Losungswort jedes aufrichtigen Patrioten sein. Möchten jene, welche es gut mit Österreich und seinen Völkern meinen, sich nicht durch den kränkenden Vorwurf mangelnder Vaterlandsliebe von der wahrhaft patriotischen Tat abhalten lassen, den Finger an die Giftbeule zu legen, welche sich am Körper des Staates gerade da nagesetzt hat, wo seine Wehrkraft das gesunde Blut ihrer Söhne verlangt! Fort mit dem unseligen Duellwahne aus der Armee und dem Zivil! Groß ist die Zahl der Männer, welche dieser Götze schon bezwungen hat, sehr klein nur die Schar der Charaktere, welche ihm ungebrochenen Mutes als Helden entgegengetreten sind. Ihre

Zahl wird aber wachsen, und dann wird vor ihrer Kraft das Götzenbild in sich zusammensinken. Nicht bedauernswerte Opfer, stolze Märtyrer des Gedankens vielmehr sind die beiden so hart getroffenen ehemaligen Offiziere der österreichisch-ungarischen Armee, Marquis Tacoli und Graf Ledóchowski, zu nennen; an ihre Namen knüpft sich für immerwährende Zeiten die Erinnerung an die gegen die Tyrannei des Vorurteils zum Leben erweckte Reaktion. Der Tag, an welchem das ihnen widerfahrene Unrecht empörten Widerhall in der ganzen zivilisierten Welt gefunden hat, ist zum Geburtstage der Anti-Duell-Liga geworden.

Die Allgemeine Anti-Duell-Liga.

Geistesknechtschaft und Herrschaft des blinden Vorurteils bilden die Signatur der sich mit einer Duell-Kampagne einführenden militaristischen Ära des heutigen europäischen Kontinents. Die eben geschilderten und eine inhaltsschwere Reihe ähnlicher Begebenheiten auf dem blutgetränkten Felde eines gefälschten Ehrbegriffs, wo dem letzteren manches blühende Leben, manches Familienglück und die Lebensstellung achtbarer Männer aus dem Militär- wie Zivilstande zum Opfer gefallen sind, haben das durch eine unglaubliche Tyrannei niedergehaltene Selbstgefühl zahlreicher ehrenhaften Männer endlich aufzurütteln begonnen, und das Bewußtsein gemeinsam erduldeten Unrechts und einer, wenn auch verborgen schlummernden, so doch vielen gemeinsamen besseren Überzeugung hat den Zaghaften Mut zu vereinter Abwehr eingeflößt. Die Entrüstung über einen der Rechtsordnung und Zivilisation versetzten Faustschlag, wie ihn unter anderen Beispielen der zu trauriger Berühmtheit gelangte Fall Tacoli-Ledóchowski darstellt, hat allen Gesellschaftskreisen das Geständnis abgerungen, daß es nicht so weitergehen dürfe, und die vorerst nur halblaut gestammelte Anklage wird nach einer kurzen Spanne Zeit, innerhalb welcher es bereits gelungen ist, zwi-

schen Gleichgesinnten einen Kontakt herzustellen und in gemeinsamer Agitation sowohl die Duellfreundschaft ihres Nimbus, wie die Duellgegnerschaft des ihr angedichteten Odiums zu entkleiden, heute schon von tausenden überzeugungstreuen Männern den Fälschern der öffentlichen Meinung rückhaltlos entgegengeschleudert.

Das unbestrittene Verdienst, die einen Merkstein in der Kulturgeschichte Europas bildende Bewegung gegen die Duellunsitte in Fluß gebracht zu haben, blieb dem erlauchten Sprossen aus dem Hause Bourbon, Don Alfonso, Infanten von Spanien, vorbehalten. Gleich wie im Jahre 1843 in England Prinz Albert, Gemahl der Königin Viktoria, in der von der öffentlichen Meinung vorbereiteten und unterstützten Aktion gegen das Duell die Führung an sich genommen hatte, so konnte es zwei Menschenalter später in den unter einem waffenstarrenden Frieden seufzenden mitteleuropäischen Großstaaten bei den weit schwierigeren, vom Geiste des Militarismus beherrschten Verhältnissen auch nur wieder ein Prinz aus königlichem Geblüte sein, dazu ein tapferer Soldat und Feldherr, der dadurch, daß er auf blutigen Schlachtfeldern dem Tode wiederholt ins Auge gesehen, gegen jeden Verdacht persönlich mangelnder Mannhaftigkeit gefeit und vermöge seiner erhabenen Stellung kompetent war, über gesellschaftlichen Wert und wahre Ritterlichkeit zu urteilen, welchen als Vorkämpfer gegen den konventionellen Wahn zu schmähen kein ehrlicher Gegner den Mut fand, und welchem Gefolgschaft zu leisten zahlreiche Männer aus den besten Gesellschaftskreisen sich zur Ehre anrechneten. Konnte die Affaire Tacoli-Ledóchowski als Ausgangspunkt der neuen Bewegung betrachtet werden, so bezeichnet der im Sommer des Jahres 1900 von Don Alfonso an den Marquis Tacoli gerichtete Brief und dessen öffentliche Verbreitung die erste Etappe im unblutigen Feldzuge des erlauchten Führers und gewissermaßen den vorläufigen Versuch, die öffentliche Meinung in der Frage des Duells zu sondieren. Ihm gesellten sich sofort weitere Mitarbeiter zu, welche die vorbereitenden Schritte zur Gründung einer gegen das Duell gerichteten Vereinigung zu tun unternahmen. Es waren dies in Öster-

reich-Ungarn Freiherr Sigismund v. Bischoffshausen, in Deutschland Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim, sodann ein alter Kriegskamerad des Prinzen, Herr Josef du Bourg in Frankreich und Marchese Crispolti in Italien. In all diesen Ländern fand der zuerst an einen engen Kreis von Gesinnungsgenossen gerichtete Appell unerwarteten Widerhall. Dadurch wurde es möglich, im Laufe der Jahre 1901 und 1902 die Bewegung in feste Bahnen zu leiten und mit der Organisation eines international gedachten Vereines vorzugehen. Glänzende Namen stellten sich in den Dienst der guten Sache. Namentlich in Frankreich und Italien scheuten sich hervorragende Vertreter des Adels sowie Generale und andere hohe Militärs durchaus nicht, ihrer Abneigung gegen die Duellsitte offen Ausdruck zu geben. Persönlichkeiten wie Prinz Louis de Broglie, Paul de Cassagnac, die Admirale Comte de Cuverville und Mathieu, Fregattenkapitän Comte de Bourmont, die Generale Baron de la Rocque und La Veuve in Frankreich, dann Fürst Doria-Panfili, Präsident des Komitees zu Rom, Herzog von Torlonia, die Fürstin Chigi und di San Faustino, General und Senator Conte Genova Thaon di Revel, Vorstand des besonderen Komitees zu Mailand, Conte Emiliano Parravicino und di Sambuy, Marchese Visconti-Venosta, Trotti und Mussi, die Minister Luzatti und Zanardelli u. a. in Italien sind es, welche als Leiter und Organisatoren der Anti-Duell-Bewegung derselben gerade an den Hauptpflanzstätten des Duellgebrauches eine den Kreis des Spießbürgertums weit überragende Bedeutung verliehen haben. Wie in allerjüngster Zeit Zar Nikolaus II. von Rußland ihrem Urheber gegenüber, so bezeugten schon ihren ersten Manifestationen in Italien König Viktor Emanuel II. und sein Kriegsminister Ottolenghi Interesse und Sympathie. Größeren Schwierigkeiten begegnete sie in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Auf die Lahmlegung der in erster Reihe beteiligten Faktoren machen sich hier heute noch Einflüsse geltend, welche mit Konstitutionalismus, Aufklärung und Freiheit, aber auch mit wahrer Religiosität herzlich wenig gemein haben. Es klingt unglaublich, aber

die der strengen Zucht der katholischen Kirche unterworfenen hohen und höchsten, privaten und offiziellen Kreise geben sich jenen Gegenströmungen noch weit willenloser hin, als es im mächtigen deutschen Nachbarreiche der Fall ist, wo ungeachtet der im Protestantismus wurzelnden religiösen Freiheit einer-, der Strammheit militärisch-monarchisch gedrillten Denkens anderseits das öffentliche Gewissen mächtiger zu sprechen beginnt, und dessen Knebelung in ähnlichem Maße wie hier weder versucht wurde, noch widerspruchslos hingenommen worden wäre.

Am 6. Juli 1901 erging von Wien aus ein von zwölf Herren des Adels und des angesehenen Bürgertums unterschriebener Aufruf im vertraulichen Wege an solche Persönlichkeiten, auf deren Zustimmung man rechnen zu können glaubte. Durch die Gewinnung von 330 Unterschriften, welche davon Zeugnis ablegten, daß die gegen das Duell inaugurierte Bewegung trotz aller Hindernisse auch in Österreich sich keineswegs mehr auf einen Kreis bürgerlich fühlender und ihrer Veranlagung und Stellung zufolge den Gesetzen des Ehrenkodex seit jeher wenig geneigter Männer des Geistes zu beschränken brauche, sondern daß sie schon in ihren ersten Anfängen Männer aus allen politischen Parteilagern und von den verschiedensten geistigen Richtungen, Konservative und Liberale, die sich sonst feindlich gegenüberstehenden Vertreter der Nationalitäten, den Adel, ja selbst eine nicht unbedeutende Anzahl nichtaktiver Offiziere zu erfassen beginne, wurde die Möglichkeit geschaffen, den Aufruf mit Veröffentlichung seiner Unterzeichner am 6. Dezember 1901 seinen Weg in die breite Öffentlichkeit nehmen und damit die allgemeine Agitation beginnen zu lassen. Kurze Zeit darauf hatten sich schon 1500 Männer aus allen Schichten der Gesellschaft dem Aufrufe angeschlossen.

Inzwischen war auf Betreiben des deutschen Aktionskomitees, nachdem eine durch den Fürsten Löwenstein verbreitete Erklärung die Unterschriften von 921 maßgebenden Persönlichkeiten erlangt hatte, am 19. Oktober 1901 zu Leipzig eine öffentliche Besprechung der Duellgegner zustande gekommen, auf welcher die von einer Reihe hervor-

ragender Redner gehaltenen Referate den untrüglichen Beweis erbrachten, daß der Same bereits auf fruchtbaren Boden gefallen sei, und in den deutschen Landen binnen kurzem die Saat aufgehen werde. Es war nicht mehr möglich, über die offen ausgesprochenen Anschauungen der sich bereits aus allen Schichten der Intelligenz rekrutierenden Duellgegner einfach zur Tagesordnung überzugehen. Den verzweifelten Anstrengungen der einseitig militärischen Kreise, ihren unhaltbar gewordenen Standpunkt zu verteidigen, dankten eine Reihe von Publikationen ihre Entstehung, in welchen unter dem Scheine von Sachlichkeit, ja selbst von Wissenschaftlichkeit den Ergebnissen der Leipziger Versammlung jede Bedeutung abzusprechen und das Beginnen ihrer Teilnehmer als absurd und lächerlich hinzustellen versucht wurde. Den unbeugsamen Verteidigern des Duells, als deren Wortführer im Deutschen Reiche Generalleutnant z. D. v. Boguslawski auftrat, stehen daselbst aber in den höchsten militärischen Kreisen auch warme Förderer der Bestrebungen auf Unterdrückung desselben gegenüber. So wurde es von keiner Seite als etwas Staatsgefährliches erachtet, daß ein anderer hochgestellter Militär, Generalleutnant z. D. v. Niesewand, das Amt eines Vorsitzenden der ersten Ortsgruppe der neu gegründeten deutschen Liga zu Dresden übernahm, und in der Tat hat sich König Georg von Sachsen selbst mit ihren Tendenzen einverstanden erklärt.

In Österreich bildete sich nunmehr ein 17gliedriges provisorisches Aktionskomitee, welches aus bekannten Parlamentariern aller Parteirichtungen, hervorragenden Juristen und Adeligen aus den besten Familien zusammengesetzt, im Laufe des Jahres 1902 sich der Aufgabe unterzog, die Statuten des neu zu gründenden Vereins und der aufzustellenden Ehrenräte zu beratschlagen und auszuarbeiten. Von ganz hervorragender Bedeutung für die Klärung der hiebei schwebenden Fragen juristischer und sozialer Natur waren die beiden Referate über den auf dem Wege der Gesetzgebung anzustrebenden erhöhten Ehrenschutz und über die bei Organisierung der neuen Ehrengerichte festzuhaltenden Grundsätze, welche dem Hofrat Professor Lammasch und dem

Sektionschef im Justizministerium Dr. Klein ihre Entstehung verdanken. Ein wesentliches Verdienst um die Ausarbeitung der Statuten und die Förderung der ganzen Aktion muß dem gewesenen österreichischen Minister Freiherrn v. Chlumetzky zugeschrieben werden, unter dessen Ägide mit der am 4. Dezember 1902 einberufenen konstituierenden Versammlung der Duellgegner an die formelle Gründung der „Allgemeinen Anti-Duell-Liga für Österreich" geschritten werden konnte, nachdem deren Statuten inzwischen die behördliche Genehmigung erlangt hatten. Um diese Zeit zählte der Verein bereits 608 Namen. Es wurde unter dem Präsidium des Grafen Jaroslaw Thun, eines früheren k. u. k. Offiziers in der Reserve, der Vorstand gewählt, dessen 18 Mitglieder den verschiedensten politischen Parteirichtungen angehören, aus adeligen und bürgerlichen Pairs und Abgeordneten, hohen Verwaltungsbeamten und Juristen bestehen, und aus demselben ein engeres Komitee zur Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt. Häufige Sitzungen geben von der Tätigkeit des Vorstandes Zeugnis. Der Sitz des Vereins ist Wien, und es geben seine Satzungen der Absicht Ausdruck, von dieser Zentrale aus und in Unterordnung unter dieselbe in den einzelnen Ländern und größeren Städten eigene Landes- und Ortsligen ins Leben zu rufen, welche die Grundsätze und Bestrebungen des Vereins im ganzen Reiche zu propagieren hätten. Bis heute hat sich eine Landesliga für Galizien mit über 400 Mitgliedern konstituiert und steht die Bildung mehrerer Landes- und Ortsligen unmittelbar bevor.

In der ungarischen Reichshälfte entfaltete sich eine der in Österreich inaugurierten parallele Aktion, welche bereits zur Gründung einer eigenen Anti-Duell-Zentralliga in Budapest und Regional-Ligen in Großwardein, Raab und Steinamanger sowie zu vorbereitenden Schritten für weitere Gründungen geführt hat. Eine wesentliche Förderung der Anti-Duell-Bewegung bedeutet hier der von einem Teile der Ärzte Ungarns gefaßte Beschluß, bei künftigen Duellen die ärztliche Hilfeleistung zu verweigern. Anderseits stellt aber die endgültige Fassung der ungarischen Vereinsstatuten eine der besonders hochgehaltenen Ritterlichkeit der ungari-

schen Nation gemachte, bedauerliche Konzession und damit eine Verwässerung des prinzipiellen Standpunktes der Duellgegner dar, welche die letzteren nicht zu befriedigen vermag, dem feindlichen Lager aber leicht als das Bekenntnis der eigenen Schwäche erscheinen kann. Auch in Ungarn figurieren in der Liste der Mitglieder der Anti-Duell-Liga Namen vom besten Klange aus der hohen Aristokratie, Magnaten und Reichstagsabgeordnete, Männer der Wissenschaft, Publizisten und Industrielle, und das Präsidium der Landes-Liga wurde vom k. u. k. Geheimen Rate und Präsidenten des königlichen Staats-Rechnungshofes Stefan v. Rakovszky übernommen, welcher seinerzeit anläßlich einer parlamentarischen Debatte über das Duell das Bekenntnis abgelegt hatte, infolge wiederholter persönlichen Erfahrung von der Unvernunft und Verwerflichkeit desselben überzeugt worden zu sein.

Die Anti-Duell-Liga in Deutschland mit dem Sitze in Halberstadt, welche sich am 11. Jänner 1902 zu Kassel konstituiert hatte, weist inzwischen erfreuliche Fortschritte auf. Während die Zahl ihrer Mitglieder zu Beginn des Jahres 1903 ungefähr 800 betrug, war sie bis zu der am 20. September 1903 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung bereits auf 1200 angewachsen. Im Laufe des Jahres wurden unter reger persönlichen Teilnahme des Fürsten zu Löwenstein als des Präsidenten der deutschen Liga folgende Ortsgruppen gebildet: Berlin unter dem Vorsitze des Grafen Andreas v. Bernsdorff, Dresden unter dem des Generalleutnants z. D. v. Niesewand, Darmstadt unter Graf Erbach-Fürstenau, Karlsruhe unter Freiherrn v. Göler, Stuttgart unter Geheimrat v. Schall, Breslau unter Justizrat Nadbyl, Köln unter Geheimem Justizrat Roeren, Frankfurt unter Graf Bothmer, München unter Fürst von der Leyen, Freiburg i. B. unter Oberst a. D. Stieler, Heidelberg unter Geheimem Kirchenrat Lemme. Andere sind in der Bildung begriffen. Die Ortsgruppen in Hessen-Darmstadt haben sich zu einer Landes-Liga für das Großherzogtum und einige Gruppen in Baden ebenfalls zu einer Landes-Liga vereinigt. Die

Satzungen der deutschen Liga stimmen mit jenen ihrer österreichischen Kollegin in bezug auf Ziele und Mittel vollkommen überein; nur bekennt sich das deutsche Ehrenratsstatut abweichend von dem österreichischen zur Institution ständiger, am Sitze jeder Ortsliga fungierender Ehrenräte, und wird dort die Aufstellung staatlicher Ehrengerichte angestrebt.

In Belgien hat sich, obwohl daselbst infolge zweckmäßiger, von Seite des Kriegsministeriums ergriffener Maßregeln das Duell in der Armee tatsächlich seit dem Jahre 1889 zu bestehen aufgehört hat, unter Beteiligung hervorragender Persönlichkeiten ebenfalls bereits die Gründung der „Ligue Belge contre le duel“ vollzogen.

Das lebhafte, für neue Eindrücke so empfängliche Temperament seiner Bewohner hat Frankreich an die Spitze der gegen das Duellunwesen gerichteten Bewegung gestellt. Ihre erste imponierende Manifestation war die Bildung eines Ehrenrates für Paris, welcher außer den eingangs angeführten, durch Namen wie Stellung gleich einflußreichen Förderern noch von höheren, nichtaktiven Militärs De Bussy, Generalinspektor des Genies i. R., Oberst Graf de l'Eglise, ferner den Vicomte de Castelnau, den Grafen d'Harcourt, Herrn v. Marolles und einige bürgerliche Namen zu Mitgliedern zählt. Stellt sich die Zerfahrenheit der politischen Parteien als ein Hindernis für die Ausgestaltung der französischen Anti-Duell-Liga dar, so hat ein im Gegensatze zu den sich meist theatralisch abspielenden französischen Duellen Mitte November 1903 zu Paris mit dem Tode eines Beteiligten verlaufener Fall die öffentliche Meinung gewaltig aufgerüttelt, und das Verlangen nach der Beseitigung des Zweikampfes und dessen Ersatz durch recht- und vernunftmäßige Mittel des Ehrenschutzes hat in dem besseren Teile der französischen Presse lebhaften Widerhall gefunden. So hat denn die in Österreich durch die Konsequenzen der Ablehnung eines Duells hervorgerufene Bewegung im heißblütigen Frankreich durch das vergossene Blut eines Opfers neue Nahrung erhalten.

Das Statut der „Allgemeinen Anti-Duell-Liga für Österreich“ bezeichnet in seinem § 1 als Zweck des Vereines die Bekämpfung des Duells. Der § 2 zählt als Mittel zu dessen

Erreichung auf: die Organisierung von Ehrenräten, die Anbahnung eines wirksamen, volle Sühne gewährenden Ehrenschutzes vor den staatlichen Gerichten, die Agitation gegen das Duellunwesen durch Wort, Schrift und Beispiel. Durch die Bildung von Zweigvereinen unter dem Namen von „Anti-Duell-Landes- und Ortsligen“ soll nach § 5 der Bewegung die möglichste Verbreitung gegeben werden. Die Mitgliedschaft des Vereines wird nach § 7 durch tätige Förderung seiner Zwecke erworben. Als eine solche kann nicht allein Beitragsleistung in Geld zur Bestreitung der Vereinsausgaben, sondern in noch weit wirksamerer Form der moralische Einfluß der Persönlichkeit begrüßt werden. Wenn auch nach § 8 nur die Unbescholtenheit als Bedingung für die Aufnahmsfähigkeit gilt, so muß doch die aktive Teilnahme am Vereine, wenn seine Tätigkeit nicht zur Bedeutungslosigkeit herabsinken soll, auf jene Schichten der Gesellschaft beschränkt bleiben, in welchen das Duell heute überhaupt eine Rolle spielt. Aus diesem Grunde gewährt derselbe Paragraph dem Vorstande bei der Aufnahme neuer Mitglieder volle diskretionäre Gewalt. Die wichtigste Bestimmung enthält der § 10 in bezug auf die Pflichten der Mitglieder. Dieselben bestehen im allgemeinen in der tätigen Förderung der Vereinszwecke. Neben der theoretisch-agitatorischen fordert hier die konkret-praktische Seite der Vereinstätigkeit, im Falle eines Ehrenhandels stets den Ehrenrat anzurufen und als Vertreter eines Streitteiles jederzeit auf einen friedlichen Ausgleich hinzuwirken. Ein diesen Zwecken widerstreitendes Verhalten zieht nach § 11 entweder die Ausschließung nach sich oder wird als freiwilliger Austritt betrachtet. Das letztere gilt namentlich im Falle einer Herausforderung zum Zweikampfe, der Annahme einer solchen oder der Ausübung der Funktion eines Sekundanten. Außerdem steht der Austritt aus dem Vereine den Mitgliedern ohne Angabe von Gründen jederzeit frei, und es ist ausdrücklich hervorzuheben, daß bei der Aufnahme niemandem ein wie immer geartetes bindendes Versprechen abgenommen oder eine dauernde Verpflichtung auferlegt wird. Die Liga achtet in vollkommener Weise die persönliche und die Freiheit des Gewissens, indem sie sehr

wohl anzuerkennen weiß, daß es unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen Lagen gibt, wo in der Frage des Duells selbst die bewährte Überzeugungstreue ins Wanken geraten kann, daher sie niemanden, stünde er selbst innerhalb des Geltungsbereiches ihrer Satzungen, deshalb verurteilen zu wollen sich anmaßt, weil er im schweren moralischen Kampfe vielleicht unterlegen und zum verpönten Zweikampfe geschritten ist. Er wird keineswegs als Abtrünniger, sondern nur als ein neuerliches bedauernswertes Opfer des Irrwahnes angesehen, den zu untergraben er selbst mutig mitgekämpft hat, bis die Waffe seinem Arme entsunken ist, und den endlich zu stürzen immer wieder neue, vielleicht glücklichere Streiter in die Bresche treten müssen.

In den §§ 13—28 wird die Verwaltung des Vereines durch dessen Organe, den Vorstand und die Generalversammlung, geregelt.

In enger Beziehung zum Vereinsstatut steht das Statut für den von der Anti-Duell-Liga ins Auge gefaßten Ehrenrat. Die hier niedergelegten Grundsätze sind dem ausgezeichneten Referate des Sektionschefs im österreichischen Justizministerium und Vorstandsmitgliedes der Liga Dr. Klein entlehnt. Nach § 1 soll das Institut der „ehrenrätlichen Vertrauensmänner" zur Grundlage des Ehrenrates gemacht werden. Am Sitze der allgemeinen und jeder einzelnen Zweigliga sowie in anderen größeren Orten sind dieselben aus solchen Persönlichkeiten auszuwählen, „welche durch ihren anerkannt makellosen Charakter, ihr tadelloses Verhalten, ihr Ansehen in der Gesellschaftsschichte, der sie zugehören, sich hervorragender allgemeiner Achtung erfreuen", und bei deren Auswahl jene Kreise, denen die Mitglieder der Liga angehören, insbesondere berücksichtigt werden sollen. Für die Bestellung zum ehrenrätlichen Vertrauensmann ist die Mitgliedschaft der Liga nicht als Voraussetzung zu betrachten. Es kann nur als eine Förderung ihrer Zwecke gelten, wenn selbst angesehene Gegner, namentlich aus dem Militärstande, welche den Standpunkt der relativen Zulässigkeit des Duells einnehmen, immerhin aber hohen Wert auf eine, wenn irgend möglich, friedliche Austragung von Ehren-

händeln legen, durch ihre Anteilnahme am Ehrentribunal der Liga die Hand bieten wollen, um im konkreten Falle die Frage der Ehrenhaftigkeit und einer vollwertigen Genugtuung durch ehrenrätlichen Spruch ihrer Lösung näher zu bringen. Unerläßlich ist es natürlich, daß die Stimme der ehrenrätlichen Vertrauensmänner infolge ihres Charakters, ihrer Stellung und ihres Alters innerhalb ihres speziellen Gesellschaftskreises so viel Gewicht besitzt, daß ihre Standesgenossen dem Spruche nicht etwa die Anerkennung versagen.

Die Bestellung der ehrenrätlichen Vertrauensmänner mit dreijähriger Mandatsdauer erfolgt nach § 2 durch den Vereinsvorstand. Aus ihrer für jeden einzelnen Sprengel kundgemachten Liste (§ 6) ist von Fall zu Fall der Ehrenrat zu bilden.

Die Anrufung des Ehrenrates und die Nominierung seiner Beisitzer geschieht nach § 8 von Seite der bei einem Ehrenhandel beteiligten Parteien, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Liga angehören oder nicht, falls diese nicht die Nominierung ausdrücklich oder stillschweigend dem Vorstande überlassen (§ 9), oder infolge mangelnder Unterwerfung eines Streitteiles unter den Ehrenrat nach § 28 der Vorstand allein sämtliche drei Mitglieder desselben zu ernennen hat. In der Regel sollen aus der im Lande aufgestellten Vertrauensmännerliste und aus einem Ternovorschlage der Gegenpartei beiderseits je ein Beisitzer und von diesen beiden der Obmann gewählt werden. Die Übernahme der Ehrenratsfunktion darf nur im Falle nachgewiesener Verhinderung oder eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu den Streitteilen oder dann abgelehnt werden, wenn die Berufenen als Zeugen des dem Ehrenhandel zugrunde liegenden Vorfalles oder wegen ihrer zu demselben in Beziehung stehenden amtlichen Eigenschaft ein gänzlich unbefangenes Urteil abzugeben nicht in der Lage wären (§ 12). Das Amt eines ehrenrätlichen Vertrauensmannes kann aber nach § 7 sowohl niedergelegt als auch durch Streichung von der Liste wegen Verwirkung der Vertrauenswürdigkeit verloren werden, und gilt die wiederholte grundlose Verweigerung der Annahme einer Wahl zum Beisitzer des Ehrenrates als freiwillige Niederlegung.

Das Verfahren vor dem Ehrenrate besteht in der persönlichen Einvernahme der Parteien (§ 17) und der freien Würdigung der etwa vorgebrachten Beweismittel (§ 19). Nicht offenkundige, ehrenrührige Tatsachen des Privat- und Familienlebens dürfen nur im Einverständnis mit der durch dieselben belasteten Partei erörtert werden. Bei Übereinstimmung beider Streitteile über den Tatbestand ist das Verfahren sogleich abzuschließen, ein angebotener Wahrheitsbeweis und das zur Feststellung des Tatbestandes sonst erforderliche Beweisverfahren aber unter tunlichster Beschleunigung auf die wesentlichen Momente zu beschränken (§ 20). Der Ehrenrat hat vor allem eine gütliche Austragung des Streites durch eine Erklärung der Parteien anzustreben, in welchem Falle sein Spruch zu lauten hat: „dass der Ehrenhandel in ehrenhafter Weise ausgetragen worden sei“ (§ 21). Er darf sich der Pflicht, durch Spruch zu entscheiden, nur im Falle offenbarer Geringfügigkeit der Sache entziehen (§ 22); sonst muß die Entscheidung, in welcher gleichzeitig die Sühne der Ehrverletzung und die gänzliche Erledigung des Falles gelegen ist, selbst dann erfolgen, wenn eine der Parteien nachträglich vom Verfahren zurücktreten sollte. Nach § 23 kann der Spruch lauten: „daß eine Beleidigung überhaupt nicht vorlag“. Falls der Wahrheitsbeweis für eine beleidigende Äußerung erbracht wurde, soll es heißen: „daß ein Grund nicht vorliegt, dem angeblich Beleidigten Genugtuung für verletzte Ehre zu gewähren“. Diesem Spruche kann beigefügt werden: „daß das Verhalten des angeblichen Beleidigers ein ehrenhaftes war und gegen die Gesetze der Ehre und des Anstandes nicht verstoßen hat“. Wenn aber der Ehrenrat erkennt, daß eine Beleidigung tatsächlich stattgefunden hat, muß er den Spruch fällen: „daß eine Beleidigung ungerechtfertigterweise stattgefunden hat, und daß der Ehrenrat diesen Spruch dem Beleidigten als Genugtuung für verletzte Ehre gewährt“. Dem kann auch noch hinzugefügt werden: „daß das Verhalten des Beleidigten ein ehrenhaftes war“ sowie auch: „daß der Ehrenrat das Verhalten des Beleidigers mißbilligt“. Ferner kann der Ehrenrat auch aussprechen: „daß er das Verhalten desjenigen, der den Ehrenrat

angerufen hat, in dem fraglichen Ehrenhandel nicht zu billigen vermag" (§ 24). Der § 28 handelt von dem gewiß naheliegenden Falle, daß eine Partei den Ehrenrat anruft, die Gegenpartei sich demselben zu unterwerfen aber ausdrücklich oder stillschweigend ablehnt. Der vom Vereinsvorstande zu bestellende Ehrenrat hat den Ehrenhandel dann auf Grund der von der anrufenden Partei vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel sowie eines etwaigen Wahrheitsbeweises für die behauptete Ehrenkränkung zu prüfen und einen Spruch zu fällen, der entweder lauten kann: „daß das Verhalten desjenigen, der den Ehrenrat angerufen hat, in dem fraglichen Ehrenhandel ein ehrenhaftes war, und daß der Ehrenrat dem Anrufenden diesen Spruch als Genugtuung gewährt", oder: „daß der Ehrenrat das Verhalten desjenigen, der den Ehrenrat angerufen hat, in dem fraglichen Ehrenhandel nicht zu billigen vermag", oder endlich: „daß der Ehrenrat wegen nicht ausreichender Klarstellung des Sachverhaltes es ablehnt, über den vorliegenden Fall eine Entscheidung zu fällen". Schließlich kann im Fall einer vorausgegangenen gerichtlichen Freisprechung wegen Ehrenbeleidigung der Ankläger, beziehungsweise Beleidigte nach § 16 bei dem Ehrenrate um einen Spruch über sein eigenes Verhalten ansuchen, und hat der letztere nach der Sachlage zu lauten: „daß derjenige, der den Ehrenrat angerufen hat, nach den Ergebnissen des Strafverfahrens eine unehrenhafte Handlung nicht begangen hat", oder: „daß der Ehrenrat sich zu einem Ausspruche über das Verhalten desjenigen, der den Ehrenrat angerufen hat, nicht veranlaßt findet", endlich auch, falls die Gegenpartei an diesem Verfahren vor dem Ehrenrate nicht teilnimmt, „daß er wegen nicht ausreichender Klarstellung des Sachverhaltes es ablehnt, über den vorliegenden Fall eine Entscheidung zu treffen" (§ 29).

Die auf Grund eines mündlichen und geheimen Verfahrens inappellabel vom Ehrenrate erlassenen Entscheidungen sind im Fall einer vorausgegangenen vergleichenden Erklärung der Parteien nur über Verlangen beider, sonst schon über das einer Partei zu veröffentlichen (§§ 25 bis 27).

Hier kann das Bedauern nicht unterdrückt werden, daß der durch das Statut gesteckte Rahmen für die Spruchfällung des Ehrenrates die Verhängung weiterer Straffolgen über den Beleidiger ausschließt. Der in Galizien ins Leben getretenen „Liga zum Schutze der Ehre“ scheinen ihre behördlich bereits genehmigten Statuten diesbezüglich einen weiteren Spielraum zu gewähren. Hat sie doch schon in ihren ersten Stadien durch ihre Funktionäre eine Ehrenangelegenheit unter allgemeiner Zustimmung in der Weise erfolgreich erledigt, daß der freche Verleumder einer Frauenehre zu dreijähriger Verbannung nach Amerika verurteilt wurde. Die Exequierbarkeit einer derartigen Entscheidung hängt nicht mehr und nicht minder wie die Anerkennung eines jeden der oben zitierten ehrenrätlichen Sprüche von dem Grade des Ansehens ab, welches die berufenen Repräsentanten des duellfeindlichen Vereins in der guten Gesellschaft genießen. Hier muß es sich vor allem bewahrheiten, daß die Sache mit den Personen, welche sie vertreten, steht oder fällt.

Welcher rechtlich denkende Ehrenmann, der nicht auf das Evangelium des Faustrechtes schwört, sollte Bedenken tragen, sich den in den Satzungen der Anti-Duell-Liga zum Ausdrucke gelangenden Bestrebungen anzuschließen? Man sollte denken, es müßte dies auch von solchen gelten, welche unter den gegebenen Verhältnissen das Duell aus immerhin beachtenswerten Gründen für ein zwar bedauerliches, aber notwendiges Übel halten. Auch sie müssen Bestrebungen willkommen heißen und alle Maßregeln unterstützen, welche dem ehrlichen Willen entsprungen sind, den Grundursachen dieses Übels nachgehend, es dadurch seines Nimbus zu entkleiden, und welche, wenn sie es auch nicht von heute auf morgen auszurotten vermögen, so doch der Überzeugungstreue einen Rückhalt zu verleihen und den Boden der öffentlichen Meinung für die spätere gründliche Ausrottung des in ihm wuchernden Giftbaumes vorzubereiten geeignet sind.

So haben denn in der Tat die ersten Äußerungen der neuen Bewegung, das menschliche Gefühl der Empörung über mutwillig vergossenes Blut und freventlich gebeugtes Recht als Bundesgenossen werbend, weite Kreise mit fortgerissen,

und ein mächtiger Strom schien das Vorurteil hinwegschwemmen zu wollen. Nachdem von den Höhen der Gesellschaft einmal das befreiende Wort erklungen und es vom zweiten, dritten, zehnten berufenen Munde mit Begeisterung weiter verkündet war, daß das Duell verurteilen und ein Ehrenmann sein, nicht mehr zwei einander widersprechende Begriffe genannt werden dürfen, da entdeckte so mancher die in ihm schlummernde Überzeugung, und es war keine Schande mehr, sie zu bekennen. Sollte der Anti-Duell-Liga ein durchgreifender Erfolg auch wirklich für die nächste Zeit noch versagt bleiben, so hat sie sich in der Kulturentwicklung der Neuzeit doch schon das unbestreitbare und unauslöschliche Verdienst erworben, den Zusammenschluß der Duellgegner erreicht und jedem von ihnen, der früher im erbarmungslosen Strudel der gesellschaftlichen Geringschätzung haltlos hätte untergehen müssen, einen festen Rückhalt gleichgesinnter Ehrenmänner geboten zu haben. Nicht aus den Kreisen des ruhigen, ehrenfesten Bürgertums und der ernsten Wissenschaft allein, auch aus jenen Sphären, welche den so vielsagenden und doch oft so inhaltlosen Begriff der Ritterlichkeit in die Welt gesetzt haben, dem Adel und dem Militär, ist eine vielfältige Zustimmung zu den Kundgebungen der Anti-Duell-Liga erfolgt; viele der prädestinierten Träger des Ehrgefühls wollten sich ihrem Berufe, an der Spitze der Gesittung zu marschieren, nicht entziehen. Eine stattliche Schar hoher Militärs legte, wie bereits hervorgehoben, in Frankreich, Italien und Deutschland Zeugnis ab für den gegen den barbarischen Duellzwang in der Armee sich regenden Widerspruch. Auch Österreich-Ungarn hat ein Kontingent von Offizieren des nichtaktiven Standes zu den Unterzeichnern des Aufrufes vom Jahre 1901 und den ersten Mitgliedern der Anti-Duell-Liga gestellt. Frei, wie sie, ins private Leben zurückgekehrt, sich in ihren bürgerlichen Entschließungen fühlten, hofften sie im Kampfe gegen das Duell eine Lanze für ihre aktiv dienenden Kameraden brechen zu können, welche eine unerträgliche Last von sich abzuschütteln durch eine eiserne Disziplin gehindert sind.

Und nun scheint es fast, als sollte gerade in der Habsburgischen Monarchie die hoffnungsvoll inaugurierte Bewegung an der überhand nehmenden Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Feindseligkeit Schiffbruch leiden! Die anfängliche Begeisterung scheint vielfach dem österreichischen Erbübel des Pessimismus und einem lendenlahmen Opportunismus weichen zu wollen. Die Allgemeine Anti-Duell-Liga für Österreich hat sich konstituiert, organisiert, sie kann ihre segensreiche Tätigkeit jeden Augenblick beginnen; aber keineswegs so reichlich, wie gehofft, strömen ihr neue Mitglieder und neue Sympathieen zu. Wenn gleichzeitig die Schwesterliga in Ungarn ihre Satzungen durch Aufnahme der bedingten Zulassung einer „ritterlichen Austragung" in das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes verkehrt und so den in bedenklicher Weise umgemodelten Verein der Mehrheit der ritterlichen ungarischen Nation akzeptabel gemacht hat, so heißt es auf der Hut sein, daß den ersten Anfängen des großen Werkes nicht der Keim der Zersetzung eingeimpft werde.

Die Scheu vor der Last irgend einer neuen Verpflichtung mag für viele ein Grund, für manche aber auch nichts mehr als ein Vorwand sein, der Mitgliedschaft der Liga oder dem Amt ehrenrätlicher Vertrauensmänner auszuweichen. Man ermangelt hiebei selten, einer akademischen Sympathie für die Sache Ausdruck zu geben. Da die Liga aber weder Geld noch eine anstrengende Tätigkeit ihrer Teilnehmer, sondern in erster Reihe deren moralische Unterstützung beansprucht, kann die Ablehnung nur zu häufig als die hinter Ausflüchten verschanzte Abneigung gegen den vermeintlichen Umsturz alteingelebter Gebräuche aufgefaßt werden. Wie ist es aber möglich, ein derartiges, bei einem Privatmann entschuldbares Verhalten mit der Stellung und den Aufgaben eines im Dienste des Staates stehenden öffentlichen Funktionärs, eines politischen Verwaltungs- oder gar eines richterlichen Beamten, in Einklang zu bringen? Kann und darf er Bestrebungen, welche unmittelbar auf die Beobachtung der Staatsgesetze hinzielen, durch seine ablehnende oder auch nur durch seine kühl reservierte Haltung Hindernisse bereiten, die bei dem Ansehen seiner Person und seines Bei-

spieles umso schwerer wiegen? Sollte es nicht vielmehr als Pflicht jedes Staatsbeamten aufzufassen sein, die Tendenzen der Anti-Duell-Liga sachlich wie persönlich so viel in seiner Macht liegt zu fördern? Welch haltloser Einwand ist es doch in diesem Falle, die Stellung eines staatlichen Funktionärs gebiete ihm, allen aus einer wie immer gearteten Parteinahme möglicherweise sich ergebenden Kollisionen mit Takt auszuweichen! Solche bedauerlichen Kollisionen und unlöslichen Widersprüche zwischen wirklicher und vermeintlicher Pflicht, Ehre und Gewissen können, wie unzählige Beispiele dartun, auf dem Gebiete des Ehrbegriffs für den Offizier und für den der sogenannten guten Gesellschaft angehörenden Privatmann entstehen und ihm den aktiven Anteil an dem großen kulturellen Reinigungsprozesse der Liga erschweren oder gar versagen. Mit nichten kann ihre Existenz aber für den Verwaltungsbeamten und noch weniger für den Richter zugegeben werden, denn freier wie irgend einem dem Vorurteil unterworfenen Sterblichen strahlt ihnen nur eine Leuchte auf dem Pfade, den sie in Erfüllung ihrer Pflicht, unbeirrt durch Schwächen und unbeeinflußt durch Personen, zu gehen haben: das Gesetz!

Wenn die Anti-Duell-Liga in Österreich heute noch für ihre fröhliche Entfaltung nach der Sonne ringt, so ist es, weil ein kalter Windhauch von der Höhe sie vernichten möchte und so manchem ihrer aufrichtigen Freunde das Herz erstarrt.

Ein Regierungserlaß.

Nicht mit Unrecht gilt Österreich als das Reich der Unwahrscheinlichkeiten. Sollte hierin nicht das Geheimnis des Fatums liegen, von welchem die altehrwürdige Monarchie der Habsburger in so grausamer Weise verfolgt scheint?

Die österreichische Anti-Duell-Liga war als behördlich bestätigter Verein am 4. Dezember 1902 ins Leben getreten.

Ihre Satzungen, ihre Mittel und Ziele waren für die Öffentlichkeit kein Geheimnis, sie fanden den Beifall zahlreicher Mitglieder der besten Gesellschaftsklassen, denn außer vielen geheimen Anhängern war es eine reiche Schar der schlechtesten Österreicher keineswegs, welche ihre Kraft offen in den Dienst der guten Sache zu stellen aus allen Gauen des Reiches herbeigeeilt war. Das Mitgliederverzeichnis vom 1. Jänner 1903 wies auch schon eine stattliche Zahl von ehemaligen k. u. k. Offizieren und solchen des nichtaktiven Standes auf. Weshalb hätten sie auch Bedenken tragen sollen, sich den Bestrebungen der Liga anzuschließen? Niemand konnte ihr den Vorwurf machen, daß sie auf illegalem Boden erwachsen sei, niemand durfte sie des Mangels an Patriotismus und der Armeefeindlichkeit zeihen. Ein dem Herrscherhause nahe verwandter Prinz aus königlichem Blute war ihr bei der Geburt Pate gestanden, und auf dem von ihr betretenen Gebiete der Ehre und Genugtuung hatte die kompetenteste Stelle, die oberste Militärbehörde selbst, wenn auch in recht doppelsinnigen Redewendungen, der Liga für die Verfolgung ihrer Grundsätze und Aufgaben die besten Wünsche mit auf den Weg gegeben.

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel, unvermutet und unvorbereitet, traf den hoffnungsvollen Bau, den die befreite Vernunft und das wiedererwachte Gewissen eben unter Dach zu bringen vermeint hatten, der am 6. März 1903 vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium an alle ihm unterstehenden Kommanden streng vertraulich hinausgegebene Erlaß unseligen Andenkens. Es gebührt diesem Regierungsakt ein trauriger Ehrenplatz unter all den Mißgriffen österreichischer Regierungskünstler, welche zur Erschütterung aller Grundfesten der Monarchie mehr beizutragen das vielleicht unverschuldete Unglück hatten, als es deren viele offenen und versteckten Feinde mit dem übelsten Willen zu tun vermochten. Jener Erlaß hat bereits soviel parlamentarischen und publizistischen Staub aufgewirbelt, daß der Hinweis auf ihn genügt, in den beteiligten Kreisen peinliche Erinnerungen wachzurufen. Möchte doch die Verlegenheit der für ihr Tun verantwortlichen Stelle, welche dem Ansturme des durch sie herausgeforderten Rechts-

gefühles vergeblich auszuweichen sucht, die Erkenntnis zeitigen, daß man selbst in Österreich nicht immer ungestraft mit den heiligen Empfindungen der Volksseele ein leichtsinniges Spiel zu treiben hoffen darf!

In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 12. März 1901 hat der Minister für Landesverteidigung, Se. Exzellenz Feldzeugmeister Graf Welsersheimb, mehrere in betreff des Duellunwesens in der Armee an die Kriegsverwaltung gerichteten Interpellationen in seiner amtlichen Eigenschaft und in aller Form unter anderem mit folgenden Worten beantwortet:

> „Mein Appell geht an alle, mitzugehen auf dem Wege zur Bekämpfung des Duells ... Resolutionen nützen nichts, sondern Taten müssen geschehen ... Mögen Staat und Gesellschaft dabei mitwirken, die Armee wird gewiß nicht dagegen sein, sie könnte dies nur begrüßen und unterstützen".

Am 9. Dezember 1902, fünf Tage nach der konstituierenden Generalversammlung der österreichischen Anti-Duell-Liga, erteilte der Reichs-Kriegsminister, Se. Exzellenz General der Kavallerie Freiherr v. Krieghammer, dem zur Erörterung der Zulässigkeit des Beitrittes nichtaktiver Offiziere zur Liga persönlich bei ihm intervenierenden Infanten Don Alfonso v. Bourbon die Ermächtigung, die ausdrückliche Versicherung aus seinem Munde zu verbreiten, daß keiner der als Vereinsmitglieder bereits angemeldeten nichtaktiven oder im Verhältnis „außer Dienst" stehenden Offiziere aus diesem Schritte von Seite des Kriegsministers üble Folgen zu befürchten habe, daß gegen deren Beitritt keine Schwierigkeit bestehe und sie sich mit demselben keiner Unannehmlichkeit aussetzen. Für diese, von einem österreichischen General und Minister einem General und königlichen Prinzen gegenüber abgegebene Erklärung glaubte der letztere allen jenen nichtaktiven Offizieren, welche es drängte, durch ihre persönliche Teilnahme sich mit den Zielen der neuen Bewegung solidarisch zu erklären, welche aber auch sehr begreiflicherweise die Scheu vor der Ingerenz einer selbst das lose Verhältnis „außer Dienst" beherrschenden Militärbehörde

noch von einer offenen Stellungnahme abhielt, im Namen der letzteren sein Wort verpfänden zu können.

Am 6. März 1903 geschah es nun, daß der unmittelbare Nachfolger des früheren Reichs-Kriegsministers und Mitglied derselben Regierung, Se. Exzellenz Feldmarschalleutnant Ritter v. Pitreich, im Wege der Militärkommanden sämtlichen nichtaktiven und im Verhältnis „außer Dienst" stehenden Offizieren des österreichisch-ungarischen Heeres den Beitritt zur Anti-Duell-Liga ausdrücklich zu untersagen und den bereits beigetretenen zu befehlen für gut fand, daß sie ihren Austritt aus derselben unverzüglich anzumelden hätten. Infolge dieses Erlasses erging ein inquisitorisches Zirkulare der Kommanden an alle ihnen unterstehenden nichtaktiven Offiziere, demzufolge diesen das Bekenntnis ihrer etwaigen Zugehörigkeit zur Liga und die Bescheinigung ihres sofortigen Austrittes binnen der kürzesten Präklusivfrist aufgetragen wurde.

Wie können diese drei von einer und derselben Regierung innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren erlassenen Kundgebungen mit einander in Übereinstimmung gebracht werden? Wenn ihr unvereinbarer Widerspruch aber zugegeben wird, womit läßt sich die der österreichischen Anti-Duell-Bewegung gegenüber von Seite der Kriegsverwaltung so plötzlich veränderte Haltung vernünftigerweise motivieren?

Seit dem 4. Dezember 1902, an welchem Tage die Liga in Österreich offiziell ihre Existenzberechtigung erlangt hatte, sind ihre Satzungen unverändert, ihre Mittel und Ziele die gleichen geblieben. Geheime Klauseln, auf welche ihre Mitglieder in Eid und Pflicht genommen würden, kennt sie nicht; sie operiert offen und braucht ihre Autorität auf keinerlei Reservaterlässe zu stützen. Sie fühlt sich als Repräsentantin der Gesellschaft, welche der Landesverteidigungsminister in seiner denkwürdigen Rede am 12. März 1901 apostrophiert hat, und sie ist dem von so berufener Seite ergangenen Appell zur Tat gefolgt, im guten Glauben, daß dann auch die Armee, dem gegebenen Versprechen zufolge, loyal mitgehen werde auf dem Wege zur Bekämpfung des Duells. Die Bekräftigung dieser ihrer Zuversicht glaubte sie in der ihrem erlauchten Gründer zuteil gewordenen Erklärung des da-

maligen obersten Vertreters der Armee und schon vorher im November 1901 in dem von dieser Stelle hinausgegebenen Erlasse gefunden zu haben, welcher in nicht mißzuverstehender Absicht auf die Verminderung, ja womöglich auf die Beseitigung des Duells in der Armee abzuzielen schien.

Der Erlaß vom 6. März 1903 ist nicht ohne Motivierung in die Welt gesandt worden. Dieselbe beruft sich auf den Umstand, daß durch die Allerhöchst sanktionierte Vorschrift über das ehrenrätliche Verfahren zur Beurteilung von Ehrenangelegenheiten aller Militärpersonen ausschließlich die ihnen vorgesetzten Kommanden und nach deren Ermessen die militärischen Ehrenräte berufen seien. Wenn nun ein Offizier oder Kadett einem Verein angehöre, der für seine Mitglieder eigene ehrenrätliche Institutionen aufgestellt habe, so müsse er dadurch in Kollision mit seinen Standespflichten geraten.

Die Entdeckung dieses Widerspruches scheint in den dreimonatlichen Zeitraum zwischen dem 9. Dezember 1902 und dem 6. März 1903 gefallen zu sein. Während dessen hatte man im Reichs-Kriegsministerium das Studium der 28 Paragraphe des Statuts der Anti-Duell-Liga offenbar mit gänzlicher Außerachtlassung des Umstandes beendigt, daß dieser Verein seinen Mitgliedern überhaupt keine bindenden Verpflichtungen auferlegt, keine Kollisionen schafft und jedem Offizier die Freiheit läßt, bei einer ihn betreffenden Ehrenangelegenheit von Dienstes wegen seinen militärischen Ehrenrat anzurufen oder von Dienstes und Ehren wegen selbst zu Säbel und Pistole zu greifen, sich selbstverständlich nur vorbehaltend, dieses Mitglied, ohne dasselbe im entferntesten verurteilen oder an den Pranger stellen zu wollen, dann nach § 11 des Statuts einfach als ausgetreten zu betrachten. Eine etwa als nicht genügend klar angesehene Fassung der diesbezüglichen Bestimmungen hätte, nachdem der Kriegsverwaltung die Vereinsstatuten schon zur Zeit ihrer behördlichen Bestätigung um die Mitte Juli 1902 vorgelegt worden waren, im loyalen Einvernehmen zweifellos ohne weiteres saniert werden können. An die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zur Liga mit den Vorschriften über das ehrenrätliche Verfahren in der Armee konnte aber um so weniger

gedacht werden, als ja bekanntlich gewisse Berufsgenossenschaften, wie Ärzte und Advokaten, sowie die akademischen Studentenverbindungen auch ihre eigenen Ehrenräte besitzen, ohne daß deshalb die Teilnahme von Reserveoffizieren und Kadetten an derartigen sozialen oder geselligen Zielen dienenden Vereinen seitens der Militärbehörde bisher als gegen die Standespflichten verstoßend beanständet worden wäre. Allerdings befassen sich diese Vereine nicht im entferntesten mit der kulturellen Frage der Abschaffung des Duells, gestatten ihren Mitgliedern vielmehr, ja verpflichten sie wohl gar, unter Umständen ein solches einzugehen. Hierin ist wohl der springende Punkt des ganzen ebenso ungerechten wie unaufrichtigen Erlasses gelegen. Verrät er doch seine verborgenen Gedanken in den bezeichnenden Worten: das Kriegsministerium sehe sich veranlaßt zu erwägen, ob Offiziere „der erwähnten Anti-Duell-Liga oder einem anderen, die gleichen Tendenzen verfolgenden Verein beitreten dürfen!"

Die Tendenzen der Liga also, welche bei der Austragung von Ehrenangelegenheiten das Duell prinzipiell ausschließt, der ethischen Pflicht der Abbitte und Vergebung vielmehr zu ihrem Rechte verhelfen will und einen vollwertigen gesetzlichen Ehrenschutz anstrebt, sollten durch den Erlaß getroffen werden. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, dem wird sich all den sophistischen Verklausulierungen und Bemäntelungen zum Trotz der wahre Sachverhalt mit einer beschämenden Gewißheit offenbaren. Während bisher von allen Gebildeten, von privater wie offizieller Seite, vom Zivil wie Militär, mit Ausnahme einzelner Fanatiker, die Unvernunft und Gesetzwidrigkeit des Duells zugegeben, selbst von dessen überzeugtesten Anhängern sein Bestand einzig nur durch die Macht der Gewohnheit, die eingebürgerte Sitte und die mangelhafte Rechtsordnung des Staates begründet und entschuldigt und dasselbe wohl als ein Übel, aber als ein durch die Verhältnisse notwendig gewordenes Übel hinzustellen versucht wurde, hat unter allen europäischen Kulturstaaten einzig und allein zum ersten Male Österreich-Ungarn zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch den Mund seiner Kriegs-

verwaltung urbi et orbi die Erklärung abgegeben, daß es in seiner Armee das Duell nicht bekämpft haben wolle!

Der Erlaß vom 6. März ist ein trauriges Kulturdenkmal. Nicht vom Erz soldatischer Gradheit ist es gemodelt, es ist eine hohle Form aus Ton, die bei der leisesten Berührung zerschellt. Weshalb hat man dort, wo der Mut als höchste Mannestugend gepriesen wird, den Mut nicht zu bekennen, was man will und was man denkt? Ist es groß, seine schwache Position hinter Ausflüchten zu verschanzen? Wenn in der Tat die Unverträglichkeit zweierlei ehrenrätlicher Kompetenzen für die Haltung der Kriegsverwaltung allein maßgebend gewesen sein sollte, so wäre das Hindernis eines friedlichen Nebeneinander- und Zusammenwirkens schon zur Zeit der Aufstellung der Vereinsstatuten und dann seit der Herausgabe jenes Erlasses bei einigermaßen gutem Willen immer noch leicht und rasch zu beseitigen gewesen. Entgegenkommend traten die berufenen Vertreter der Liga an das Reichs-Kriegsministerium mit dem Vorschlage heran, das Statut in einer Weise abzuändern, welche dem Standpunkte der Kriegsverwaltung entspräche und dem Beitritte nichtaktiver Offiziere zur Liga auch nicht das geringste formelle Hindernis mehr bereitete. Dem § 10 sollte die ausdrückliche Bestimmung hinzugefügt werden, daß Mitglieder der Liga, welche dem Militärstande angehören, ohne deshalb gegen die übernommenen Pflichten zu verstoßen, im Fall eines Ehrenhandels nicht den Ehrenrat der Liga anzurufen hätten, sondern lediglich den geltenden militärischen Bestimmungen unterworfen blieben. Der Vorstand erklärte sich bereit, diese Statutenänderung der nächsten Generalversammlung zur Annahme zu empfehlen, falls auf das offene Entgegenkommen von der Gegenseite in ebenso offener Weise die sofortige Zurückziehung des verhängnisvollen Erlasses gleichzeitig mit der durchgeführten Änderung zugesichert würde. Ein Jahr lang wurde die Liga mit ausweichenden Antworten hingehalten. Es wurde von Seite des Ministeriums nun auch der § 11 ins Treffen geführt und die Beseitigung der angeblich die Offiziersehre verletzenden Bestimmung verlangt, daß die Herausforderung zum Zweikampfe, die Annahme

einer solchen oder die Ausübung der Funktion eines Sekundanten als freiwilliger Austritt aus dem Verein anzusehen seien. Ein Zugeständnis in dieser Richtung hieße aber die Liga sich mit ihren Tendenzen in schreienden Widerspruch setzen. Niemand kann ihr angehören, dessen Verhalten beweist, daß er außerhalb ihrer steht; aber mit richtigem Takt hat sie es vermieden, den Duellanten der verletzenden Maßregel einer formellen Ausschließung auszusetzen.

Es ist vergeblich, wenn die Kriegsverwaltung betont, daß man ihre wahren Absichten verkenne. Tatsachen sprechen lauter als Vorwände. Der Erlaß vom 6. März stellt sich als eine logische Konsequenz der maßgebenden Ortes beobachteten Grundsätze dar. Wie hätte man, ohne den Fall Ledóchowski zu reassumieren, anders vorgehen können? Ein grundsätzlicher Unterschied in der Beurteilung der Standesehre von aktiv dienenden und Reserveoffizieren kann begreiflicherweise nicht zugestanden werden. So verhindert man denn die k. u. k. Offiziere ganz allgemein, sich der Anti-Duell-Liga anzuschließen, weil man sie der Gefahr einer Ansteckung mit den duellfeindlichen Ideen auszusetzen fürchtet, weil man es schon als gegen die Standessitte verstoßend erachtet, das Duell als geeignetes Mittel für den Ehrenschutz auch nur im Prinzip zu verwerfen, ja sogar an den Grundlagen mit bauen zu helfen, welche dasselbe vielleicht einmal entbehrlich machen können, man unterdrückt jede gegen das bestehende Duellunwesen von Seite eines Offiziers gerichtete Manifestation, wenn er mit einer solchen auch nur sein Recht und seine Pflicht als Staatsbürger erfüllt, und man zwingt ihn, das Vorurteil willenlos zu akzeptieren und die Unsitte zu fördern, obwohl er dadurch in jedem einzelnen Fall ein schweres Unrecht begeht, — kurz die Autorität wird mißbraucht, um das Duell für das österreichisch-ungarische Heer im 20. Jahrhundert in aller Form zu sanktionieren und zu propagieren.

Glaubt der k. u. k. Militarismus wirklich, sich schneidiger zeigen zu müssen als seine Vettern in Frankreich, Italien und im Deutschen Reiche, welche durchaus keine Angst vor der Anti-Duell-Liga zur Schau tragen? Vor knappen 40 Jahren

war man in Österreich noch weniger intolerant. Da wurden die drei ehemaligen königlich preußischen Offiziere, die Grafen Schmising-Kerssenbrock, welche ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hatten, daß das Duell mit den Pflichten eines katholischen Christen und guten Staatsbürgers unvereinbar sei, und welche aus diesem Grunde die preußische Armee zu verlassen gezwungen waren, in den österreichischen Militärverband übernommen und bald zu Offizieren befördert. Die von ihnen im unglücklichen Feldzuge des Jahres 1866 bewährte Tapferkeit wurde allerdings nicht als Beweis für die Richtigkeit der von ihnen vertretenen Idee aufgefaßt. Einer Armee, welche ähnliche Elemente an ihrem Busen barg — so mochten ihre Leiter und Reorganisatoren folgern —, mußte wohl ein Königgrätz beschieden sein, und es wurde Vorsorge getroffen, sie künftighin vor jeder Ansteckungsgefahr zu bewahren. Wiegt man sich hohenorts nun wirklich im Wahne, durch eine Erziehung des Offiziers, welche jenes Dressurmittels für den physischen Mut, jenes Kappzaumes für den guten Ton nicht entraten zu können vermeint, durch die künstliche Einimpfung der andernorts im Erlöschen begriffenen Duellseuche in den Körper einer Armee, welche unter der Führung ihres größten und dabei sittlich urteilenden Feldherrn Wunder der Tapferkeit vollbracht hat, die mannigfachen Mißerfolge der Vergangenheit wettzumachen, wenn einmal, was Gott verhüten wolle, drohende Wolken sich über der Habsburgischen Monarchie zusammenballen und ihr Bestand nur mehr von der Tüchtigkeit ihrer Söhne abhängen sollte? Wenn nicht an Geist und an einer ethischen Auffassung des Kriegerberufes, an Tapferkeit hat es in Österreich gewiß niemals gefehlt.

Ist es aber auch politisch klug gehandelt, einerseits die Armee von der Einwirkung eines Kulturfaktors, wie ihn der Gedanke eines wahrhaft sittlichen Ehrenschutzes in sich birgt, hermetisch abschließen zu wollen, anderseits eine große Zahl rechtlich und ehrenhaft, dabei patriotisch denkender Männer aus den besten Ständen ihr zu entfremden? Die österreichischen Regierungen haben in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohnehin schon mit einer solchen Fülle von Schwierigkeiten

nationaler, politischer und staatsrechtlicher Natur zu kämpfen, daß sie sich den Luxus mutwillig heraufbeschworener Friktionen wahrlich nicht gestatten sollten! Haben sie es wirklich nötig, ihren vielen Feinden noch weitere, nicht zu unterschätzende Gegner hinzuzufügen, die ihre warmen Freunde und die verläßlichsten Stützen des Reiches sein könnten? Ich dächte, die Mitwirkung keines ehrlichen Mannes wäre allzu gering anzuschlagen, wo es sich um die Befestigung der Rechtsgrundlagen eines Staates und die Erhöhung seines moralischen Ansehens handelt. Wo man Ursache hätte, den zersetzenden Tendenzen radikaler Wühlarbeit einen kräftigen Damm entgegen zu stellen, zeugt es von geringer staatsmännischer Einsicht, das wahrhaft konservative Element, welches im Kampfe gegen das Duell die Fahne des Gesetzes, der Moral und der Religion hochhält, zu bagatellisieren und vor den Kopf zu stoßen. Von Jahr zu Jahr steigen die Anforderungen, welche die Wehrkraft des Reiches an die materielle und persönliche Opferwilligkeit der Untertanen stellt. Nur mit Mühe läßt sich das Murren der beteiligten Kreise über den unerträglich gewordenen Druck des Militarismus mit dem Hinweise auf die patriotische Pflicht zum Schweigen bringen, und schon die allernächste Zeit bringt neue Lasten und neue Unzufriedenheit. Sollte der Kriegsverwaltung die allmählich dahinschwindende Popularität der Armee noch nicht zum Bewußtsein gekommen sein? Es scheint, daß sie dem warnenden Memento der Volksstimme ihr Auge und Ohr verschließt, wenn sie durch allerhand den berechtigten Widerspruch hervorrufende Maßnahmen die bestehende Spannung verschärfend, Tag für Tag neue Vorwürfe hinzunehmen gezwungen ist.

Einmal ist es eine unnötige, in bureaukratischer Schablone angeordnete, das Landvolk aufreizende Einberufung Wehrpflichtiger zur Waffenübung mitten in der Zeit der dringendsten Erntearbeiten, die nicht von der fürsorgenden Obrigkeit hintangehalten oder widerrufen wird, sondern erst im Parlament von einem Abgeordneten der Opposition zum Gegenstande feindseliger Angriffe auf das Regierungssystem gemacht werden muß, damit dem murrenden Volke sein Recht werde. Das

andere Mal muß die Presse haarsträubende Berichte über Soldatenmißhandlungen bringen, ein von einem gewissenlosen Befehlshaber in tropischer Hitze sinnlos angeordneter Übungsmarsch muß einer Schar braver Soldaten das Leben kosten, um das Kriegsministerium ob des aus allen Kreisen an seinen Pforten rüttelnden Entrüstungssturmes erwachen und allzu spät Maßregeln gegen eine etwaige Wiederholung ähnlicher Übergriffe und Menschenopfer ergreifen zu lassen. Dann ist es wieder ein sehr unangebrachtes konstitutionell-staatsrechtliches Zartgefühl, welches die Regierung, obgleich sie den berühmten § 14 zu ihrem Rüstzeug gemacht hat, einem obstruierenden Parlamente gegenüber davon abhält, sich die erforderliche, von Jahr zu Jahr gleichbleibende Rekrutenzahl einfach zu nehmen, wo sie sie findet, und der leeren Form der parlamentarischen und vom Parlament selbst zertretenen Befugnisse zuliebe durch die odiose Maßregel der Zurückbehaltung der dreijährig gedienten Mannschaft tausende ihre Heimkehr sehnsüchtig erwartende Familien zu erbittern und die Betroffenen selbst im Gefühl eines ihnen widerfahrenen Unrechts zur offenen Empörung zu treiben vorzieht. Dann gibt die Heeresleitung wieder stückweise und mit sich selbst im Widerspruch die Einheit der Armee nationalen und staatsrechtlichen Velleitäten preis und sucht die reichstreuen und von ernster Besorgnis erfüllten Staatsbürger zu dem Glauben zu bekehren, daß das Ziel des altehrwürdigen Wahlspruches der Monarchie „Viribus unitis“ viel besser durch zentrifugale Aktionen verwirklicht werde. In allen diesen und ähnlichen Fällen muß die Kriegsverwaltung schließlich sanierend und beschwichtigend eingreifen, um die Schäden zu heilen, welche sie angerichtet. Und so hatte sie denn auch nichts Dringenderes zu tun, als mit dem Erlasse vom 6. März einen Verein zu proskribieren, der heute unter seinen Mitgliedern vielleicht keinen einzigen wirklichen Feind der Armee, dagegen zahlreiche Namen aufweist, welche in den Heereslisten zum Ruhme des Vaterlandes figuriert haben, oder welche in ihren Reihen zu zählen der Armee nur zur Ehre gereichen könnte, welche aber insgesamt Kreisen angehören, die infolge ihrer Intelligenz und patriotischen Opferwilligkeit ein gewichtiges Wort mit-

zusprechen haben werden, wenn von oben der Ruf an die Volksvertreter ergeht: „Mehr Rekruten, neue Kanonen"!

Werden die Vertreter dieser Kreise nach so peinlichen Erfahrungen einer Regierung, welche sich von den reichstreuen Gliedern des Parlaments das heiß umstrittene Wehrgesetz soeben erst hatte votieren lassen, um schon sechs Tage darauf deren patriotische Opferwilligkeit mit der herausfordernden Ächtung der gesetzmäßigen Bestrebungen eines Teiles derselben zu beantworten, neue, drückendere Forderungen für die Armee zu bewilligen so leichten Kaufes geneigt sein? Man scheint maßgebenden Ortes mit der dauernden Ohnmacht der Vertretungskörper zu rechnen, sonst würde man dort einer Stimmung, wie sie sich in der am 3. April 1903 im österreichischen Abgeordnetenhause mit Bezug auf den Erlaß vom 6. März gehaltenen, großangelegten Rede des Reichsratsabgeordneten und Vorstandsmitgliedes der Anti-Duell-Liga, Dr. Karl v. Grabmayr, des durch und durch österreichisch fühlenden Vertreters der Tiroler Großgrundbesitzer-Kurie, und neuerdings in seiner im Tiroler Landtage am 10. November 1903 vorgebrachten bedeutsamen Kundgebung gekennzeichnet hat, und der ernsten, an die Kriegsverwaltung gerichteten Warnung, in welche diese beiden Reden ausgeklungen sind: „Bei Philippi sehen wir uns wieder!" — die verdiente Beachtung gewiß nicht vorenthalten. Die souveräne Geringschätzung einer nicht militärischen Einmischung in die internen Fragen des Offiziersberufes muß mit der Betonung des Standpunktes beantwortet werden, daß die bürgerlichen Kreise es sind, welchen einerseits die konstitutionelle Ingerenz auf die Gesetzgebung zukommt, und welche anderseits der Wehrkraft des Vaterlandes nicht allein Geld und Gut, sondern auch das Blut ihrer Söhne opfern. Dieses Opfer muß aber ein reines sein, wenn sie es bringen sollen, und darf nicht mit der Vergewaltigung des Gewissens und der Überzeugungstreue erkauft werden.

Die achtenswerten Bedenken von manch wahrhaft staatserhaltender Seite, durch die Konsequenz des gekennzeichneten Standpunktes gegenüber den so ausschlaggebenden Fragen der Wehrkraft des Reiches werde das anfechtbare Gebiet

der parlamentarischen Obstruktion betreten, scheinen die konstitutionelle Gewissenhaftigkeit in die Skrupulosität des staatlichen Opportunismus zu verkehren. Ist es die rücksichtslos egoistische Obstruktion, welche einseitigen Parteiinteressen zuliebe die Grundlagen jedes Parlamentarismus zerstört, so soll im Gegenteil durch die entschiedene Vertretung eines Interesses von so allgemein rechtlich-sittlichem Werte, wie es die Duellfrage und der Duellzwang darstellen, die Würde des Parlaments gehoben und dasselbe vor einem servilen Mamelukentum bewahrt werden. Wenn ihm in der Votierung des Wehrgesetzes eine formell wie materiell unanfechtbare, durchaus legale Handhabe geboten ist, seinen Willen dort aufzunötigen, wo man bescheidenen Vorstellungen das Ohr verschließt, desto besser. Allerdings bedarf eine europäische Großmacht, um ihre Stellung im Konzert der anderen zu behaupten, einer starken Armee; eine noch weit unerläßlichere Grundlage für ihre wahre Größe ist aber das Recht. „*Justitia fundamenta regnorum!*“

Welches Recht, frage ich nun, durfte die Kriegsverwaltung für sich in Anspruch nehmen, einen auf legaler Basis entstandenen Verein, der nach seinen klaren Satzungen nichts mehr und nichts weniger bezweckt, als einem geläuterten Ehrbegriff Anerkennung, dem Gesetz Ansehen und Geltung zu verschaffen, dem eine große Zahl höchst achtenswerter Persönlichkeiten, ehemalige Minister und hohe Würdenträger des Reiches, Spitzen des Richterstandes und Leuchten der Wissenschaft, Fürsten, Grafen und Barone angehören, — eine solche gewiß ernst zu nehmende Versammlung öffentlich zu proskribieren und zu boykottieren und sie mit geheimen, dem Umsturze dienenden Gesellschaften, mit Freimaurern und Anarchisten, auf eine und dieselbe Stufe zu stellen? Die praktischen Wirkungen des Erlasses beschränkten sich ja nicht darauf, die Zugehörigkeit zur Liga als gegen die speziellen Standespflichten des Offiziers verstoßend hinzustellen; ihre Bestrebungen mußten infolgedessen auch dem Zivil inbezug auf Ehre und Ehrenschutz fortan als verdächtig, ihr Ehrbegriff selbst mußte als minderwertig erscheinen, und manche zaghaften oder wenig urteilsfähigen Naturen, welche, um ihr

gesellschaftliches Ansehen besorgt, die Richtschnur für ihr Verhalten bei den prädestinierten Vertretern der Ritterlichkeit suchen, mußten in ihren anfänglichen Sympathieen erschüttert, der Anti-Duell-Bewegung nunmehr teilnahmslos gegenüberstehen.

In der Tat, es war ein vernichtender Schlag, zu welchem die Kriegsverwaltung nicht in offenem Kampfe, sondern aus verborgener Stellung gegen die Anti-Duell-Liga ausgeholt hat! Wenn infolgedessen auch nur die unzuverlässigsten Elemente die erhobene Fahne sinken lassen und die kleine Zahl Getreuer sich um so fester um sie schart, so gibt sich doch nicht Freund noch Feind der Täuschung hin, daß im Kampfe, in welchem man den ehrenvollen Vortritt dem Zivil nicht streitig machen zu wollen vorgab, wenn nicht die Initiative, so doch die ehrliche Mitwirkung des Militärs zu einem wirklichen Erfolge entbehrt werden könne. Wie das Duell dem aus gemeinsamer Quelle fließenden Ehrbegriffe des Adels und Militärs seine Entstehung verdankt und, auf demselben fußend, sich den gewichtigsten Einflüssen zum Trotz bis zum heutigen Tage erhalten hat, so wird es auch nur von der gleichen Seite zu Fall gebracht werden können. Ein neuer, aus den bürgerlichen Schichten hervorgewachsener Ehrbegriff, wenn ihn auch alle Stände sich zu eigen machen sollten, der einzige Militärstand ihn jedoch ablehnt, wird weder das Duell aus der Welt zu schaffen, noch die in den maßgebenden Kreisen herrschende Auffassung über Ritterlichkeit und Genugtuung zugunsten des allgemein menschlichen Moralgesetzes umzuwandeln vermögen. Solange sich die Tätigkeit der Anti-Duell-Liga bloß auf das Zivil beschränken muß und die Anlegung des Waffenrockes, welche die allgemeine Wehrpflicht fast von jedem verlangt, ihren aufrichtigen Freunden die Hand lähmt, ihren Gegnern hingegen die Freiheit des Angriffes läßt, ist sie zu einem ephemeren Dasein verurteilt.

Des Kaisers Ehrenrock ist viel zu unantastbar, als daß er durch eine an seinem Träger geübte Bevormundung zum Kleide des Galeerensklaven herabgewürdigt werden könnte, welcher an die ewige Tretmühle des bornierten Vorurteils

geschmiedet, sich niemals zu befreien wagt. Die Regierung Seiner Majestät hat, indem sie andere zu treffen meinte, den Offizier zum Staatsbürger zweiter Klasse degradiert, der mit neidischem Blick auf seinen freieren Bruder vom Zivil sich die Beschneidung der ihm staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Befugnisse gefallen lassen muß. Heute, wo der Wehrstand nicht mehr jene Sonderstellung für sich in Anspruch zu nehmen vermag, welche durch das Berufssoldatentum ihm aufgeprägt, ihn mit besonderen Prärogativen ausgestattet und ihn manch besonderen Mängeln und Vorurteilen unterworfen, welche ihm als einer streng abgeschlossenen Kaste bis zu einem gewissen Grade auch die Exemtion von bürgerlicher Art und Sitte verliehen hatte, heute, wo der Offizier mit dem Anlegen des bunten Rockes nicht aufhört, Staatsbürger zu sein, und ihn, in das nichtaktive Verhältnis zurückgekehrt, die bürgerlichen Berufe in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit aufnehmen, wo tausend Wechselbeziehungen zwischen ihm und der Bevölkerung bestehen, ist es von der höchsten Bedeutung, daß keine unüberbrückbare Kluft zwischen Bürgertum und Militär sich auftue und unheilvolle Kollisionen zwischen Rechten und Pflichten erzeuge. Wohl legt der besondere Stand besondere Pflichten auf und gewährt auch eigene Rechte; ebenso wie aber, was für alle Bürger des Staates gemeinsames Unrecht ist, für den, der für längere oder kürzere Zeit den Rock des Kaisers trägt, nicht Recht bedeuten darf, muß auch, was für jene Rechtens ist, für diesen gelten. Wir haben gesehen, daß die Übereinstimmung des bürgerlichen und des militärischen Strafgesetzes in Österreich inbezug auf das Duell formell hergestellt erscheint. Aus dem Umstande nun, daß das die politischen Beziehungen der Untertanen regelnde Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, welches ausdrücklich von den „allgemeinen Rechten der Staatsbürger" handelt, nicht auch speziell im militärischen Gesetzeskodex Aufnahme gefunden hat, darf keineswegs dessen Unwirksamkeit für alle diejenigen, welche und insolange sie dem Militärstande angehören, gefolgert werden. Auch der Offizier, möge er aktiv dienen oder sich im Verhältnis der Reserve befinden, besitzt den vollen

Anspruch auf alle jene Befugnisse und Rechte, welche in den Artikeln des Staatsgrundgesetzes niedergelegt, zum großen Teile, ein warnendes Beispiel unter vielen, im Falle Tacoli-Ledóchowski leider in so krasser Weise verletzt worden sind. Er besitzt nicht minder auch das im Artikel 12 den österreichischen Staatsbürgern gewährleistete Vereins- und Versammlungsrecht, welches durch besondere Gesetze geregelt wurde, aus öffentlichen Rücksichten gewissen Beschränkungen unterworfen, inbezug auf unerlaubte Ziele auch wohl unterdrückt werden kann, wenn es sich aber in gesetzlichen Grenzen bewegt und die Entfaltung der geistigen und moralischen Kräfte des Volkes bezweckt, zu den wertvollsten Errungenschaften der Ära des humanitären Fortschrittes gezählt und auch dem Ärmsten nicht vorenthalten werden darf. Es geht nicht an, die Staatsbürger unter den Diktaten des Militärstaates der wertvollsten Errungenschaften der Verfassung zu berauben. Der Offizier darf nicht noch in seinem bürgerlichen Berufe zum Paria der Verfassungsgesetzgebung gemacht werden. Fürwahr, ein armseliger Rest der dort gewährleisteten Freiheiten ist es, welchen der österreichische Kriegsminister seinen Untergebenen gewährt, wenn er sie zu ihrem Nachteile die Gleichstellung vor dem Gesetze entbehren, die Eignung zu ihrem öffentlichen Amte durch die offene Zugehörigkeit zur katholischen Kirche einbüßen, Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht genießen, ihre Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken nicht äußern läßt und sie nun auch noch hindern möchte, sich einem erlaubten, streng gesetzliche Ziele verfolgenden Vereine anzuschließen!

Die Folgen eines dauernden Antagonismus der Behörden gegenüber der Anti-Duell-Liga könnten nicht ausbleiben. Man wähne ja nicht, durch den von amtswegen dekretierten Duellzwang in der Armee und die despotische Unterdrückung jeder auf die Anbahnung erträglicherer Zustände gerichteten Bewegung einerseits dem Nährstande freundlichere Gesinnungen für den Wehrstand einzuflößen, anderseits die Berufsfreudigkeit des Soldaten selbst zu erhöhen und den Offizier, losgelöst vom Boden, in dem er wurzelt, zu einem urteils- und gefühllosen Automaten zu machen. Ist man kurzsichtig genug, ihn an

jener Stelle zu verwunden, welche dem Ehrenmann als die heiligste gilt, sein Gefühl für Recht und sein Gewissen anzutasten, dann wird die Ära des modernen Geistes in der Armee zur Neige gehen, wir werden mit Grauen die Wiederauferstehung der undisziplinierten, glaubens- und sittenlosen Söldnerhorden des Dreißigjährigen Krieges erleben müssen, und das Ehrenschild des von sittlichen Anschauungen getragenen Offiziers, der Gott, Kaiser und Vaterland dient, wird in der Grundsatzlosigkeit des bezahlten Werkzeuges despotischer Gelüste untergehen. Die Duellfrage ist heute zu einer eminenten Frage der kulturellen Qualität der modernen Heere geworden.

Es ist eine ernste Wahl, vor welche manche sich gestellt sehen. Bisher war es auch dem überzeugungstreuen Duellgegner nicht unmöglich gewesen, wenn er, dem Grundsatze huldigend, daß, wer sich nicht duellieren wolle, auch nicht beleidigen dürfe, in echt adeliger Weise jede Provokation sowohl unterließ, als ihr selbst aus dem Wege ging, sich in der Armee ehrenvoll zu behaupten. Nun scheint aber die Krise akut geworden zu sein; heute heißt es Farbe bekennen. Die vielen innerhalb der letzten Jahre das Schuldbuch des Duells neu belastenden, eitler Nichtigkeiten willen sich abspielenden blutigen Dramen und die wiederholte Unterdrückung jedes Widerstandes gegen die Tyrannei der Standessitte, sie haben für das tatsächliche Fortbestehen des verhängnisvollen Wahnes wie des furchtbaren Duellzwanges in Armee und Gesellschaft ein trauriges Zeugnis abgelegt. Durch den Erlaß vom 6. März haben die maßgebenden Kreise der österreichischen Heeresleitung überdies zu verstehen gegeben, daß sie in der Armee den verbrecherischen Zweikampf nicht allein wie bisher zu dulden, sondern ihn sogar ausdrücklich den Standespflichten des Offiziers beizuzählen und jede Agitation gegen diese Auffassung im Keime zu ersticken entschlossen sind. Mancher direkt Betroffene hat bereits die Konsequenzen hieraus gezogen, andere würden folgen, wenn ihnen der Mut oder die Unabhängigkeit nicht fehlte. Bei einem übergroßen Teile der Berufsoffiziere hat sich, traurig und beschämend zugleich, ihre Haltung gegen-

über dem Duellzwange zur Brotfrage zugespitzt. Der Verfasser dieser Zeilen glaubt für seine Person gegen den Verdacht der Feigheit oder Armeefeindlichkeit geschützt zu sein. Von jeder Militärpflicht ausdrücklich befreit, zögerte er dennoch nicht, zu einer Zeit, wo der Monarchie kriegerische Verwicklungen bevorzustehen schienen, sich den Scharen der Vaterlandsverteidiger anzuschließen, wurde Offizier in der nichtaktiven Landwehr und erlangte seine Einteilung an der bedrohten Grenze des Reiches. Er sah hierin nicht das mindeste Verdienst, nichts mehr als die Erfüllung einer patriotischen Pflicht. Und dennoch, hätte er nicht schon vor einigen Jahren die Offizierscharge niedergelegt, er würde im Widerstreit der unveräußerlichen Mannesrechte mit den Forderungen einer ihre Befugnisse mißdeutenden Obrigkeit, mit dem Geheimerlasse vom 6. März in der Tasche, keinen Augenblick geschwankt haben, auf die Ehre des goldenen Portepees zu verzichten.

Der Erlaß vom 6. März muß und wird zurückgezogen werden. „*Caveant consules, ne quid detrimenti capiat res publica.*“ Möchten sie doch achten, die Lenker des Staates, daß von amtswegen gutgemacht werde, was von amtswegen verbrochen wurde. Möchte hier nicht wieder die so unpädagogisch-politische, ein Stigma der österreichischen Regierungskunst bildende Maxime Anwendung finden, daß der Zwang der öffentlichen Meinung ihr abnötigen müsse, was Klugheit und Rechtsgefühl versagen. Es würde dem Autoritätsgedanken, dem in Österreich unter der Parteien Hader mehr wie anderenorts erschütterten Ansehen seiner Regierungen, wahrlich aber auch dem monarchischen Prinzip keineswegs zum Vorteil gereichen.

In der Tat, im Gange der Ereignisse bietet sich die Aussicht auf eine friedliche Lösung der schwebenden Krise. Mit weit mehr Zuversicht glaubt die Liga heute ihren nächsten Entwicklungsstadien entgegenblicken zu können. Während der Niederschrift dieser Zeilen hat die Friedenstaube mit dem Ölzweige sich bereits dem auf sturmbewegter See treibenden Schiffe genähert, und der erste Sonnenstrahl dringt durch das drohende Gewölke hervor. Zwischen der österreichischen

Heeresleitung und der Liga sind die Friedenspräliminarien eingeleitet, das Entgegenkommen der letzteren ist dort mit der Bereitwilligkeit beantwortet worden, unter gewissen Bedingungen den Erlaß vom 6. März zurückzuziehen. Diese Bedingungen umfassen die bereits erwähnte Abänderung der §§ 10 und 11 der Vereinsstatuten, für welche sich eine glückliche Formel gefunden hat. Wenn die militärischen Spitzen es wollen, so wird eine Verständigung erzielt werden. Loyal nehmen wir von dem ersten freundlichen Schritte der Kriegsverwaltung Akt und wollen gern vergessen, daß sie lange gezögert hat, ihn zu tun. Die politischen Wirren bieten einer österreichischen Regierung volle Entschuldigung, wenn sie angesichts des drohenden Zusammenbruchs der Fundamente des Staates mitunter solchen Interessen ihr Augenmerk entzieht, welche ihr vielleicht kleinlich dünken. An ihrem guten Willen und ihrer Aufrichtigkeit zu zweifeln haben wir keine Ursache. Und so hoffen wir zuversichtlich, daß die bereits eingeleiteten Verhandlungen zu einem gedeihlichen Abschlusse führen werden und daß der Liga endlich die Erlösung von dem unwürdigen Banne beschieden sein möge, welcher heute noch ihre Bewegungen hemmt.

Wir, die Vertreter des wahrhaft humanitären Gedankens, welchem die Anti-Duell-Liga ihre Entstehung verdankt, fühlen uns heute nicht mehr als eine Utopieen nachjagende Gesellschaft weniger halbverrückter Idealisten, über deren Bestrebungen Staat und Gesellschaft mit einem geringschätzigen Lächeln einfach zur Tagesordnung übergehen könnten. Aus dem Dunkel eines Jahrhunderte alten Vorurteils geschlossen hervorschreitend, beanspruchen wir, als Faktor in der Kulturentwicklung des heutigen Europa Geltung und Einfluß zu erlangen. Unsere Stellung, gedeckt durch den Rückhalt vielfacher Zustimmung, imponierend durch die Zahl und das Gewicht unserer offenen Anhänger, flehen wir nicht um Anerkennung, wir fordern Gehör und drohen mit der Rache, welche die Weltgeschichte an rückständigen Völkern und verblendeten Regierungen übt. Wenn wir das Duellunwesen auch nicht aus dem Hirn von Toren verbannen können, wenn vielleicht Generationen noch dahinschwinden

werden, bis die sittliche Regeneration der Gesellschaft bewirkt ist, wenn auch der Duellzwang des gesellschaftlichen Vorurteils nur allmählich durch die Erziehung der Persönlichkeit zur sittlichen Freiheit besiegt werden kann, so ist es der vom Staate durch seine eigenen Organe offen geübte Duellzwang, die Korruption der ethischen Grundlagen der Staatsordnung durch ihre allerberufensten Hüter, gegen welche sich unmittelbar unsere Stimme erhebt, und welcher wir ein entschiedenes „Bis hieher und nicht weiter!“ zurufen.

Der Anschluß an die Anti-Duell-Liga muß freiwillig erfolgen, denn wir kämpfen nur mit den Waffen der Überzeugung. Er darf aber auch niemandem aus jenen Kreisen verwehrt werden, für deren wahre Interessen wir streiten. Wir sind nicht mehr so bescheiden, unsere Rekruten bloß unter ehrsamen Spießbürgern, Gelehrten und schwachen Greisen zu werben. Mehr wie ein anderer ist es der Offiziersstand, dessen Befreiung von unwürdigen Fesseln uns angelegen, dessen Mitarbeit uns vonnöten ist. Fern liegt es uns, sein Pflichtbewußtsein zu untergraben und eine wahre Soldatenpflicht zu leugnen. Wir lieben die Armee, weil sie unser eigenes Herzblut, weil sie die Grundfeste der Dynastie und der Hort des Vaterlandes ist. Deshalb erhoffen wir für den Offizier, und zwar nicht für jenen allein, welcher, in seinen bürgerlichen Beruf zurückgekehrt, das Ehrenkleid nur mehr an Kaisers Geburtstag anzulegen pflegt, sondern ebenso auch einmal für jenen, welcher mitten im aktiven Dienste steht, die Freiheit, sich unserem Vereine mit seinen Sympathieen und seinem Wirken anzuschließen, wenn er in ihm einen aufrichtigen Freund zu erkennen glaubt.

Die Aufgaben der Anti-Duell-Liga in Österreich.

Den aufrichtigen Freunden der gegen die Duellunsitte inszenierten Bewegung wird zur Orientierung inbezug auf ihr persönliches Verhalten und den Grad ihrer aktiven Teilnahme an derselben ein knapper Umriß der von der Liga geplanten Tätigkeit, der Ziele, welche sie verfolgt, und der Wege, welche sie einschlägt, nicht unwillkommen sein. Es ist kein geheimer Kriegsplan, welchen sie durch einen vorsichtigeren Gegner durchkreuzt zu sehen fürchtet; es ist kein lichtscheues Beginnen, welches im Dunkel des Geheimnisses zu operieren nötig hat. Diejenigen aber, welche sie durch die Argumente der Wahrheit und echten Sittlichkeit nicht für ihre Sache zu gewinnen imstande ist, mögen sie den unter den höheren Ständen Europas sehr allgemein noch herrschenden Zustand des Ehrenschutzes für gut, mögen sie die zur Besserung desselben gewählten Mittel und Wege nicht für die richtigen halten, kann ein Blick auf das Arbeitsfeld der Anti-Duell-Liga von der allzu pessimistischen Geringschätzung ihrer möglichen Erfolge, beziehungsweise von der Selbstgefälligkeit heilen, mit welcher sie jene Organisation zur Bedeutungslosigkeit verurteilen zu können glauben.

Der erste und wichtigste Teil der Vereinstätigkeit umfaßt die Popularisierung der Propaganda gegen das Duell durch die Gewinnung immer zahlreicherer Anhänger und das Eindringen in immer weitere Schichten der von der Duellseuche infizierten Gesellschaft. Die werbende Kraft einer so eminent humanitären Idee muß der Macht des Vorurteils entgegen gehalten werden. Die Schwächen des letzteren müssen in ihrer ganzen Nacktheit bloßgestellt, die Aufgaben der Zivilisation inbezug auf die ethisch-religiöse Regeneration des Ehrbegriffs in der modernen Gesellschaft in das richtige Licht gerückt werden. Man muß die Überzeugung von der Unvernunft und Verwerflichkeit des Duells unumwunden zu äußern, das Dogma des heutigen Ehrbegriffs als Irrwahn zu bezeichnen den Mut haben. Man muß an Stelle des herab-

gerissenen Götzenbildes den Glauben an die Möglichkeit eines anderen, edleren und menschenwürdigeren Ehrenschutzes predigen und durch positive Arbeit einen gangbaren Weg bahnen, auf welchem die irregeleitete öffentliche Meinung den Rückzug wird antreten können. Es wird sich dann zeigen, daß es nur die Meinung einzelner war, welche der Mehrheit aufgedrängt worden ist, weil niemand das richtige Wort zur Abwehr zu sprechen gewußt. Wie das Echo von den Bergen widerhallt, wird der befreiende Kampfruf gegen das fluchwürdige Produkt menschlicher Verblendung vielfältigen Beifall entfesseln, und statt des Schweigens einer erzwungenen Zustimmung wird ein tausendstimmiger Protest gegen das Duell und den Duellzwang durch alle Lande tönen.

Ein Prinz aus königlichem Stamme hat das erste befreiende Wort gesprochen, sein Beispiel hat gezündet, und heute nach wenig mehr als zwei Jahren der rührigen Tätigkeit ist es eine erlesene Gesellschaft, welche sich um ihn schart. Hier bewährt sich der Grundsatz: „In der Eintracht liegt die Kraft". Ohnmächtig, ja verachtet stand bis zur Begründung der Liga der einzelne Duellgegner der Übermacht der geschlossen marschierenden Armee der Ritter ohne Furcht aber nicht ohne Tadel gegenüber: heute wird er ohne Rücksicht auf sonstige Gegensätze von Genossen unterstützt, denen selbst der Neid die Qualität von Ehrenmännern nicht abzusprechen wagt. Der Kreis muß immer erweitert werden; nach den bisherigen Erfahrungen wird es nicht allzu schwer sein, die eigene Position derart zu stärken, daß die Gegner, auf das enge Gebiet ihrer Scheingründe zusammengedrängt, von der herausfordernden Offensive in die Defensive getrieben werden. Schwerer wird diese Ralliierung nur dann sein, wenn der Freiheit des männlichen Entschlusses die despotische Gewalt des amtlich genährten Vorurteils sich entgegenstellt. Die Anti-Duell-Liga muß, nachdem sie begründet worden, nun rastlos ausgestaltet, organisiert und in allen jenen Schichten der Gesellschaft ergänzt und ausgebreitet werden, welchen der Duellbegriff heute geläufig ist. Kluges Maßhalten in der Auswahl der neu anzuwerbenden Jünger und vorsichtige Abwägung ihrer sozialen Qualität

müssen vor einer Proletarisierung der Reformidee schützen, durch welche in den Augen der oberen Zehntausend — sind dies doch die im Punkte der Ehrenfrage Tonangebenden — dem Gedanken eines verbesserten Ehrenschutzes der empfindlichste Schlag versetzt würde.

Um den Tendenzen der Allgemeinen Anti - Duell - Liga für Österreich in allen beteiligten Kreisen Eingang zu verschaffen, wird eine, die Hauptgrundsätze unberührt lassende, im übrigen aber ziemlich weitgehende Dezentralisation ihrer Tätigkeit und Verwaltung vielfach am Platze sein. Ihr Statut hat aus diesem Grunde die Bildung eigener, der Zentralliga organisch angegliederter Zweigvereine in Aussicht genommen. Derartige Landes- oder Ortsligen werden überall dort ins Leben zu rufen sein, wo die Zahl der bereits beigetretenen Mitglieder es möglich, die Entfernung von der Zentrale es wünschenswert macht, und wo nicht etwa die leidige politisch - nationale Entzweiung der Völkerstämme Österreichs das Betreten des Bodens gemeinsamer Kulturarbeit vereitelt. Es wäre verfehlt, abwarten zu wollen, bis die große Masse, aus gewohnter Lethargie erwachend oder vielleicht durch persönliche, bittere Erfahrungen angeregt, die Liga aufsucht, um sich ihren Bestrebungen zur Reform des Ehrenschutzes aktiv anzuschließen. Die Liga muß selbst an die Tür jedes einzelnen rechtlich denkenden Mannes aus den beteiligten Ständen pochen, sein Vorurteil zu bannen, seine Bedenken zu verscheuchen und ihm den Anschluß so viel als möglich zu erleichtern suchen. Auch die Vorliebe vieler für eine kleinbürgerliche Vereinstätigkeit mag der Sache förderlich sein. Vielleicht wird die Aussicht, in einer lokal begrenzten Ortsliga ein Wort mitreden zu können, manchen braven Ehrenmann, dem die Zentrale zu entfernt und ihre Aufgaben zu unbestimmt scheinen, zum Beitritt bestimmen. Durch das eine Ziel und den gleichen Weg wird aber allen einzelnen Zweigvereinen in ihrer sprachlichen und nationalen Mannigfaltigkeit der Charakter einer einzigen großen, unter gemeinsamer Oberleitung das ganze Reich umspannenden Organisation verliehen, welche, imponierend durch Eintracht

und Ausdehnung, außer ihrer zivilisatorischen auch eine eminent sozialpolitische Mission zu erfüllen geeignet ist.

Ein wichtiges Glied im Aufbau der Anti-Duell-Liga bildet die Bestellung von Ehrenräten, beziehungsweise von „ehrenrätlichen Vertrauensmännern", aus welchen im Falle der Anrufung der besondere Ehrenrat zu bilden ist. Solange nicht dieses Institut durch die Zahl und das Ansehen der Namen, welche in die für das ganze Land oder einzelne Landesteile aufzustellenden Vertrauensmännerlisten eingetragen erscheinen, die ernste Beachtung der Gegner herausfordert, bleibt die agitatorische Tätigkeit der Liga ein Schlag ins Wasser, weil ihr der reale Boden fehlt, auf welchem sie ihre Ideen in die Wirklichkeit umzusetzen vermöchte. Für das Durchdringen der letzteren ist es vorderhand nicht von Belang, ob tatsächlich schon Ehrenräte angerufen und Duelle dadurch verhütet worden sind; es genügt schon, darauf hinweisen zu können, daß jenes Forum besteht und bereit ist, einer etwaigen Berufung Folge zu leisten, und daß Charakter und Stellung jener Männer, welche sich zur Verfügung gestellt haben, um gegebenenfalles über die Ehre ihrer Mitbürger zu Gericht zu sitzen, für den Wert jenes Spruches bürgen, wann immer, von wem und gegen wen er angerufen werden sollte. Hand in Hand mit der Anwerbung neuer Mitglieder zur Anti-Duell-Liga muß somit die Bestellung von ehrenrätlichen Vertrauensmännern in der Reichs- und den Landeshauptstädten und in allen Teilen des Reiches vor sich gehen, und ist hiebei als Kriterium für die Eignung zu diesem Ehrenamte lediglich die anerkannte Vertrauenswürdigkeit, nicht auch der persönlich zur Duellfrage eingenommene Standpunkt zu betrachten. War es doch in Aussicht genommen, und hätte es der Liga nur zur Ehre und zum Nutzen gereichen können, hochgestellte Militärpersonen mit in ihrem Ehrenrate sitzen zu sehen, wenn nicht der Erlaß vom 6. März 1903 allen derartigen Hoffnungen ein vorläufiges Ende bereitet hätte. Eine vorurteilslose Prüfung der Entscheidungen, wie der Ehrenrat der Liga sie zu fällen nach seinem Statut in die Lage kommen kann, wird das Märchen von ihrer Unvereinbarkeit mit den strengen militärischen Ehrbegriffen

widerlegen. Sollte etwa ein General als von der Liga bestellter Ehrenrat nicht erkennen dürfen: „daß eine Beleidigung ungerechtfertigterweise stattgefunden hat, und daß der Ehrenrat diesen Spruch dem Beleidigten als Genugtuung für verletzte Ehre gewährt; daß das Verhalten des Beleidigten ein ehrenhaftes war; daß der Ehrenrat das Verhalten des Beleidigers mißbilligt"? Ist jener doch nicht gehindert, in weiterer Konsequenz, wenn er es will, seiner persönlichen Anschauung Ausdruck zu geben, daß der Beleidigte seinen Beleidiger fordern müsse! Damit soll nur gezeigt werden, daß die unbedingte Gegnerschaft des Duells kein Erfordernis für das Amt eines ehrenrätlichen Vertrauensmannes zu sein braucht, und daß hochsinnige, ehrliche Gegner der Anti-Duell-Liga ihr als unparteiische Richter über männliche Ehrenhaftigkeit wertvolle Dienste leisten können und es zu tun in der Tat kein Bedenken tragen sollten. Gibt es doch zahlreiche, ja Gott sei Dank die Mehrzahl aller Ehrenhändel, bei welchen auch überzeugte Anhänger des herrschenden Ehrbegriffs einen gütlichen Ausgleich für möglich und wünschenswert erachten, und derselbe zu seiner Realisierung nur der loyalen Vermittlung vertrauenswürdiger Männer bedarf. Hiemit ist die Grundlage für ein gemeinsames Wirken geschaffen. Die Duellfrage wird sich schließlich dahin zuspitzen, die Grenze, welche nach den im Duellkodex niedergelegten Ehrbegriffen für einen friedlichen Austrag gezogen sein soll, immer weiter hinauszurücken, bis es den Bemühungen der Duellgegner gelungen sein wird, für die des wahren Edelmannes würdige Abbitte und Versöhnung einer-, für eine der Schwere der zugefügten Ehrenkränkung entsprechende, rechtlich und sittlich zulässige Genugtuung anderseits jedwede Schranke fallen zu lassen.

Die Liga wird es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, Ehrenhändel in dem hier angedeuteten Sinne zu schlichten, und sie wird die Vermittlung ihrer Ehrenräte den sie anrufenden Parteien, mögen diese ihr auch nicht als Mitglieder angehören, jederzeit bereitwilligst zur Verfügung stellen.

Von der prinzipiellen Verwerfung des Duells ausgehend, wird die Liga der praktischen Seite ihrer Tätigkeit insofern ein besonderes Augenmerk zuwenden, als sie bestrebt sein wird, auf dem parlamentarischen Wege der Einbringung von Novellen zum Strafgesetze und zur Strafprozeßordnung dem mangelhaften Ehrenschutze vor den staatlichen Gerichten abzuhelfen und zu bewirken, daß durch eine, dem subjektiven Ehrgefühl angepaßte und daher volle Sühne gewährende Bestrafung von Ehrenkränkungen und Vermeidung aller die Empfindlichkeit der höheren Klassen verletzenden prozessualen Formen den Anhängern des Duells künftighin jeder Vorwand für das Festhalten an demselben als einem unentbehrlichen Nothehelf entzogen werde. Insbesondere werden an Stelle der geradezu den Spott herausfordernden, geringfügigen Geldbußen die Verhängung empfindlicher Freiheitsstrafen für schwere Verletzungen der Ehre, die Aufhebung der Kompetenz der Geschworenengerichte für derartige Delikte und unter Umständen der Ausschluß der Öffentlichkeit bei Verhandlungen über Injurien anzustreben sein. Bis zur Erreichung einer solch durchgreifenden Reform der Injuriengesetzgebung müssen aber die Ehrenräte der Liga allein den Schutz der gesellschaftlichen Ehre vermitteln.

Anderseits wird die Liga auf eine Verschärfung der gegenwärtig in Geltung stehenden Gesetze gegen den Zweikampf, welche sie für ausreichend hält, aus dem Grunde nicht dringen, weil nach einem bekannten Sprichworte eine allzu scharfe Waffe sich leicht abstumpft. Sie wird aber, ohne einen ungehörigen Einfluß auf die Rechtsprechung nehmen zu wollen, dem Verlaufe der gerichtlichen Verfolgung von Duellanten und deren Mithelfern ihre Aufmerksamkeit zuwenden und jedem Versuche, bei Zumessung der Strafe eine weder durch das Gesetz noch die näheren Umstände gerechtfertigte Milde walten zu lassen, ganz besonders aber der das Rechtsgefühl korrumpierenden Unterlassung der Anklage gegen hochgestellte Duellanten überhaupt in einer ihr geeignet scheinenden Weise entgegentreten. Sie wird das erhabenste Hoheitsrecht des Monarchen, Gnade walten zu lassen, nicht anzutasten sich unterfangen. Wenn aber durch das

Duelldelikten gegenüber angewandte Begnadigungsrecht ein System geschaffen wird, welches in deutlich verständlicher Weise das Gesetz seiner Wirkung entkleidet und den Arm der Justiz lähmt, dann wird sie loyal und patriotisch, aber frei von Servilismus, die dadurch von autoritativer Seite geschaffene Behinderung ihres humanitären Wirkens unumwunden bedauern und die Ratgeber der Krone an ihre Verantwortlichkeit erinnern.

Die Liga wird, gestützt auf die ihren Mitgliedern als Staatsbürgern verfassungsgemäß gewährleisteten Freiheiten und die ihren zahlreichen parlamentarischen Vertretern zustehenden besonderen Rechte, dem Vorgehen der öffentlichen Gewalten gegenüber der Duellfrage unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuwenden, jeden Regierungsakt, welcher mit ihrer Lösung in Verbindung gebracht werden kann, einer unbefangenen Prüfung unterziehen, jeden von maßgebender Seite ausgehenden, noch so bescheidenen, aber ehrlich gemeinten Versuch einer Verständigung auf dem Boden der Vernunft, des Gesetzes und der christlichen Moral mit Genugtuung begrüßen, sich hingegen wie ein böser Geist an die Fersen der offen oder versteckt duellfreundlichen Gewalten heften und an ihrem rückständigen Tun und Lassen vor aller Welt unnachsichtlich Kritik üben. Sie wird nicht ermangeln, das Gewissen der Beteiligten und die öffentliche Meinung aufzurufen, wenn die Autorität im Kultur- und Rechtsstaate dazu mißbraucht wird, das Verbrechen zu decken und aus den treuesten Stützen der staatlichen Ordnung Märtyrer des Gedankens zu machen. Den Fehdehandschuh, den man ihr hinwirft, wird sie aufzunehmen wissen.

Alle Hebel sollen angesetzt werden, die Zurückziehung des einen Gewaltakt darstellenden Kriegsministerialerlasses vom 6. März 1903 zu bewirken, um auch Militärpersonen, vorläufig wenigstens jenen außer Dienst und in der Reserve, den Anschluß an die Anti-Duell-Bewegung zu ermöglichen und ihrer tunlichst viele als aktive Mitglieder der Liga und als ehrenrätliche Vertrauensmänner zu gewinnen.

Zur Propagierung ihrer Ideen und Unterstützung ihrer Absichten wird die Liga die Presse zu mobilisieren suchen.

Im Kampfe der Geister, welchen sie aufnimmt, wird die Feder eine gute Waffe sein, wenn nur die publizistischen Emanationen der Duellgegnerschaft durch das mannhafte Eintreten mit der Person und die praktische Betätigung der verteidigten Grundsätze unterstützt werden. In einem Zeitalter, in welchem dem geschriebenen Wort eine so hervorragende Bedeutung für die Bildung der öffentlichen Meinung zukommt, kann ein Kulturgedanke, wie er den Bestrebungen der Liga zugrunde liegt und wie er den führenden Geistern sich aus eigener Kraft aufdrängt, der großen Masse nur durch Schrift und Wort zum Bewußtsein gebracht und so mancher laue Saulus zu einem überzeugten und opferwilligen Paulus umgewandelt werden. Ohne jemals zu dem unlauteren Mittel der Entstellung der Tatsachen und der Verunglimpfung des Gegners zu greifen, kann doch jeder literarische Versuch, sei es mit der Leuchte der Vernunft, sei es mit der beißenden Schärfe berechtigten Spottes oder selbst den drastischen Argumenten eines urwüchsigen Humors den ganzen Komplex des Widersinnigen, Ungerechten, Unsittlichen und Lächerlichen, wie er den überlebten Anschauungen von Kavaliersehre und blutiger Genugtuung zur Schmach des Jahrhunderts noch anhaftet, in das rechte Licht zu setzen und die urteilslosen Nachbeter eines verwerflichen Kultes zu begeisterten Stürmern jener Götzenbilder zu bekehren, nur mit Freude und Genugtuung begrüßt werden. Festgenagelt zum ewigen Gedächtnis sei auch jedes unter dem Schutze des entwürdigten Autoritätsgedankens begangene Attentat auf den unbeugsamen Rechtsbegriff und die unveräußerlichen Freiheiten des modernen Menschen. Ein Fall Ledóchowski, wo ein Staatsbürger und Offizier dem Vorurteil zum Opfer fällt, darf nicht als Privatsache mit einer vernichteten Existenz in das Grab der Vergessenheit sinken; mit tausend Zungen verbreitet, muß er im Rahmen strenger Gesetzlichkeit Tausende zur Gegenwehr aufrufen. — Auch das gesprochene Wort erweise seine werbende Kraft. Die Liga wird öffentliche Versammlungen veranstalten, hervorragende Meister der Rede einladen, die Duellfrage in populären Vorträgen zu erörtern, um dadurch die eigene Stellung zu festigen, die mehr oder

weniger bestechenden Scheingründe der Gegner zu entkräften. Vielleicht wird die öffentliche Erörterung dieser Frage von internationaler und für die gesamte europäische Zivilisation epochaler Bedeutung der neutrale Boden sein, auf welchem ein Ausgleich mancher der zahllosen Gegensätze des wirtschaftlichen, politischen und religiösen Lebens erblüht.

Von ihrer Stellung als einer aufgeklärten Gesellschaft innerhalb der dem Vorurteil eines gefälschten Ehrbegriffs unterworfenen sogenannten guten Gesellschaft werden die Mitglieder der Anti-Duell-Liga Gebrauch machen, um dieses Vorurteil im konkreten Fall in seinem ureigensten Geltungsbereiche zu bekämpfen. Wir Anhänger der gegen das Duell gerichteten Bewegung werden den unter unseren Gegnern herrschenden Anschauungen über Mannesehre, Satisfaktionsfähigkeit, ritterliche Genugtuung und ihrer Theorie des Reinwaschens der befleckten Ehre mit Blut unsere Anerkennung versagen. Wir werden den aus geringfügigen Ursachen entstandenen lächerlichen Konflikten, den so häufigen Folgeerscheinungen von Ungeschick, jugendlicher Übereilung oder — Alkohol jede Bedeutung für die gesellschaftliche Stellung ernster Männer überhaupt absprechen und das hiebei sich äußernde Ehrgefühl als knabenhaft oder pathologisch betrachten. Den frevelhaften Verletzer fremder Ehre, den Räuber des Friedens einer Familie, den ohnmächtigen Sklaven seiner blinden Leidenschaft werden wir aber nie und nimmer durch das Duell, mit welchem er sein ruchloses Beginnen zudecken will, für rehabilitiert und der Qualität eines anständigen Mannes würdig erachten. Die Gewissenlosigkeit, für die eigene Schuld den schuldlosen Gegner mit Gesundheit und Leben büßen zu lassen und dessen Angehörige in Angst und Trauer zu versetzen, wird sein ohnehin bemakeltes Leben für uns noch mit einem schwereren, unauslöschlichen Schimpfe belasten. Unterliegt er in dem sträflicherweise heraufbeschworenen Zweikampfe, so wird er von uns niemals als ein Held gefeiert werden, der mit seinem eigenen Blute gesühnt, was er verbrochen. Für den in seiner Ehre Angegriffenen bedarf es aber in unseren Augen einer Rechtfertigung durch ein frevelhaftes Gottesurteil nicht. Das Urteil, welches über sein Tun

und Lassen, seine Gesinnung und ihre Äußerungen zu bilden uns Gelegenheit geboten war, es soll unbeeinflußt bleiben von dem ungewissen Ausgange eines ihm aufgenötigten Zweikampfes, in welchem nicht Recht und Unrecht, nur der Zufall, Verwegenheit und eine ruhige Hand entscheiden. Weder das eigene, noch das Blut des Angreifers wird seine Ehre reinwaschen, wenn sie vorher befleckt gewesen; weder der Angriff, noch dessen unterlassene Abwehr hingegen kann ihn für uns eines wohlverdienten Ehrenschildes berauben.

Welche Haltung wird nun im täglichen Leben demjenigen gegenüber einzunehmen sein, welcher einen andern zum Duell herausfordert oder ein solches angenommen hat? Wir werden jedes Duell bedauern, über den Duellanten selbst jedoch nicht ohne weiteres den Stab brechen. Verurteilen wir ihn, so wird es nur aus den eben angeführten Gründen geschehen, weil seine moralische Qualität das härteste Urteil verdient. Nachsicht aber werden wir an den Beweggründen üben, welche so viele rechtlich denkende und wahrhaft sittlich empfindende Männer der besseren Gesellschaft in das Duell treiben. Die Berührung der Hand des Duellanten, an welcher Bruderblut klebt, wird uns immer Grauen einflößen. Eine heilige Scheu wird uns davor zurückhalten, ihr die Erziehung unseres Sohnes anzuvertrauen oder unsere unschuldige Tochter für das Leben mit ihr zu verbinden. Aber insofern es Opfer, nicht Apostel des finsteren Wahnes sind, welche mit der Waffe in der Hand für das Phantom der Ehre stritten, sollen sie unseres aufrichtigen Mitleids gewiß sein und auch vor dem Forum der überzeugten Duellgegner in den mildernden Umständen der gesellschaftlichen Anschauung und eines schier unwiderstehlichen Zwanges ihre Entschuldigung finden.

Eine wichtige Aufgabe hat die Anti-Duell-Liga jenen Gliedern der sogenannten guten Gesellschaft gegenüber zu erfüllen, welche dem Machtgebote des Duellgedankens ihre Unterwerfung versagen. Der hohe sittliche Mut, der dazu gehört, aller gesellschaftlichen Zwangsmittel ungeachtet der eigenen Überzeugung nicht untreu zu werden und ihr durch selbstbewußtes Verhalten Ausdruck zu geben, verdient unter

allen Umständen Beifall und Unterstützung. Aber auch weniger erhabenen Beweggründen darf das Recht nicht streitig gemacht werden, eine Tat zu verweigern, welche das Gesetz verpönt. Allen denjenigen, welche, ohne durch ein ehr- und pflichtvergessenes Benehmen dazu den Anlaß gegeben zu haben, vor die Wahl gestellt, ein Duell anzunehmen oder es abzulehnen, sich zu letzterem entschließen, sei es, daß sie sich in ihrer Ehre überhaupt nicht getroffen fühlen, sei es, daß sie als fried- und gesetzliebende Staatsbürger Schutz und Sühne bei den ordentlichen Gerichten zu finden oder zu leisten vorziehen, sei es schließlich, daß sie als gute Christen aus freien Stücken Versöhnung suchen und Vergebung gewähren, — allen diesen muß die Liga Schutz und jenen Rückhalt bieten, den die Gesellschaft ihnen versagt und die Staatsgewalt ihnen zu verbürgen zu schwach ist. Heute, wo bereits Tausende in der Verwerfung des Duellwahnes sich zusammengefunden haben, kann dem Boykott der Gesellschaft die Anerkennung jener wahren Menschenfreunde entgegengehalten werden. Für die aufrichtigen Anhänger der gegen einen korrumpierten Ehrbegriff gerichteten Bewegung und alle offenen Mitglieder der Liga ergibt sich die wahre Ehrenpflicht, einmütigen Sinnes ihren Nacken steif zu halten gegenüber der in ihren Grundfesten wankenden Macht, welche bisher die öffentliche Meinung beherrscht hat, und ihr offen den Gehorsam zu verweigern. Wir Mitglieder der Anti-Duell-Liga wollen unseren im Strudel des Gewissenskonfliktes mit dem Untergange ringenden Mitmenschen die hilfreiche Hand hinstrecken und sie auf den festen Grund menschlicher Achtung emporziehen, — einer Achtung, welche, wenn sie dort die blinde Menge auch versagen zu dürfen meint, durch die Quelle, aus welcher sie hier fließt, doch unendlich an Wert gewinnt. Für uns wird der Duellverweigerer nur dann ehrlos sein, wenn er es in unseren Augen auch mit dem Säbel in der Hand gewesen wäre. Wir werden nie und nimmer uns entblöden, ihn bloß aus dem Grunde, weil er ein Verbrechen vor dem Staate und eine schwere Sünde vor der Kirche zu begehen die cynische Ruhe nicht gefunden, vielmehr den höheren Mut bewiesen hat, seiner Überzeugung und seinem

Gewissen folgend, von seinem Recht und seiner Pflicht Gebrauch zu machen und das Duell auszuschlagen, — ihn deshalb allein gesellschaftlich als minderwertig oder bemakelt zu betrachten. Wir werden ihn als Ehrenmann schätzen und dieses unser Urteil gegen jedermann vertreten. Nicht im geheimen wollen wir dem Geächteten das Almosen unserer Gnade zustecken, als schämten wir uns unseres Schützlings und fürchteten mit ihm zusammen vom bacchantischen Pöbel dem Moloch Ehre vor die Füße geworfen zu werden. Wir lehnen es höflich aber entschieden ab, uns von Gesetzesverächtern vorschreiben zu lassen, wer unser Freund und wer es nicht sein soll. Wer es nicht sein will, der bleibe abseits. Aber offen zur Schau tragen wollen wir es, daß ein Gegner des gott- und sinnlosen Duellwahnes unser Feind nicht ist. Unser Haus soll ihm offen stehen, wenn blindwütige Verfolgungssucht sich an seine Fersen heftet und ihn ruhelos von seinem Herde, aus dem Kreise seiner falschen Freunde, aus seinem Lebensberufe durch alle Bitternisse des Zweifels an der Menschheit treibt.

Und nun noch ein Appell an die Frauen! Teils mit, teils ohne Schuld vielfach verflochten mit der blutigen Geschichte des Duells, haben sie eine Gewissenspflicht an die Gesellschaft abzutragen, indem sie mit behilflich sind, den traurigen Wahn zu stürzen. Hat er vielen von ihnen doch den Gatten, den Bruder oder den Sohn geraubt, unendliches Weh in manch treues Herz versenkt! Sie, die berufenen Hüterinnen edler Sitte, mögen sie mit nimmer fehlendem Taktgefühle die Weiserinnen sein auf den verschlungenen Pfaden männlicher Ehre! Kein frivoles Wohlgefallen an den seichten Äußerungen eines renommierenden Heldentums möge ihren Blick trüben und ihr Urteil verwirren. Wenn sie den ungerechten Zweikampf verabscheuen, die Nähe des Unseligen scheuen, der Blutschuld auf sich geladen, wenn sie, auf reiner Höhe thronend, die Palme der wahren Mannesehre nur dem allein gewähren, der im edlen Wettkampfe der Tugend sie aus ihren Händen zu gewinnen strebt, dann wird so mancher den richtigen Weg wiederfinden, den er zu verlieren nahe war, und jeder, den Schwäche, Eitelkeit oder Leidenschaft

irregeführt, wird den Stern edler Frauengunst auf seinem friedlosen Pfade erblassen sehen. Wohl mische sich die Frau nicht in den ernsten Streit der Männer. Wo aber ein unseliges Vorurteil die Wurzeln der Familie anzunagen droht, da frommt auch ihr ein Wort. Dem Manne, der so gierig nach ihrem Beifalle hascht, in seinem frevlen Dünkel Abwehr zu leisten, dem Zweifelnden Herzensfrieden und Gewissensruhe zu verschaffen, möge sie als Schiedsrichterin mit sich einmengen in den Widerstreit der Meinungen, welcher ausklingt in die Worte: „Für das Duell — wider das Duell!" Ihr Beispiel wird dem Rufe der Anti-Duell-Liga keinen geringen Nachdruck verleihen.

Fern bleibe unserer Sache, wer den Mut nicht findet, ihr ein überzeugungstreuer Bundesgenosse zu sein. Den übermächtigen Gewalten, welche sich ihr entgegenstellen, sei Einigkeit und unbedingte Verläßlichkeit jedes einzelnen Streiters als Parole geboten. Dem psychologischen Beharrungsvermögen, mit welchem die Menschheit seit jeher an überkommenen Ideen und eingewurzelten Vorurteilen zu hängen pflegt, können nur unbeugsame Konsequenz, sittlicher Ernst und die Würde, welche den Vorläufern eines erhabenen Kulturproblems ziemt, den gesunden Impuls zum sittlichen Fortschritte verleihen. Es ist die Erlösung der Gesellschaft aus den Fesseln einer schmachvollen Sklaverei, die Wiedergeburt des dem freien Menschen angeborenen, in Zeiten einer tiefen sittlichen Fäulnis unseren Ahnen und ihrem ganzen Stamme bis zu uns herab verkümmerten Ehrbegriffs, was der Anti-Duell-Liga als Ziel ihrer Tätigkeit vorschwebt. Ihr Sieg wird nicht ausbleiben, denn einmal bricht das Licht sich doch durch alle Finsternisse Bahn. Umso früher wird er ihr zuteil werden, je sorgsamer sie bedacht ist, aus ihren Reihen jeden politischen, nationalen oder konfessionellen Zwist zu verbannen, wie er unter den Völkern Österreichs, Gott sei's geklagt, mehr als billig den Frieden vergiftet und jeden kulturellen Aufschwung lähmt!

Schlußwort.

Das Werk, welches die über alle europäisch-kontinentalen Militärstaaten sich ausbreitende Anti-Duell-Liga in Angriff genommen hat, es ist auf eine zu sichere Grundlage gestellt, daß es nur als eine vorübergehende Erscheinung in der Ereignisse Flucht angesehen werden könnte. Es wird ohne Zweifel fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Der erste Erfolg, wie er kaum zu erhoffen gewesen, ist der Anschluß so vieler achtenswerter Männer, welche in der Liga die Verwirklichung ihres schon lange heimlich gehegten Empfindens gefunden haben. Weitere Errungenschaften bringt jeder neue Tag. Ob ihr aber schon demnächst große, die gesellschaftlichen Anschauungen umwälzende Erfolge beschieden sind, ob die Stunde bald tagen wird, welche das Duell, wie es anderenorts bereits geschehen, auch aus unserer Gesellschaft verbannt, das zu entscheiden vermöchte nur der Blick eines Sehers in das öffentliche Gewissen und in die Tiefe jener Einflüsse, welche diesem die Richtung geben und selbst sich jeder Kontrolle entziehen. Aber die Bewegung ist entfacht, und ruhig glimmt sie unter der Asche fort, bis ein günstiger Wind sie zur hellen Flamme auflodern läßt.

Der Konstitutionalismus hat die absoluten Herrscherrechte derart beschnitten, daß in den fortgeschrittenen Staatengebilden kaum ein Schatten von ihnen erübrigt. Die besten Absichten edler Monarchen scheitern nicht selten am Widerstande unbotmäßiger Elemente, welche sich zu Vertretern des Volkswillens aufwerfen. Ein Gebiet jedoch gibt es, auf welchem die konstitutionelle Monarchie ihre Prärogative unangetastet herüber gerettet hat aus der alten in die neue Zeit. Es ist das die Wehrmacht des Reiches, welche der unmittelbaren Leitung und Einflußnahme des Herrschers unterworfen blieb. Der Fahneneid, welcher dem obersten Kriegsherrn geschworen wird, unterwirft ihm Leib und Leben jedes treuen Kriegsmannes. Ein Wunsch von dort gilt diesem wie Befehl, einem Winke von oben folgt er freudig in den Tod, Lob und

Anerkennung von Allerhöchster Seite ist ihm das schönste Ehrenschild. So war es und so ist es noch heute zum Heil der Völker, für welche das Verhältnis des Monarchen zum Heere den ruhenden Pol im ewigen politischen Wechsel bedeutet.

Ein Wort von höchster Stelle, und der Zweikampf in der Armee hat aufgehört zu sein. Statt halbe Maßregeln gutzuheißen, welche das Übel nicht bei der Wurzel fassen, statt Nachsicht zu üben, wo Entschiedenheit allein Klarheit schafft, möchte doch, wie Prinz Albert von England und andere aus edelstem Stamm Entsprossene es getan, vom Throne selbst einmal das einfache, entschiedene und so heiß ersehnte Wort ergehen, welches den Mißbrauch der dem Vaterlande und dem Herrscher geweihten Waffe zum schnöden Brudermord verdammt. Wenn von dort aus einmal das Urteil gefallen ist, daß die Ehre des Edelmanns und Offiziers nicht auf jener Kampfstätte zu pflücken sei, wo er von Haß und Rachsucht erfüllt seinem Kameraden entgegentritt, sondern daß nur allein die Art und Weise, wie er als Mann, als Christ und als treuer Soldat seine Pflicht erfüllt, das unauslöschliche Merkmal der Ehre tief in seiner Brust versenkt, dann wird ein edlerer Ehrbegriff die alberne Fratze der Ritterlichkeit aus den Armeen verdrängen, und der fälschlich so genannte Ehrenzweikampf wird allen, denen mit einem Male die Schuppen der Blindheit von den Augen fallen, absurd und verwerflich erscheinen. Genügt ein Wunsch von autoritativer Seite nicht, das Vorurteil zu bannen, so wird es dem Befehl des Kriegsherrn weichen. Freilich scheint die Geschichte das Gegenteil zu beweisen. Aber in allen jenen Fällen, wo das Gebot des Herrschers das Duellübel auszurotten nicht imstande war, hat es seinen Verfügungen immer an Konsequenz und Aufrichtigkeit gefehlt. Er erkläre nur ausdrücklich, daß er das Duell in seinem Heere und in seinen Ländern nicht haben wolle. Er bedrohe ernstlich jeden Offizier, welcher ein Duell eingeht, mit Degradation und Ausstoßung aus dem Heere; es wäre nichts mehr, als über die Übeltat eine Straffolge festzusetzen, wie sie in unheilvoller Begriffsverwirrung heute über deren Verweigerung verhängt zu werden pflegt.

Wer sollte zweifeln, daß eine solche Maßregel, gerecht und unnachsichtlich vollzogen, auch wirksam wäre? Wird irgend ein Offizier noch so vermessen und töricht sein, durch ein Duell die Ehre des bunten Rockes aufs Spiel zu setzen und trotzdem vor dem höchsten Forum seine Mannesehre nicht zu retten? Wenn er es dennoch tut, so ist er ein Narr oder ein Nichtswürdiger, dem seine Ehre nur als Deckmantel für niedere Triebe dient. Von dem Augenblick an, wo man dem Duell die Sanktion der Duldung entzieht, wird es zum gemeinen Totschlage degradiert.

War die Armee die Pflanzstätte des Duells, so werde sie auch sein Grab. Ihrer Führung werden sich alle jene Kreise bereitwilligst anschließen, für welche sie als Vorbild der Mannesehre und der Tapferkeit gilt. Dies ist der naturgemäße Weg, der umgekehrte ist unsicher und schwierig. Fällt das Duell im Wehrstande — und es kann und wird fallen, sobald der Kriegsherr spricht —, dann ist dessen Schicksal auch in den zivilen Ständen besiegelt. Will er aber heute noch nicht sprechen, so gewähre er wenigstens der Entwicklung der Dinge ihren Lauf. Was die Anti-Duell-Liga erstrebt, es ist fürwahr nicht reichsfeindlich, nicht antidynastisch, sie möchte das Ehrenschild der Armee um keinen Preis beflecken; nur unendlich großes Unrecht will sie gutmachen und schwere Übel abwenden von Staat und Gesellschaft.

Noch ist es Zeit zu hoffen. Wir lauschen vertrauensvoll auf das erlösende Wort. Heil dem Monarchen, der, ein echter Friedensfürst, der erste von geheiligter Höhe es vernehmen läßt! Der Genius des zwanzigsten Jahrhunderts und zahllose befreite Gewissen werden es ihm danken.

Zu § 11 (Abänderung).

§ 11. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft der „Allgemeinen Anti-Duell-Liga für Österreich“ geht, abgesehen vom Falle des Todes, verloren:

a) durch freiwilligen Austritt;

b) durch Ausschließung wegen eines dem Zwecke der Liga widerstreitenden Verhaltens;

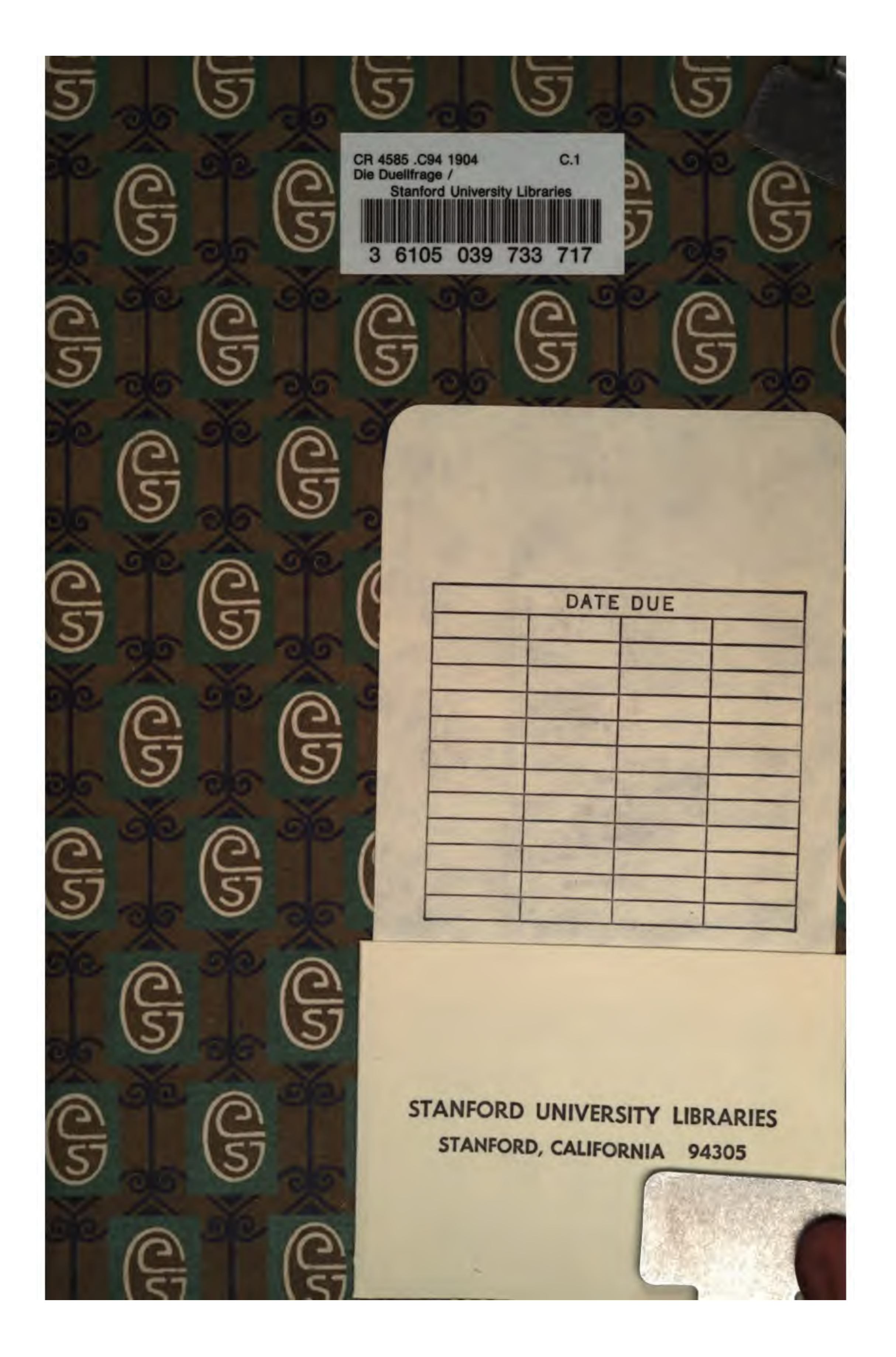
c) durch Verweigerung der Zahlung des gezeichneten Vereinsbeitrages.

Ein Mitglied, welches eine Herausforderung zum Zweikampfe ergehen ließe, eine solche Herausforderung annähme oder die Funktion eines Sekundanten bei einem Zweikampfe ausüben sollte, hat seinen Austritt aus der Liga sofort anzumelden.

Es ist nunmehr die in amtlicher Form zugesicherte Zurückziehung des Kriegsministerial-Erlasses vom 6. März 1903 zu gewärtigen, worauf dann sämtlichen nichtaktiven und im Verhältnisse „außer Dienst“ stehenden Offizieren des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr der Beitritt zur Anti-Duell-Liga oder die Annahme des Amtes „ehrenrätlicher Vertrauensmänner“ nicht mehr verwehrt sein wird. Die Kriegsverwaltung hat durch diesen Akt des Entgegenkommens einen Anspruch auf den Dank der Duellgegner erworben.






CR 4585 .C94 1904 C.1
Die Duellfrage /
Stanford University Libraries
3 6105 039 733 717
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305

